



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 16.03.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Digitale Dorfläden.....	25
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzung des Digitalen Impfquotenmonitorings (DIM) zur digitalen Übermittlung der Imp fzahlen an das Robert Koch-Institut.....	48
Arnold, Horst (SPD)	
Förderung von Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen der Bayerischen Corona-Therapiestrategie	26
Aures, Inge (SPD)	
Trinkwasserschutz Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“ bei Würzburg	37
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pandemiebeschaffungsgeschäfte durch bayerische MdL	49
Bergmüller, Franz (AfD)	
Die Kritik des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts an den Grundrechtseinschränkungen auch durch die Staatsregierung.....	50
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung des Cleantech-Industrieparks in Bamberg/Hallstadt sowie des Wasserstoffclusters in der Metropolregion Nürnberg	27
von Brunn, Florian (SPD)	
Beschaffung von Masken bei der Firma Zettl	28
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Corona-Rettungsschirms für den bayerischen ÖPNV.....	5
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Pandemiebedingte Beschaffungsverträge bayerischer Ministerien.....	51
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rahmenbedingungen Schulöffnung 15.03.2021.....	12
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vertragsverhältnisse der bayerischen Ministerien oder nachgelagerter Behörden im Rahmen der Pandemiebeschaffung	52
Duin, Albert (FDP)	
Betrug bei Corona-Hilfen.....	29
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Fördermittel E-Mobilität	30
Fehlner, Martina (SPD)	
Kommunalwaldpakt.....	41
Fischbach, Matthias (FDP)	
Transparente, faire und vergleichbare Abschlussprüfungen an allen FOS/BOS und Gymnasien	13
Verträge und Vergaben in Bayern	23
Flisek, Christian (SPD)	
Studieren unter Corona-Bedingungen	16
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgestaltung von Pandemiebeschaffungsverträgen der Staatsregierung.....	53
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“	38
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entgeltliche Beratungs- oder Vermittlungstätigkeiten	1
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1 und Abs.1a Infektionsschutzgesetz.....	54
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sicherstellung gerechter Terminvergaben für alle derzeit impfberechtigten Personen	55
Güller, Harald (SPD)	
Mehrmalige Verzögerung des Stipendienprogramms.....	17
Hagen, Martin (FDP)	
Kauf von CPA-Masken für Kliniken, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen von Firma Zettl bzw. „Bayerischen Maskenverbund“ durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	31
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Antragsstau beim Soloselbstständigenprogramm	18
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pandemiebeschaffungsverträge unter Einbeziehung der Abgeordneten Georg Nüßlein, MdB, und Alfred Sauter, MdL (beide CSU)	56
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Maskenaffäre MdL Alfred Sauter, CSU (Verträge und Vergütung).....	24
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Verbandeanhörung zum neuen Hochschulinnovationsgesetz.....	19
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hausärzte	57
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Abschiebung nach Armenien	2
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Beschaffung von FFP2-Masken durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.....	58
Karl, Annette (SPD)	
Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen finanziell beteiligen.....	32
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterschiede der Gutachten zum Nachfragepotenzial der unteren Steigerwaldbahn	6
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einnahmen durch Beschaffungsverträge	60
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Künstlerinnen- bzw. Künstlerhilfen – Rückzahlungsforderungen wegen Überkompensation – Rahmenbedingungen der Programme ausreichend?	20
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schadstoffbelastete Ackerflächen am Lehr- und Versuchsgut Oberschleißheim	39
Körber, Sebastian (FDP)	
Resilienz durch Fitness und Sport	59
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bestechungsskandal um MdB Georg Nüßlein	9
Magerl, Roland (AfD)	
Komplikationen bei Impfungen und Auswirkungen auf das Impfkonzept	61
Maier, Christoph (AfD)	
Zusammenhang zwischen Herkunft und COVID-19-Intensiv- bettenbelegung?	62
Markwort, Helmut (FDP)	
Sachstand Testkonzept für Schulen	63
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bestechungsskandal um MdB Georg Nüßlein	64
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie	40
Muthmann, Alexander (FDP)	
Impfdosen in Grenzregion.....	65
Müller, Ruth (SPD)	
Öffnungsperspektive für die bayerische Fahrgastschiffahrt.....	33

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bestechungsskandal um Masken: Vertrag mit Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	66
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kühlboxbeschaffung der Firma Dometic Germany GmbH	67
Rauscher, Doris (SPD)	
Pflegereform 2021 – Tagespflegebudget.....	68
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Truderinger Kurve: Verlegung der Kfz-Verwahrstelle	7
Ritter, Florian (SPD)	
Rechtsextreme Straftaten 2019 und 2018	3
Sandt, Julika (FDP)	
Schnelltests für Kita-Kinder	44
Schiffers, Jan (AfD)	
Fortbestand der Impfzentren in Bayern	69
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatsanwaltschaftliche Berichte im Bestechungsskandal	10
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Künstlerinnen- bzw. Künstlerhilfen – Rückzahlungsforderungen wegen Überkompensation – Bagatellregelung geplant?	21
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bestechungsskandal um MdB Nüßlein	11
Schuster, Stefan (SPD)	
Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung	4
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Externe Angebote für digitale Lernplattform an bayerischen Schulen.....	14
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausweisung von Konzentrationszonen für Kiesabbau durch Kommunen	8
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pandemiebeschaffungsverträge unter Beteiligung von MdB Georg Nüßlein	70
Singer, Ulrich (AfD)	
Versorgungssicherheit im Lockdown	34
Skutella, Christoph (FDP)	
CO ₂ -Bindungsprämie für Waldbesitzer – Sachstand und Zwischenergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.....	42
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung von FFP2-Masken durch die Staatsregierung	71
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Qualitätssicherung der Testungen auf SARS-CoV-2.....	72
Stachowitz, Diana (SPD)	
Hydrologisches Gutachten Hofgut Erlenfurt.....	43

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfstrategie für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher	73
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Mittelbereitstellung für das Modell „Kooperativer Ganztag“	45
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Masterplan Geothermie.....	35
Taşdelen, Arif (SPD)	
Unterstützung für Jugendherbergen	46
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stellenvergabe der Position der pädagogischen Leitung an der KZ-Gedenkstätte Dachau.....	15
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinderarmut.....	47
Waldmann, Ruth (SPD)	
Neue Stellen im Öffentlichen Gesundheitsdienst.....	74
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pandemiebeschaffungsverträge Hohlmeier/.....	75
Wild, Margit (SPD)	
Novelle zum Hochschulgesetz.....	22
Winhart, Andreas (AfD)	
Maskenverbund Bayern	36
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Meldeverzögerungen und Schwankungen – verlässliche, belastbare Grundlage für Schulen u. a.	76

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis sie über entgeltliche Beratungs- oder Vermittlungstätigkeiten von MdB Michael Kuffer mit bayerischen Ministerien oder nachgelagerten Behörden hat, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Aufgabengebiet stehen, das er in der Bundestagsfraktion betreut, und ob der Freistaat Bayern insbesondere mit der Civitas Institut für Bildung und Innovation im öffentlichen Sektor GmbH in den vergangenen fünf Jahren welche Verträge abgeschlossen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist eine Abfrage unter sämtlichen Ressorts erforderlich, die in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Die Antwort auf die Anfrage zum Plenum wird sobald wie möglich nachgeliefert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestags (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags), die sich der Bundestag aufgrund von § 44b Abgeordnetengesetz selbst gegeben hat, u. a. bestimmte entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, dem Präsidenten des Deutschen Bundestags schriftlich anzuzeigen sind. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht obliegt nicht der Kontrolle der Staatsregierung.

2. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Aufgrund der am 23.02.2021 erfolgten Sammelabschiebung nach Armenien von höchst vulnerablen Personen und den daraus resultierenden gesundheitlichen, psychischen und sozialen Schwierigkeiten und Komplikationen für die Betroffenen und alle Beteiligten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personen abgeschoben wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht und mit Nennung von bekannten Erkrankungen bzw. vorliegenden Attesten), bei wie vielen Personen musste die Abschiebung abgebrochen werden (bitte mit Angabe der jeweiligen Gründe) und welche Behördenvertretende oder andere Verantwortliche waren an der Abschiebung beteiligt (bitte mit Nennung der Ausländerbehörden, Anzahl der Polizeibeamtinnen bzw. -beamten und ggf. Ärztinnen und Ärzten vor Ort bzw. während des Fluges)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aus bayerischer Zuständigkeit wurden am 23.02.2021 über den Flughafen München nach Eriwan/Armenien insgesamt 32 vollziehbar ausreisepflichtige armenische Staatsangehörige rückgeführt, darunter 14 weibliche und 18 männliche Personen im Alter zwischen einem Jahr und 81 Jahren.

Es lagen bei insgesamt 14 rückgeführten Personen Erkrankungen bzw. medizinische Unterlagen vor.

Grundsätzlich wird gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Vielmehr muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG glaubhaft machen. Bereits im Vorfeld der Ingewahrsamnahme und der Abschiebung werden durch die Ausländerbehörden bei Erkrankungen oder sonstigen Besonderheiten je nach Notwendigkeit im Einzelfall geeignete Maßnahmen getroffen, um gegebenenfalls gesundheitlichen Schwierigkeiten wirksam zu begegnen. Die Ausländerbehörde prüft in jedem Stadium des ausländerbehördlichen Vollzugs von Amts wegen unter Zugrundelegung der bekannten ausländerrechtlichen Unterlagen sowie der fristgerecht vorgelegten qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen, ob die Abschiebung der Person durchgeführt werden kann und ob sie tatsächlich auch reisefähig ist.

Nach Prüfung und Rückmeldung durch die zuständigen Ausländerbehörden war bei keiner der rückgeführten Personen die gesetzliche Vermutung widerlegt.

Nach Übergabe der rückzuführenden Personen an die Bundespolizei wurde in zwei Fällen der weitere Vollzug der Abschiebung abgebrochen. Bei einer Person hatte dies aufgrund medizinischer Gründe zu erfolgen. In der Folge konnte bei der weiteren Person die Familieneinheit im Rahmen der Maßnahme nicht mehr gewahrt werden, sodass auch hier am weiteren Vollzug der Maßnahme nicht mehr festzuhalten war.

An der Abschiebung beteiligt waren das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (vor Ort), die zuständigen Ausländerbehörden (antragstellend; ZAB

Oberfranken, ZAB Unterfranken, ZAB Oberpfalz, ZAB Mittelfranken, Stadt Bayreuth) und die Landes- sowie Bundespolizei (zuführend/vor Ort). Es wurden 16 bayerische Personenbegleiter-Luft eingesetzt.

Die Maßnahme wurde sowohl vor Ort als auch an Bord des Fluggeräts durch zwei Ärzte medizinisch begleitet.

Eine Einreise nach Deutschland unter asylfremden Gründen mit der tragenden Motivation einer hochwertigeren Behandlung von Krankheiten auf Kosten der Gesundheits- und Sozialsysteme der Bundesrepublik Deutschland ist bezogen auf das Herkunftsland Armenien, das eine flächendeckende medizinische Grundversorgung gewährleistet, häufig relevant. Um die Akzeptanz des Asylrechts insgesamt zu gewährleisten und einer Verfestigung solcher Formen des Missbrauchs des Asylrechts zu Lasten der sozialen Sicherungssysteme keinen Vorschub zu leisten, ist diesbezüglich eine konsequente Rückführungspraxis sinnvoll

3. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele und welche rechtsextremistischen Straftaten wurden 2019 und 2018 in Bayern polizeilich registriert (bitte aufgeschlüsselt wie in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum von Natascha Kohnen vom 09.02.2021 Drs. 18/13713 darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in den Anlagen dargestellten Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Demnach wurden für das Jahr 2018 1 834 und für das Jahr 2019 2 103 rechtsextremistische Straftaten im KPMD-PMK erfasst. Die weitergehenden Informationen können den Anlagen*) **) entnommen werden.

Die in den Anlagen dargestellten Abkürzungen stehen für:

- Pol. mot. Krim: Politisch Motivierte Kriminalität
- Pol. mot. Gewaltkrim: Politisch Motivierte Gewaltkriminalität

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, besteht eine Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) des Bundes, die ermöglicht, dass Unternehmen mit der Begleitung von Schwertransporten beliehen werden können und deren Personal gegenüber dem Verkehrsteilnehmer weisungsbefugt ist, und falls das zutrifft, wurde diese Verordnung durch den Freistaat Bayern umgesetzt und wird ein solches Verfahren bereits praktiziert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) des Bundes besteht noch nicht.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bereitet den Erlass einer solchen Verordnung durch eine Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften derzeit vor.

Durch die StTbV soll der rechtliche Rahmen geschaffen werden, der es den Ländern ermöglicht, die im Einzelfall erforderliche Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch private Transportbegleiter zu erweitern. Zu diesem Zweck sollen ausgewählte und besonders geschulte private Transportbegleiter durch Beleihung mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsbefugnissen ausgestattet werden können.

Damit können insbesondere die Polizeien der Länder noch mehr als bisher von Begleitaufgaben entlastet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

5. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit teilt sie die beihilferechtlichen Bedenken des Bayerischen Städtetags bezüglich des Corona-Rettungsschirms für den bayerischen ÖPNV („Das bisherige zweistufige Antragsverfahren, bestehend aus einer Antragsberechtigung nur für die Verkehrsunternehmen in der ersten Stufe bis September 2020 und in einer zweiten Stufe bis Dezember 2020 mit einer Antragsberechtigung nur für die ÖPNV-Aufgabenträger, führte in der Praxis zu Abwicklungsproblemen, weil dabei die beihilferechtliche Absicherung der Weiterleitung der Hilfen an die kommunalen Verkehrsunternehmen durch die ÖPNV-Aufgabenträger zu beachten ist. Eine direkte Beantragung durch die Verkehrsunternehmen würde das Verfahren wesentlich vereinfachen. Hier muss eine beihilferechtliche Lösung gefunden werden.“), inwieweit könnte eine direkte Beantragung der Corona-Hilfen durch die Verkehrsunternehmen das Verfahren wesentlich vereinfachen und wie könnte eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Corona-Rettungsschirms für den bayerischen ÖPNV aus Sicht der Staatsregierung aussehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung sieht keine beihilferechtlichen Bedenken bei der Ausreichung der Leistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm. Die 16 Bundesländer haben gemeinsam für das Jahr 2020 eine Musterrichtlinie zur Ausreichung der Billigkeitsleistungen im ÖPNV-Rettungsschirm entwickelt.

In dieser wurden die beihilferechtlichen Vorgaben transparent und gut nachvollziehbar abgebildet. Zusätzlich haben die kommunalen Spitzenverbände und Unternehmensverbände auf Bundesebene einen Leitfaden zur Anwendung des ÖPNV-Rettungsschirms bereitgestellt, der die vielen Einzelfragen, unter anderem die Fragen des Beihilferechts, beleuchtet.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie Verkehrsunternehmen direkt die Leistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm in Anspruch nehmen können. Viele Unternehmen profitieren von der Vierten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. Februar 2021 (BAnz AT 1.03.2021 B1). Nach dieser Regelung können Beihilfen bis zu einem Gesamtnennbetrag von 1.800.000 Euro direkt an die Verkehrsunternehmen ausgereicht werden. Dies betrifft die meisten mittelständischen Unternehmen.

Durch die Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. August 2020 konnten auch höhere Beihilfen für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2020 direkt an die Verkehrsunternehmen ausgereicht werden. Für die Zeit ab dem 1. September 2020

sind bei den Unternehmen, die nicht unter die Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 fallen, die bewährten Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Verordnung Nr. 1370/2007) maßgeblich.

Hier bedarf es im Regelfall eines entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages des zuständigen Aufgabenträgers. Durch die Möglichkeit der Notvergabe in Art. 5 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1370/2007 enthält die Verordnung spezielle Regelungen, um mit einer solchen Pandemiesituation umzugehen.

Auch für das Jahr 2021 wird derzeit eine entsprechende Musterrichtlinie zwischen den Ländern abgestimmt.

6. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezüglich der deutlichen Unterschiede in den Ergebnissen der Gutachten zum Nachfragepotenzial der unteren Steigerwaldbahn der verschiedenen Ersteller (Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Dr. Konrad Schliephake und kobra NVS GmbH) und mit dem Wissen, dass Methodik, Rechenwege und zugrundeliegende Daten der verschiedenen Gutachten der Staatsregierung vorliegen, frage ich die Staatsregierung, inwieweit unterscheidet sich die von der Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH verwendete Methodik im Detail von den Methodiken von Dr. Konrad Schliephake und der kobra NVS GmbH, inwieweit unterscheidet sich der von der Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH genutzte Rechenweg im Detail von den Rechenwegen von Dr. Konrad Schliephake und der kobra NVS GmbH und inwieweit unterscheiden sich im Detail die zugrundeliegenden Daten der Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH von den zugrundeliegenden Daten von Dr. Konrad Schliephake und der kobra NVS GmbH, insbesondere jeweils auch hinsichtlich der Nachfragergruppen aus Einkauf/Besorgung und Tourismus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seitens der kobra NVS GmbH wurde das Gutachten von Herrn Dr. Schliephake mit einigen Korrekturen übernommen. Die Grundannahmen sind jedoch dieselben. Deshalb beziehen sich die weiteren Aussagen bzgl. des Schliephake-Gutachtens auch auf das Gutachten der Kobra NVS GmbH.

Ziel des Gutachtens der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) war es, eine zuverlässige und realistische Aussage über das Nachfragepotenzial der unteren Steigerwaldbahn zu treffen. Die BEG hat seit über 20 Jahren Erfahrung in der Berechnung von Nachfragepotenzialen. Dabei konnte die angewandte Methodik sowohl an neu eingerichteten Haltestellen als auch an bereits reaktivierten Strecken überprüft werden. Hierbei zeigte sich, dass die BEG in der Regel die Nachfrage genauer vorhergesagt hat als von Dritten vorgelegte Gutachten.

Bezüglich der Nachfrageabschätzung zur unteren Steigerwaldbahn sind viele Eingangsdaten öffentlich zugänglich und unstrittig. Dies betrifft beispielsweise Einwohner-, Schüler- und Pendlerzahlen.

Die Differenzen bei den Ergebnissen der verschiedenen Gutachten zur unteren Steigerwaldbahn entstehen in den unterschiedlichen methodischen Ansätzen. Vor allem

- durch unterschiedliche Annahmen zur Frage, wie viele Personen dem direkten Einzugsbereich zuzuordnen sind,
- durch Unterschiede bei der Abschätzung der Höhe des Verkehrsaufkommens sowie bei der Ermittlung der Quell-Ziel-Beziehungen und
- durch verschiedene Ansätze bei der Abschätzung des Fremdenverkehrs und des Tourismus.

Auf diese drei wesentlichen Punkte wird nachfolgend näher eingegangen.

Direkter Einzugsbereich

Der Einzugsbereich unterstellt, dass die Haltestelle auch zu Fuß erreicht werden kann. Die BEG unterstellt im sogenannten direkten Potenzial einen Einzugsbereich im Radius von 1 500 m um die jeweiligen Haltestellen. Dabei handelt es sich um eine Standardannahme, die beispielsweise auch den Anforderungen im Leitfaden zur volkswirtschaftlichen Bewertung bei Stationsmaßnahmen nach dem Projekt-dossierverfahren der Standardisierten Bewertung entspricht. Das Schliephake-Gutachten hat teilweise direkte Einzugsbereiche von bis zu 7 km unterstellt. Solche Annahmen entsprechen nicht den Erfahrungen der BEG. Zudem entsteht dadurch ein deutlich höheres Grundpotenzial, also eine deutlich höhere Zahl an Personen, bei denen eine problemlose Nutzbarkeit des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) unterstellt wird.

Abschätzung der Höhe des Verkehrsaufkommens

Das Schliephake-Gutachten setzt auf dem oben genannten direkten Potenzial auf und unterstellt, dass jeder Einwohner eine bestimmte Anzahl von Verkehrswegen unternimmt und berechnet diese nach einem theoretischen Modell. Die tatsächlichen Quell-Zielbeziehungen vor Ort, also z. B. die Frage, wie viele Bewohner eines bestimmten Ortes überhaupt in einen anderen Ort fahren wollen, werden nicht näher analysiert. Die BEG analysiert die tatsächlichen Verkehrsbeziehungen anhand der Pendlerdaten auf Gemeindeebene. Auf dieses Grundgerüst aufbauend werden anhand der Einwohner- und Arbeitsplatzdaten Annahmen zu den weiteren Verkehrszwecken getroffen. Dabei werden auch die tatsächlichen Unterschiede zwischen den Reisezeiten im SPNV und Individualverkehr der einzelnen Verkehrsbeziehungen berücksichtigt. Diese Betrachtung fehlt im Schliephake-Gutachten.

Fremdenverkehr und Tourismus

Deutliche Unterschiede bestehen auch bei der Bewertung der Verkehre im Fremdenverkehr und Tourismus, diese verursachen jedoch eine weniger große Differenz in der Berechnung des Wertes „Personenkilometer pro Kilometer Streckenlänge“. Im Schliephake-Gutachten werden Potenziale für Tagesausflüge aus dem Verhältnis der Übernachtungen abgeschätzt und anhand weiterer Potenziale für den Event-Tourismus unterstellt. Somit werden pauschal 90 Personenkilometer pro km Streckenlänge für das touristische Potential berechnet, während das BEG-Gutachten je nach örtlicher Situation 1 bis 25 Personenkilometer pro Kilometer Streckenlänge berechnet.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass das Schliephake-Gutachten durch die groß gewählten Einzugsbereiche um die Stationen ein aus Sicht der BEG deutlich zu hohes direktes Potenzial unterstellt und pauschal annimmt, dass alle Einwohner aus dem zu hoch angesetzten Einzugsbereich Verkehre erzeugen, die SPNV-relevant sind. Dabei werden pauschale Werte herangezogen. Die BEG unterstellt hingegen ein in der Verkehrsforschung übliches, deutlich geringeres direktes Potenzial im direkten Einzugsbereich. Dabei wird nicht angenommen, dass grundsätzlich jeder Einwohner SPNV-relevante Bewegungen unternimmt. Als Grundgerüst der Nachfrage werden die SPNV-relevanten Pendlerbeziehungen unterstellt. Die BEG greift hierbei auf Erfahrungen ausschließlich aus der Analyse der SPNV-Verkehre zurück und bezieht dabei Nachfragedaten von tatsächlich im Betrieb befindlichen Strecken mit ein. Die geschilderte Herangehensweise konnte an zurückliegenden Streckenbewertungen überprüft werden.

Die BEG hatte bereits 2017 den Auftrag, das Schliephake-Gutachten zu bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung hat sich der zuständige Sachbearbeiter auch direkt mit Herrn Dr. Schliephake über dessen Methodik ausgetauscht. Die BEG ist damals

bei der Analyse des Schliephake-Gutachtens zu dem Ergebnis gelangt, das Gutachten nicht als Entscheidungsgrundlage bzgl. einer Reaktivierung der unteren Steigerwaldbahn heranzuziehen.

7. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche behördlichen Maßnahmen hat die Staatsregierung eingeleitet, die Kfz-Verwahrstelle in der Truderinger Thomas-Hauser-Straße an einen anderen Ort zu verlegen, um eine anwohnerfreundliche Trassenvariante der Truderinger Kurve zu ermöglichen (bitte jeweils mit Datumsangabe der behördlichen Kommunikation), welche konkreten Angebote unter besonderer Berücksichtigung des Kfz-Verwahrstellen-Standorts hat die Staatsregierung der DB Bahn Netz AG unterbreitet, damit eine anwohnerfreundliche Trassenführung ermöglicht werden kann (bitte unter Angabe des Briefwortlauts und Datums des Schreibens) und wie bewertet die Staatsregierung, dass laut Bundestagsanfrage auf Drs. 19/26080 vom 21.01.2021 die Vorhabenträgerin „das Risiko einer mehrjährigen Verzögerung des Schienenprojekts bei Verlegung der Kfz-Verwahrstelle als sehr hoch“ einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Maßnahmen Daglfinger und Truderinger Kurve sowie zweigleisiger Ausbau Truderling – Daglfing sind als Teilmaßnahmen der Ausbaustrecke München – Mühldorf – Freilassing (ABS 38) Bestandteil des Vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplan 2030 und werden derzeit von der Deutschen Bahn (DB) im Auftrag des Bundes geplant. Die geplante Variante der DB stößt bei der Bürgerschaft und Landeshauptstadt München (LHM) auf Ablehnung. Eine erste fachliche Einschätzung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sieht die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagene Variante B1 als vorzugswürdig. Für die Realisierung der Variante B1 ist die Verlegung der Kfz-Verwahrstelle notwendig. Diese kann nur gelingen, wenn die LHM intensiv mitwirkt. Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL hat sich hierzu mit Schreiben vom 20.01.2021 an Herrn Oberbürgermeister Reiter gewandt. Mit Schreiben vom 12.02.2021 hat Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter die notwendige intensive Mitwirkung der LHM bei der Suche eines Ersatzgrundstückes zugesagt. Die Staatsregierung bereitet derzeit ein gemeinsames Gespräch mit dem Polizeipräsidium München und der LHM vor, in welchem die Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit der Kfz-Verwahrstelle erörtert werden sollen. Terminvorschläge liegen der LHM bereits vor. Es wird angenommen, dass durch die gemeinsamen Anstrengungen bei der Suche eines Ersatzgrundstückes keine mehrjährigen Verzögerungen des Schienenprojekts zu erwarten sind.

Außerdem hat sich Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL mit Schreiben vom 20.01.2021 an Herrn Bundesminister Andreas Scheuer, MdB und die DB gewandt, um die Aufhebung des Variantenentscheids zugunsten der von der Bürgerschaft eingebrachten Variante B1 zu erreichen.

Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 12.11.2020 (Drs. 18/12054 vom 19.01.2021) verwiesen, die weiterhin Gültigkeit behält.

8. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, gibt es einen verbindlichen Richtwert für die Mindestgröße einer Konzentrationszone für Kiesabbau, um den Klagegrund einer Verhinderungsplanung auszuschließen, haben Eigentümer, deren Grundstücke in einer Konzentrationszone liegen, einen Rechtsanspruch, ihre Grundstücke von der Ausweisung auszuschließen und ist mit der Ausweisung einer Konzentrationszone weiterer Kiesabbau innerhalb des Gemeindegebiets ausgeschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Einen verbindlichen Richtwert für eine Mindestgröße gibt es nicht. Erforderlich für die Ausweisung von Konzentrationsflächen ist – so die ober- und höchst-gerichtliche Rechtsprechung –, dass der privilegierten Nutzung ein gesamtträumliches Planungskonzept und eine ausreichende Darstellung von Positivflächen zu Grunde liegen (BVerwGE 118, 33). Die Gemeinde ist daran gehindert, eine allein auf die Verhinderung bestimmter Nutzungen gerichtete Planung zu betreiben. Wo die Grenze zur unzulässigen Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich jedoch nicht abstrakt bestimmen (BVerwGE 117, 287).

Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Grundstücke von der Ausweisung der Konzentrationsfläche ausgeschlossen werden. Die Planungshoheit obliegt – im Rahmen der geltenden Gesetze – den Gemeinden. Bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen steht den Eigentümern innerhalb der frühzeitigen und förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch die Möglichkeit offen, Einwendungen gegen die Planung vorzubringen (§ 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch – BauGB).

Liegen entsprechende Ausweisungen von Konzentrationsflächen vor, hat dies zur Folge, dass die privilegierten Vorhaben an anderen als den vorgesehenen Standorten nicht zulässig sind. Die Rechtsfolge gilt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB „in der Regel“, das heißt sie gilt nicht in Sonderfällen. In Betracht kommen Einzelfälle, die nicht Zielrichtung des Planvorbehalts sind oder sein sollten (BVerwGE 117, 287).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

9. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf den Bestechungsskandal um MdB Georg Nüßlein frage ich die Staatsregierung, wann Staatsminister für Justiz Georg Eisenreich über das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München gegen MdB Georg Nüßlein (CSU) erstmals informiert wurde, wann Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann über das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München gegen Georg Nüßlein MdB erstmals informiert wurde und wann Ministerpräsident Dr. Markus Söder über das Ermittlungsverfahren gegen Georg Nüßlein erstmals informiert wurde?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Herr Staatsminister Georg Eisenreich wurde am 8. Februar 2021 über die erfolgte Einleitung des genannten Ermittlungsverfahrens informiert.

Nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurde Herr Staatsminister Joachim Herrmann am 25. Februar 2021 über das Ermittlungsverfahren informiert.

Die Staatskanzlei teilte mit, dass dort entsprechende Berichte erstmals aus Pressemeldungen vom 25. und 26. Februar 2021 bekannt wurden.

10. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Hinblick auf den Bestechungsskandal gegen MdB Georg Nüßlein frage ich die Staatsregierung, ob das von der Generalstaatsanwaltschaft München geführte Ermittlungsverfahren als Berichtssache geführt wird, wenn ja, wann (bitte genaue Daten) dem Staatsministerium für Justiz durch die Generalstaatsanwaltschaft jeweils berichtet wurde und welchen Inhalt die Berichte hatten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Generalstaatsanwaltschaft München berichtet zu dem genannten Ermittlungsverfahren auf Grundlage von Nr. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) über die Berichtspflichten in Strafsachen vom 7. Dezember 2005 (BeStra, JMBl. 2006 S. 2) und Nr. 5.3 der Bekanntmachung des StMJ über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften vom 27. Dezember 2019 (Immunitätsbekanntmachung, BayMBI. 2020, Nr. 34)

Mit Schreiben vom 4. Februar, 12. Februar und 17. Februar 2021 ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft München um Weiterleitung von Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages auf dem nach Nr. 192 Abs. 3 Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vorgesehenen Dienstweg in Immunitätsangelegenheiten. Weitere Schreiben vom 11. Januar, 22. Januar, 5. März und 12. März 2021 enthielten zusätzliche Informationen zum Sachverhalt und zum Gang des Verfahrens.

Aufgrund der laufenden Ermittlungen können weitere Informationen zum Inhalt der Schreiben nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

11. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München gegen MdB Georg Nüßlein frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zum Sachverhalt hat, welche Erkenntnisse sie insbesondere über die erhobenen Strafvorwürfe gegen MdB Nüßlein und weitere Beschuldigte hat (bitte unter genauer Nennung der Straftatbestände) und welche Orte in Bayern im Zusammenhang mit diesem Ermittlungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft durchsucht worden sind?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Generalstaatsanwaltschaft München führt ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Anfangsverdachts der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e Strafgesetzbuch (StGB) gegen mehrere Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Ankauf von Corona-Atemschutzmasken. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wurden mehrere Objekte in Deutschland und in Liechtenstein durchsucht und Beweismittel sichergestellt, die aktuell ausgewertet werden.

Aufgrund der laufenden Ermittlungen können weitere Informationen hierzu nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

12. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Die Schulfamilie betrachtet die Schulöffnungen angesichts der steigenden Inzidenzzahlen mit wachsender Sorge, daher frage ich die Staatsregierung, ob sie die Öffnung angesichts der größtenteils noch nicht vorhandenen Testkits für verantwortlich einschätzt, ob die Staatsregierung den kurzen Zeitraum über das Wochenende zwischen Versand des Kultusministeriellen Schreibens mit dem Rahmenhygieneplan von Freitagnachmittag, 12.03.2021 und bis Schulstart Montagmorgen, 15.03.2021, für angemessen hält, insbesondere in Anbetracht der absoluten Notwendigkeit der Umsetzung des Rahmenhygieneplans und wie die Staatsregierung Unterrichtsbesuche zur Dienstbeurteilung von Lehrkräften in der ersten Woche des Wechselunterrichts bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Recht auf Bildung von Kindern kann am besten im Präsenzunterricht in der Schule verwirklicht werden. Schulen sind auch als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sodass seit Beginn der Coronapandemie seitens der Staatsregierung immer wieder abzuwägen war und ist, mit welchen Maßgaben Präsenzunterricht in der Schule stattfinden kann. Der bestmögliche Gesundheitsschutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen besitzt in diesem Abwägungsprozess oberste Priorität. Gleichzeitig ist es auch Anspruch des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), allen Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht anzubieten, wie es das vorherrschende Infektionsgeschehen zulässt. Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Entwicklungen der Infektionslage zielgerichtet und effektiv zu reagieren und die getroffenen Maßnahmen sind laufend an das dynamische Infektionsgeschehen anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des Präsenzunterrichts zum 15.03.2021 auf alle Jahrgangsstufen an allen Schularten unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz erfolgt. Bei den konkreten Öffnungsschritten wurde bzw. wird nicht nur nach Altersstufen, sondern auch nach dem konkreten Infektionsgeschehen – gemessen an der 7-Tage-Inzidenz – im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt differenziert. So findet beispielsweise an den weiterführenden Schulen bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 100 Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand, bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 Distanzunterricht (ggf. mit Ausnahme der Abschlussklassen) statt.

Darüber hinaus hat das StMUK auch für das Schuljahr 2020/2021 in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und einer Facharbeitsgruppe am LGL auf Grundlage der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV – derzeit § 18 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV) einen Rahmenhygieneplan (aktuelle Version vom 12.03.2021 abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) ausgearbeitet, der unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Bündel von Hygienemaßnahmen enthält, welches dem eingangs genannten bestmöglichen Gesundheitsschutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen dient. Das aufeinander abgestimmte Konzept verschiedener

Einzelmaßnahmen im Rahmenhygieneplan trägt der Tatsache Rechnung, dass effektiver Infektionsschutz schwer mittels einzelner Maßnahmen, sondern nur durch das Zusammenspiel verschiedener Regularien und Maßnahmen erreicht werden kann.

Das von der Staatsregierung am 11.02.2021 beschlossene Testkonzept für den Bildungsbereich ist ein weiterer Baustein für größtmöglichen Infektionsschutz im schulischen Präsenzbetrieb, nicht jedoch Voraussetzung für die getroffenen weiteren Öffnungsschritte zu einem Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Wechselunterricht. Die Schulen wurden seitens des StMUK am 02.03.2021 informiert, dass ab dem 04.03.2021 damit begonnen wird, Selbsttests an die Kreisverwaltungsbehörden zu liefern und diese die Verteilung der Selbsttests an die Schulen eigenverantwortlich organisieren. Es wurde mitgeteilt, dass die Selbsttests aufgrund der eingeschränkten Marktverfügbarkeit zunächst nur bestimmten Kreisen und dort nur den an den Schulen tätigen Personen und in den kommenden Wochen sukzessive auch den Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Um die Einführungsphase der Selbsttests an den Schulen bestmöglich zu flankieren, wurden bis zu deren flächendeckender Verfügbarkeit die zum Schulstart eingeführten besonderen Testangebote für Reihentestungen an den lokalen Testzentren und durch Vertragsärztinnen und -ärzte, die bis 15.03.2021 befristet waren, bis zu den Osterferien verlängert.

Der Rahmenhygieneplan Schulen vom 12.03.2021 beinhaltet weiterhin die bekannten und an den Schulen längst etablierten Einzelmaßnahmen zum Infektionsschutz. Wo angesichts neuer Entwicklungen eine Ergänzung des Rahmenhygieneplans Schulen notwendig wurde (wie etwa bei der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske – sog. OP-Maske – für Lehrkräfte), betraf dies in aller Regel Punkte, welche schon vorab kommuniziert waren. Aktuell aufgenommen wurden die Ausführungen in Folge der Verfügbarkeit von Selbsttests in der Bekanntmachung des StMGP – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) –, Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2021 (BayMBI. Nr. 176; abrufbar unter BayMBI. 2021 Nr. 176 – Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)) sowie die in enger Abstimmung mit den betroffenen Staatsministerien und dem LGL ausgearbeiteten Hinweise zum Umgang mit Personen mit Erkältungssymptomen.

Die Schulen sowie die Erziehungsberechtigten wurden ferner über die wesentlichen Maßnahmen zur Organisation des Unterrichtsbetriebs ab dem 15.03.2021 frühzeitig mittels Kultusministerieller Schreiben (KMS) vom 09.03.2021 informiert (vgl. das Informationsschreiben des Herrn Staatsministers vom 09.03.2021, Az. ZS.4-BS4363.0/624, an die Erziehungsberechtigten; abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/24663_M-an-Eltern_Unterrichtsbetrieb-ab-dem-15.-MProzentC3ProzentA4rz-2021_a.pdf).

Dienstliche Beurteilungen haben zum Ersten die Aufgabe, der einzelnen Lehrkraft zu zeigen, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihr gewonnen haben. Die dienstliche Beurteilung ist somit ein Instrument der Personalführung und der Qualitätssicherung des Unterrichts. Zum Zweiten soll durch die dienstlichen Beurteilungen regelmäßig ein vergleichender Überblick über das Leistungspotenzial der Lehrkräfte ermöglicht werden.

Die dienstliche Beurteilung ist somit ein unentbehrliches Instrument der Personalplanung, das eine wesentliche Grundlage der Auswahlentscheidungen über die

dienstliche Verwendung und das berufliche Fortkommen der Lehrkräfte unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes darstellt. Die dienstliche Beurteilung ist zum Dritten eine maßgebliche Grundlage für Entscheidungen über Leistungsfeststellungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

Beurteilen heißt, Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten. Ein fundiertes Urteil über eine Lehrkraft kann nur aufgrund mehrfacher, sich über den gesamten Beurteilungszeitraum erstreckender Beobachtungen abgegeben werden. Nachdem es zahlreiche pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebs gegeben hat, jedoch auch personalrechtliche Entscheidungen getroffen werden müssen, kann es durchaus geboten sein, die Zeit des Präsenzunterrichts für (beurteilungsrelevante) Unterrichtsbesuche zu nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

13. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gültige als auch zuverlässige und objektive Standards an allen Halbjahren der FOS/BOS und an der gesamten Oberstufe der Gymnasien

1.1 Wie viele Prüfungen lässt der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) aktuell an den jeweiligen Schularten gesetzte Rahmen minimal bzw. maximal zu (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Fächern, Halbjahresleistungen als auch Abschlussprüfungen)?

1.2 Was sind die Abweichungen dieses Rahmens hinsichtlich der Anzahl, des Inhalts und des Umfangs der Prüfungen im Vergleich zu den letzten Jahren (bitte nach Schulart und Klassenstufen aufschlüsseln)?

1.3 Wie lauten die konkreten Konzepte zur Sicherung von Fairness und Vergleichbarkeit an den jeweiligen Schularten (FOS/BOS und Gymnasien)?

2. Wahrung der Chancengerechtigkeit an FOS/BOS und Gymnasien

2.1 Warum müssen an FOS/BOS derzeit die regulär vorgesehenen schriftlichen Leistungserhebungen nachgeholt werden, während an den Gymnasien abweichend von der GSO (GSO = Gymnasienschulordnung) große Leistungsnachweise beispielsweise nur noch in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern (Q12) bzw. in den drei Fächern Mathematik, Deutsch und der verpflichtend über vier Kurshalbjahre zu belegenden fortgeführten Fremdsprache (Q11) gefordert sind?

2.2 Wie bewertet das StMUK vor diesem Hintergrund die Wahrung der Chancengerechtigkeit von FOS/BOS und Gymnasien im direkten Vergleich (bitte insbesondere auf den Vergleich in der Anzahl der schriftlichen Leistungserhebungen eingehen)?

2.3 Welche konkreten Konzepte, Maßnahmen bzw. Verfahren sind für die Praktika in der Oberstufe vorgesehen (bitte Aufstellung nach Schularten FOS/BOS, Gymnasien und Jahrgänge vornehmen)?

3. Harmonisierung der zu bewältigenden Leistungen

3.1 Inwiefern weichen die Standards der Leistungserhebungen in der Vorprüfungsphase von denen der Vorjahre ab (bitte Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Korrekturstandards wie Notenschlüssel und Bindung der Korrektur an den Erwartungshorizont nach Jahrgangsstufen der Oberstufen darstellen und entsprechend der Schularten FOS/BOS und Gymnasien aufschlüsseln)?

3.2 Wie werden die Vergleichbarkeit und Leistbarkeit hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und des vorzubereitenden Unterrichtsstoffs zwischen den Schularten und Jahrgängen gewährleistet?

3.3 Wie bewertet das StMUK die unterschiedlichen Entwicklungen hinsichtlich der Jahresfortgänge an FOS/BOS und Gymnasien vor dem Hintergrund der aufgrund der Coronapandemie getroffenen Regelungen (bitte hierzu insbesondere die absolute und relative Zahl der auf Probe erfolgreich bzw. nicht erfolgreich vorrückenden Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren und je Jahrgang und Schulart darstellen)?

4. Wechselunterricht und Abnahme von Prüfungen bzw. die Konsequenz auf das Erreichen des Jahrgangsziels

4.1 Inwiefern sieht das StMUK Probleme hinsichtlich der Chancengerechtigkeit, wenn von den Abschlussklassen jeweils ein Teil der Schüler sich den Stoff aufgrund des Wechselunterrichts praktisch selbst beibringen musste, während der andere Teil diesen in Präsenz vermittelt bekommen hat?

4.2 Wie bewertet das StMUK auftretende Abweichungen aus Frage 4.1 im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Abschlüsse insbesondere den der allgemeinen Hochschulreife und die damit einhergehende Studierfähigkeit?

4.3 Wie viele Schüler mussten in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils aus der Einführungsklasse an der BOS zurücktreten bzw. die BOS verlassen (bitte entsprechende Zahlen auch für die FOS-Vorklassen von 2016 bis 2021 auflisten)?

5. Voraussetzungen der zentralen Abschlussprüfungen

5.1 Inwiefern sieht das StMUK an den jeweiligen Schularten FOS/BOS und Gymnasien aktuell eine veränderte Situation zur Abschlussprüfung 2020 hinsichtlich der Voraussetzungen der zentralen Abschlussprüfungen?

5.2 Was sind die konkreten Maßnahmen, die seitens des StMUK ergriffen wurden, um den Standard der Prüfungen zu wahren und auch eine Vergleichbarkeit zwischen den Jahrgängen insb. 2020/2021 aber auch den nicht von Corona beeinträchtigten Jahrgängen herzustellen?

5.3 Wie viele Schüler wiederholen aktuell und in den beiden vorhergehenden Schuljahren eine Jahrgangsstufe an den jeweiligen Schularten und der dazugehörigen Oberstufe (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Kursjahr und Freiwilligkeit bzw. Notwendigkeit- der Wiederholung)?

6. Anforderungen der zentralen Abschlussprüfungen

6.1 Welche abweichenden Anforderungen gelten hinsichtlich der Abschlussprüfungen an FOS/BOS und Gymnasien jeweils vor dem Hintergrund der Coronapandemie (zum Beispiel Notenschlüssel und Erwartungshorizonte für die Zentralprüfungen)?

6.2 Wie lautet das Konzept des StMUK, die Abschlussprüfungen an die veränderte Unterrichtswirklichkeit (Wechsel-, Distanzunterricht) anzupassen?

6.3 Inwiefern gibt es konkrete Maßnahmen seitens des StMUK, um Schülern im Falle einer Quarantäneanordnung zeitnahe Ersatztermine für die zentrale Abschlussprüfung zu garantieren?

7. Durchführung bzw. Ablegung und Ableistung der zentralen Abschlussprüfungen

7.1 Welche besonderen Sicherheits- und Hygienekonzepte liegen neben dem Rahmenhygieneplan zur Durchführung der Abschlussprüfungen vor?

7.2 Inwiefern ist die Abschlussprüfung an den jeweiligen Schularten im Falle einer Corona-Infektion vor, während und nach der Prüfung wiederholbar (bitte Konzepte unter Nennung der Regelungen darstellen)?

7.3 Inwiefern gibt es eine entsprechende Corona-Klausel, falls Schüler während der Vorbereitungsphase an Corona erkranken und zum Prüfdatum wieder genesen?

8. Härtefälle

8.1 Welche Konzepte hat das StMUK für Corona-Härtefälle, die bereits 2020 auftraten und noch nicht von bisherigen Härtefallregelungen erfasst waren, neu entwickelt?

8.2 Wie lauten die exakten Härtefallregelungen für die Abschlussjahrgänge 2021 an FOS/BOS und Gymnasien?

8.3 Wie verbindlich sind die Härtefallregelungen für die Akteure an den FOS/BOS und den Gymnasien?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**Frage 1.: Gültige als auch zuverlässige und objektive Standards an allen Halbjahren der FOS/BOS und an der gesamten Oberstufe der Gymnasien**

Frage 1.1: Wie viele Prüfungen lässt der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) aktuell an den jeweiligen Schularten gesetzte Rahmen minimal bzw. maximal zu (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Fächern, Halbjahresleistungen als auch Abschlussprüfungen)?

Am Gymnasium werden aktuell, d.h. im Schuljahr 2020/2021, für den Abiturjahrgang 2021 (Q12) folgende Leistungsnachweise gefordert:

12/1	12/2
Deutsch, Mathematik, 3. schriftliches Abiturprüfungsfach	
je eine Schulaufgabe sowie mind. zwei kleine Leistungsnachweise	je eine Schulaufgabe sowie mind. zwei kleine Leistungsnachweise
Weitere Fächer	
je eine Schulaufgabe sowie mind. zwei kleine Leistungsnachweise	je eine <u>freiwillige</u> Schulaufgabe sowie mind. zwei kleine Leistungsnachweise
Additum Musik, Kunst, Sport	
je ein weiterer großer Leistungsnachweis	je ein weiterer großer Leistungsnachweis
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	
Seminararbeit mit Präsentation und Prüfungsgespräch	--
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	
in den Kurshalbjahren 11/1 bis 12/1 insgesamt mind. zwei kleine Leistungsnachweise	--

Am Gymnasium gelten für die Abiturprüfung 2021 (Q12) die regulären Rahmenvorgaben, die folgende Prüfungen umfassen:

Prüfungen	Fächer
1. Fach (schriftlich)	Deutsch
2. Fach (schriftlich)	Mathematik
3. Fach (schriftlich)	darunter mind. eine fortgeführte Fremdsprache und genau ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds
4. Fach (mündlich)	
5. Fach (mündlich)	

In den schriftlichen Abiturprüfungsfächern wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt.

An Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS) werden aktuell, d. h. im Schuljahr 2020/2021, für den Fachabitur- (12) bzw. Abiturjahrgang 2021 (13) folgende Leistungsnachweise gefordert:

12/1 bzw. 13/1	12/2 bzw. 13/2
Deutsch, Englisch, Mathematik, Profilfach	
je eine Schulaufgabe sowie mind. zwei sonstige Leistungsnachweise	je eine Schulaufgabe sowie mind. zwei sonstige Leistungsnachweise
weitere Fächer	
<ul style="list-style-type: none"> - Profilfach 2: eine Schulaufgabe sowie mind. zwei sonstige Leistungsnachweise - in allen anderen Fächern mind. zwei sonstige Leistungsnachweise 	<ul style="list-style-type: none"> - in allen anderen Fächern mind. zwei sonstige Leistungsnachweise (Schulaufgaben im Profilfach 2 wurde gestrichen)
Fachreferat nur 12. Klasse	
ein Fachreferat in einem einbringungsfähigen Pflicht- oder Wahlpflichtfach	
Seminararbeit nur 13. Klasse	
individuelle Leistungen im Seminar, die Seminararbeit und die Präsentation der Seminararbeit mit Diskussion	

An Fach- und Berufsoberschulen folgt der Fachabitur- und Abiturjahrgang 2021 (12 und 13) den regulären Rahmenvorgaben und umfasst folgende Prüfungen:

Prüfungen	Fächer
1. Fach (schriftlich)	Deutsch
2. Fach (schriftlich)	Mathematik
3. Fach (schriftlich)	Englisch (1/3 der Prüfungsnote durch mündliche Gruppenprüfung)
4. Fach (schriftlich)	Profilfach

In zwei weiteren schriftlichen Fachabitur- bzw. Abiturprüfungsfächern (neben Englisch) wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt.

Frage 1.2: Was sind die Abweichungen dieses Rahmens hinsichtlich der Anzahl, des Inhalts und des Umfangs der Prüfungen im Vergleich zu den letzten Jahren (bitte nach Schulart und Klassenstufen aufschlüsseln)?

Am Gymnasium gelten aktuell, d. h. im Schuljahr 2020/2021, für den Abiturjahrgang 2021 folgende Abweichungen (**gelb** hervorgehoben):

	12/1	12/2
	Schulaufgaben	
Anzahl	--	mind. 3 (statt mind. 9)
Inhalt	--	--
Umfang	--	--
	kleine Leistungsnachweise	
Anzahl	--	--
Inhalt	--	--
Umfang	--	--

Während die Schulordnung für Gymnasien in Bayern (GSO) die Anzahl der großen Leistungsnachweise verbindlich festlegt, fordert sie im Hinblick auf die kleinen Leistungsnachweise demgegenüber eine Mindestzahl (s. o.); hinsichtlich der Bearbeitungszeit von großen wie kleinen Leistungsnachweisen sind Höchstgrenzen festgelegt. Zahl, Art und Terminierung liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte. Die Schulen wurden mit Schreiben vom 21.12.2020 auf diese in der GSO ohnehin bestehenden Spielräume hingewiesen, um die Termindichte und die Belastungen bei den Leistungserhebungen zu reduzieren, z. B. im Hinblick auf die Orientierung an der Mindestzahl der geforderten Leistungsnachweise oder die Nichtausschöpfung der Höchstarbeitungszeiten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der geforderten Leistungsnachweise mit der individuellen Fachwahl korreliert und daher individuell unterschiedlich ausfallen kann.

Am Gymnasium gelten im Hinblick auf die Abiturprüfung 2021 folgende Abweichungen (**gelb** hervorgehoben):

Anzahl	--
Inhalt	Hinweise auf prüfungsrelevante und nicht prüfungsrelevante Stoffgebiete für die schriftlichen Prüfungsfächer
Umfang	--

An Fach- und Berufsoberschulen gelten aktuell, d. h. im Schuljahr 2020/2021, für den Fachabitur- und Abiturjahrgang 2021 folgende Abweichungen (**gelb** hervorgehoben):

	12/1 bzw. 13/1	12/2 bzw. 13/2
	Schulaufgaben	
Anzahl	--	mind. 4
Inhalt	--	--
Umfang	--	--
	sonstige Leistungsnachweise	
Anzahl	--	alternativ 1 Ersatzprüfung (siehe unten)
Inhalt	--	--
Umfang	--	können auch mündlich erbracht werden

Die Schulordnung für Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) legt die Anzahl der Schulaufgaben verbindlich fest und fordert im Hinblick auf die sonstigen Leistungsnachweise demgegenüber eine Mindestzahl (s. o.); bezüglich der Bearbeitungszeit von sonstigen Leistungsnachweisen sind Höchstgrenzen festgelegt. Zahl, Art und Terminierung liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte. Die sonstigen Leistungsnachweise können pandemiebedingt im Ausnahmefall im Schuljahr 2020/2021 für 12/2 und 13/2 auch durch zwei mündliche Leistungen erbracht werden.

Die Schulen wurden mit Schreiben vom 21.12.2020 auf die Möglichkeit hingewiesen, dass auch im zweiten Halbjahr Ersatzprüfungen angesetzt werden können, um eine Häufung von Leistungsnachweisen zu vermeiden. Es gilt folgende Regelung:

- In Pflichtfächern, in denen nach Anlage 3 FOBOSO Schulaufgaben geschrieben werden, können die sonstigen Leistungsnachweise nach § 18 FOBOSO (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche oder mündliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden.

- Für Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, können ebenfalls die sonstigen Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden.

An Fach- und Berufsoberschulen gelten im Hinblick auf die Abiturprüfung 2021 folgende Abweichungen (**gelb** hervorgehoben):

Anzahl	--
Inhalt	Hinweise auf prüfungsrelevante und nicht prüfungsrelevante Stoffgebiete für die Fachabitur- und Abiturprüfung
Umfang	--

Frage 1.3: Wie lauten die konkreten Konzepte zur Sicherung von Fairness und Vergleichbarkeit an den jeweiligen Schularten (FOS/BOS und Gymnasien)?

Am Gymnasium wurden in Abstimmung mit der gymnasialen Schulfamilie und in Rücksicht auf die Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Sicherung von Fairness und Vergleichbarkeit für den Abiturjahrgang 2021 (Q12) insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- erweiterte Günstigerprüfung zur Ermittlung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11/2 (Kultusministerielle Schreiben – KMS vom 29.05.2020)
- Hinweise auf prüfungsrelevante und nicht prüfungsrelevante Inhalte für die schriftliche Abiturprüfung 2021 (KMS vom 26.05.2020)
- Einzelfallregelung für die Wahl des dritten schriftlichen Abiturprüfungsfaches noch bis zum 5. März 2021 (KMS vom 18.01.2021)
- Erweiterung der zeitlichen Spielräume für Leistungserhebungen im Kurshalbjahr 12/1: Verschiebung des Zeugnisterns auf den 5. März 2021 (KMS vom 18.01.2021)
- Reduzierung der großen Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 12/2 auf die drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer (KMS vom 18.01.2021)
- Sonderregelung zur Zulassung zur Abiturprüfung, wenn Punkte oder Punktesummen des § 44 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 GSO nicht erfüllt sind (KMS vom 18.01.2021)
- Anpassung des Zeitplans der Abiturprüfung 2021: Verschiebung des Prüfungsbegins vom 30. April auf den 12. Mai 2021 (KMS vom 01.12.2020)
- keine Anrechnung auf die Höchstausbildungsdauer bei Wiederholung (KMS vom 18.01.2021)
- freiwillige Nachtermine für nicht geforderte Schulaufgaben im Anschluss an die Abiturprüfungen (KMS vom 18.01.2021)

Dadurch werden pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Schul- und Unterrichtsbetriebs ausgeglichen, eine angemessene Abiturvorbereitung sichergestellt und Härtefälle vermieden. Für die Q11 wurden mit KMS vom 25.02.2021 weitere Maßnahmen zur Reduktion von Leistungserhebungen ergriffen.

An Fach- und Berufsoberschulen wurden zur Sicherung von Fairness und Vergleichbarkeit für den Fachabitur- und Abiturjahrgang 2021 (12 und 13) insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- erweiterte Günstigerprüfung zur Ermittlung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 11/2 (KMS vom 06.05.2020)

- Hinweise auf prüfungsrelevante und nicht prüfungsrelevante Inhalte für die schriftliche Abiturprüfung 2021 (KMS vom 29.05.2020)
- Abhaltung von Ersatzprüfungen in beiden Halbjahren (KMS vom 16.07.2020)
- Erweiterung der zeitlichen Spielräume für Leistungserhebungen im Kurshalbjahr 12/1 und 13/1: Verschiebung des Zeugnisterns auf den 12. März 2021 (KMS vom 21.12.2020)
- Reduzierung der Schulaufgaben im Kurshalbjahr 12/2 und 13/2 auf die vier schriftlichen Prüfungsfächer (KMS vom 18.01.2021)
- Verschiebung des Prüfungsbeginns vom 17. Mai auf den 10. Juni 2021 (KMS vom 18.01.2021)
- keine Anrechnung auf die Höchstausbildungsdauer bei Wiederholung (KMS vom 21.12.2020)
- Erbringung von fehlenden Leistungsnachweisen in Schulaufgabenfächern auch noch nach der Prüfung (KMS vom 01.02.2021)
- sonstige Leistungsnachweise können pandemiebedingt im Ausnahmefall für 12/2 und 13/2 auch mündlich erbracht werden (KMS vom 25.02.2021)

Dadurch werden pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Schul- und Unterrichtsbetriebs ausgeglichen, eine angemessene Fachabitur- und Abiturvorbereitung sichergestellt und Härtefälle vermieden. Für die FOS 11, die Vorklassen und die Vorkurse wurden mit KMS vom 25.02.2021 weitere Maßnahmen zur Reduktion von Leistungserhebungen ergriffen.

2. Wahrung der Chancengerechtigkeit an FOS/BOS und Gymnasien

Frage 2.1: Warum müssen an FOS/BOS derzeit die regulär vorgesehenen schriftlichen Leistungserhebungen nachgeholt werden, während an den Gymnasien abweichend von der GSO große Leistungsnachweise beispielsweise nur noch in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern (Q12) bzw. in den drei Fächern Mathematik, Deutsch und der verpflichtend über vier Kurshalbjahre zu belegenden fortgeführten Fremdsprache (Q11) gefordert sind?

An Fachober- und Berufsoberschulen werden im zweiten Halbjahr analog zur Regelung am Gymnasium nur noch Schulaufgaben in den Prüfungsfächern (Mathematik, Deutsch, Englisch, Profulfach) geschrieben. Die Schulaufgabe im Profulfach 2 wurde für das zweite Halbjahr gestrichen. Damit ist die Regelung an FOSBOS und Gymnasium annähernd identisch, auch wenn sich die Begrifflichkeiten unterscheiden. Im diesjährigen Ausbildungsabschnitt 12/2 des Gymnasiums werden große Leistungsnachweise nur in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern gefordert. Kleine Leistungsnachweise sind am Gymnasium in allen Fächern auch in diesem Ausbildungsabschnitt unverändert zu erbringen, an FOSBOS entsprechen diese kleinen Leistungsnachweise (sonstige Leistungsnachweise an FOSBOS) der Kurzarbeit bzw. der Stegreifaufgabe und der mündlichen Leistung. Da weitere pandemiebedingte Störungen für das zweite Halbjahr nicht ausgeschlossen werden können, wurde es für 12/2 und 13/2 ermöglicht, die sonstigen Leistungsnachweise an FOSBOS im Ausnahmefall auch mündlich zu erbringen, um eine unangemessene Häufung von schriftlichen Leistungserhebungen zu vermeiden.

Frage 2.2: Wie bewertet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor diesem Hintergrund die Wahrung der Chancengerechtigkeit von FOS/BOS und Gymnasien im direkten Vergleich (bitte insbesondere auf den Vergleich in der Anzahl der schriftlichen Leistungserhebungen eingehen)?

Bayern hat ein differenziertes Schulsystem. Jede Schulart verfügt dabei über ein eigenes Profil. Das Gymnasium zählt zu den allgemeinbildenden Schularten, die Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS) zu den beruflichen Schulen. Insofern unterscheiden sich Gymnasium sowie FOS und BOS beispielsweise hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen, der angebotenen Ausbildungsrichtungen, der Fächer, der Stundentafeln, der Praktika und der angebotenen Abschlüsse. Ein grundsätzlicher Unterschied besteht auch in der Dauer der Beschulung. Primäres Ziel eines Besuchs der Fachoberschule ist der Erwerb der Fachhochschulreife nach der Jahrgangsstufe 12, Ziel eines Besuchs der Berufsoberschule dagegen ist der Erwerb der fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 13. Auch wenn an den Fachoberschulen und Berufsoberschulen nach der Jahrgangsstufe 13 ebenso wie am achtjährigen Gymnasium nach Jahrgangsstufe 12 die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, sind diese Abschlüsse als gleichwertig, nicht aber als gleichartig anzusehen. Aufgrund der unterschiedlichen Stundentafeln unterscheiden sich auch die Berechnungsverfahren sowie Art und Zahl der zu erhebenden Leistungsnachweise am Gymnasium sowie an FOS und BOS.

Am Gymnasium war die Reduzierung der verpflichtenden Schulaufgaben auf die drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer geboten, weil es aus Sicht des Staatsministeriums einerseits nicht möglich war, unter Einhaltung des Zeitplans für die Abiturprüfung im Kurs halbjahr 12/2 in allen Fächern Schulaufgaben zu fordern. Andererseits wird dadurch sichergestellt, dass die schriftliche Prüfungskultur in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern im Sinne der Vorbereitung der Abiturientinnen und Abiturienten auf die schriftlichen Abschlussprüfungen auch im letzten Kurshalbjahr erhalten bleibt.

An Fach- und Berufsoberschulen werden grundsätzlich keine Schulaufgaben in Nichtprüfungsfächern erhoben. Lediglich im Profillfach 2 ist eine Schulaufgabe zu erbringen und diese wurde bereits für das zweite Halbjahr gestrichen (KMS vom 18.01.2021). In den Prüfungsfächern dient die Schulaufgabe zugleich der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung. In den anderen Nichtprüfungsfächern werden lediglich sonstige Leistungen (siehe oben) erhoben, die pandemiebedingt für 12/2 und 13/2 auch mündlich erbracht werden können.

Frage 2.3: Welche konkreten Konzepte, Maßnahmen bzw. Verfahren sind für die Praktika in der Oberstufe vorgesehen (bitte Aufstellung nach Schularten FOS/BOS, Gymnasien und Jahrgänge vornehmen)?

In der Oberstufe des Gymnasiums sind keine verpflichtenden Praktika vorgesehen.

An der Fachoberschule absolvieren die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule eine halbjährige fachpraktische Ausbildung. Die fachpraktische Ausbildung ist ein wichtiger Teil dieses Bildungsganges. Schülerinnen und Schüler können hier erste berufliche Erfahrungen sammeln, die ihnen später bei der Berufs- oder Studienwahl sehr hilfreich sein können. Aus diesem Grund soll es den Schülerinnen und Schülern auch weiterhin ermöglicht werden, die fachpraktische Ausbildung in Betrieben und Einrichtungen zu absolvieren – sofern keine Bedenken seitens der Schülerinnen und Schüler sowie der Betriebe und Einrichtungen bestehen. Natürlich müssen die in den Betrieben und Einrichtungen geltenden Hygienevorschriften eingehalten werden, um die Gesundheit aller zu schützen. Sollten Firmen oder Einrichtungen ihren Betrieb auf die Arbeit im Homeoffice umgestellt haben, ist es durchaus möglich, dass die Schülerinnen und Schüler das Praktikum ebenfalls im Homeoffice ableisten. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass von den Schülerinnen und Schülern in Umfang und Inhalt angemessene Arbeiten erledigt werden und die Betreuung durch eine verantwortliche Person aus dem Betrieb gewährleistet ist.

Ist eine fachpraktische Tätigkeit dennoch nicht möglich bzw. bestehen Bedenken seitens der Schülerinnen und Schüler über einen weiteren Einsatz, wird durch die Schule ein

alternatives schulisches Angebot sichergestellt. Ein entsprechender Arbeitskreis hat Vorschläge für die Umsetzung der fachpraktischen Ausbildung erarbeitet, die den Schulen über die Ministerialbeauftragten bereits zu Beginn des Schuljahres übermittelt wurden. Ziel ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler möglichst viele praktische Erfahrungen sammeln können.

3. Harmonisierung der zu bewältigenden Leistungen

Frage 3.1: Inwiefern weichen die Standards der Leistungserhebungen in der Vorprüfungsphase von denen der Vorjahre ab (bitte Unterschiedlichkeit in Bezug auf die Korrekturstandards wie Notenschlüssel und Bindung der Korrektur an den Erwartungshorizont nach Jahrgangsstufen der Oberstufen darstellen und entsprechend der Schularten FOS/BOS und Gymnasien aufschlüsseln)?

Grundsätzlich gilt: Gemäß Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) werden die gesamten Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.

Am Gymnasium liegen der Abiturprüfung die einschlägigen KMK-Rahmenvereinbarungen, insbesondere die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018; fortan „KMK-Oberstufenvereinbarung“) zugrunde. Gemäß Ziffer 8.4.2 der KMK-Oberstufenvereinbarung ist in der schriftlichen Abiturprüfung in den Fächern mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, d. h. in Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch das länderübergreifend verbindliche Bewertungsraster verpflichtend anzuwenden. Demzufolge sind die Schülerinnen und Schüler spätestens in der Qualifikationsphase der Oberstufe an diesen Bewertungsmaßstab heranzuführen. Eine Anpassung wurde seitens der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) nicht vorgenommen.

An Fach- und Berufsoberschulen liegen der Fachabitur- bzw. der Abiturprüfung die einschlägigen KMK-Rahmenvereinbarungen zugrunde. Die Fachhochschulreife wird auf Grundlage der KMK-Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 01.10.2010) durchgeführt. Die Abiturprüfung findet auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 19.03.2020) statt. Eine Anpassung wurde seitens der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) auch für Fach- und Berufsoberschulen nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1.2 verwiesen.

Frage 3.2: Wie werden die Vergleichbarkeit und Leistbarkeit hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und des vorzubereitenden Unterrichtsstoffs zwischen den Schularten und Jahrgängen gewährleistet?

Es wurden Maßnahmen der Qualitätssicherung ergriffen, die dafür sorgen, dass der Distanzunterricht dem Präsenzunterricht im Wesentlichen gleichwertig ist:

- Zur pädagogisch-didaktischen Gestaltung des Distanzunterrichts bedienen sich die Lehrkräfte eines breiten Portfolios an analogen wie auch digitalen Medien. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit sowie der direkte Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern sind Qualitätsgrundsätze, die das Staatsministerium gemäß der im Sommer 2020 veröffentlichten und im Januar 2021 angepassten Leitlinie auch in Phasen des Distanzunterrichts zugrunde legt. Zur Unterstützung beim Distanzunterricht hat das

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) das Portal „Distanzunterricht in Bayern“ eingerichtet, das unter <https://www.distanzunterricht.bayern.de> erreichbar ist.

- Mit der Novellierung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) wurde in § 19 Abs. 4 ein rechtssicherer und verbindlicher Rahmen zum Distanzunterricht geschaffen, auf dessen Grundlage es nun möglich ist, die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte zum Gegenstand von Leistungsnachweisen zu machen und – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort und in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft – mündliche Leistungsnachweise zu erheben.
- Um zu vermeiden, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht Benachteiligungen erfahren, standen bereits zu Beginn der Coronakrise an den bayerischen Schulen knapp 50 000 Notebooks und Tablets zur Verfügung, die für den unterrichtlichen Einsatz vorgesehen waren und – die Zustimmung des Schulaufwandsträgers vorausgesetzt – in der Pandemiesituation an Schülerinnen und Schüler verliehen werden konnten. Diese Zahl hat sich inzwischen nahezu vervierfacht. Durch den Freistaat wurde dazu das „Sonderbudget Leihgeräte“ eingerichtet, mit dem die Schulaufwandsträger bei der Beschaffung von mobilen Endgeräten zur Ausleihe an Schülerinnen und Schüler über Zuwendungen unterstützt werden. Die insgesamt 107,8 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln sind inzwischen vollständig bewilligt und auf Antrag der Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Der Bewilligungszeitraum dauert noch bis zum 31.03.2021. Der Leihgerätepool soll im Zuge der weiteren Umsetzung noch auf insgesamt bis zu 250 000 verleihbare mobile Endgeräte ausgebaut werden. Ziel der Förderung ist es, Schülerinnen und Schüler ohne eigenes digitales Endgerät in der aktuellen Ausnahmesituation ohne finanzielle Belastungen der Familien beim digitalen Unterricht zu unterstützen. Die Auswahl, die Beschaffung sowie der Verleih digitaler Endgeräte vor allem an sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, erfolgt bedarfsbezogen in Verantwortung der Schulaufwandsträger bzw. Schulen vor Ort, da hier die Bedarfe am besten eingeschätzt werden können.

Zudem hat das Staatsministerium über die oben genannten Maßnahmen hinaus sichergestellt, dass den Schülerinnen und Schülern auch im Hinblick auf die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder eine anspruchsvolle Berufsausbildung keine Nachteile entstehen: Die in einem Lehrplan ohnehin bestehenden Spielräume, um auf unvorhergesehenen Unterrichtsausfall angemessen reagieren zu können, wurden schrittweise erweitert: Mehrtägige Schülerfahrten bleiben auch weiterhin – vorerst bis zum Ende der Osterferien am 10.04.2021 – ausgesetzt, um den Fokus auf den Unterricht legen und so Unterschiede infolge des pandemiebedingt eingeschränkten Schulbetriebs bestmöglich auffangen zu können. Auch der Verzicht auf die Frühjahrsferien diene diesem Ziel.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Ziffern 1.3 und 3.1 verwiesen.

Frage 3.3: Wie bewertet das StMUK die unterschiedlichen Entwicklungen hinsichtlich der Jahresfortgänge an FOS/BOS und Gymnasien vor dem Hintergrund der aufgrund der Coronapandemie getroffenen Regelungen (bitte hierzu insbesondere die absolute und relative Zahl der auf Probe erfolgreich bzw. nicht erfolgreich vorrückenden Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren und je Jahrgang und Schulart darstellen)?

Der beiliegenden Tabelle*) zu Frage 3.3 kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien seit dem Schuljahr 2018/2019 entnommen werden, die zum jeweiligen Schuljahr auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrückten. Zudem wird für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 als Absolutzahl und als prozentualer Anteil ausgewiesen, wie viele dieser Schülerinnen und Schüler nach nicht bestandener Probezeit die jeweilige Jahrgangsstufe im darauffolgenden Schuljahr wiederholten. Dabei wird jeweils nach der Jahrgangsstufe und dem Schuljahr differenziert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleiben Angaben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht auszuschließen sind.

Aussagen bezüglich des Bestehens der Probezeit im Schuljahr 2020/2021 von Schülerinnen und Schülern, die zum Schuljahr 2020/2021 auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrückten, können auf Basis des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ erst nach Auswertung der Daten getroffen werden, die zum Stand 01.10.2021 erhoben werden. Mit diesbezüglichen Ergebnissen ist angesichts zeitaufwändiger Plausibilisierungsprozesse voraussichtlich im Frühjahr 2022 zu rechnen.

Die entsprechenden Daten zu den Beruflichen Oberschulen liegen im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ nicht vor.

Für das Gymnasium wird zur Bewertung Folgendes angeführt: Die grundlegenden Bestimmungen bezüglich des Vorrückens auf Probe zum Schuljahr 2020/2021 erfuhren keine mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Änderungen. Mit Schreiben vom 13.05.2020 wurden die Schulen darüber informiert, dass für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu treffen sind. Dabei war die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. In der Regel war in solchen Fällen davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für das Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gegeben sind. Insbesondere diesen Schülerinnen und Schülern wurde es vorzugsweise in der Zeit zwischen den Sommerferien und den Weihnachtsferien 2020 durch spezielle schulische Förderangebote ermöglicht, individuelle Lücken zu schließen, um das Schuljahr 2020/2021 erfolgreich zu durchlaufen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reichte von einer kontinuierlichen beratenden Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler über die Einrichtung digitaler Lernangebote, die an die Formen des Lernens zu Hause angelehnt waren, bis hin zu regelmäßigen Förderstunden im Präsenzunterricht.

An Fachober- und Berufsoberschulen schließen Schülerinnen und Schüler jeweils nach der Jahrgangsstufe 12 mit dem Fachabitur und nach der Jahrgangsstufe 13 mit der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife ab. Der jeweilige Bildungsgang ist mit der Abschlussprüfung abgeschlossen und eine Übernahme von Leistungen ist damit lediglich in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule vorgesehen. Um die in Jahrgangsstufe 11 pandemiebedingt entstandenen Lern- bzw. Kenntnislücken zu schließen, werden im laufenden Schuljahr zusätzlich zu dem in der Stundentafel integrierten Förderunterricht weitere Unterstützungsmaßnahmen im pädagogischen Ermessen durch die Schulen angeboten (KMS vom 16.07.2020).

Aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft an FOS/BOS, die von unterschiedlichsten Zubringerschulen kommen (Realschule, Mittelschule, Wirtschaftsschule, Berufsschule) werden eine Vielzahl von Brückenangeboten, wie z. B. Vorklassen und Vorkurse, angeboten, um Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf den Bildungsgang vorzubereiten. Vorklassen können mittlerweile an annähernd allen staatlichen Fachoberschulen angeboten werden. Im aktuellen Schuljahr sind die Schülerzahlen in der Vorklasse der Fachoberschule um 6 Prozent gestiegen. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler individuell und passgenau auf ihrem Weg zum gewünschten Abschluss zu begleiten.

4. Wechselunterricht und Abnahme von Prüfungen bzw. die Konsequenz auf das Erreichen des Jahrgangziels

Frage 4.1: Inwiefern sieht das StMUK Probleme hinsichtlich der Chancengerechtigkeit, wenn von den Abschlussklassen jeweils ein Teil der Schüler sich den Stoff aufgrund des Wechselunterrichts praktisch selbst beibringen musste, während der andere Teil diesen in Präsenz vermittelt bekommen hat?

Auch wenn die Qualitätssicherung im Distanzunterricht durch entsprechende Rahmenvorgaben gewährleistet wird, ist es auch unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Chancengerechtigkeit das Ziel der bayerischen Bildungspolitik, zum Unterricht im Klassenzimmer schrittweise zurückzukehren, sobald es die Entwicklung der Infektionszahlen erlaubt. Dabei nimmt das Staatsministerium die Sorge der Schülerinnen und Schüler sowie der gesamten Schulfamilie um die Gesundheit sehr ernst. Die Schritte zum Übergang vom Distanzunterricht in den Wechselunterricht (bzw. in Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m auch in den Unterrichtsräumen) werden deshalb eng mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt.

Auch der Distanzunterricht ist geprägt vom Wechsel synchroner, zeitgleicher Arbeitsphasen (z. B. in einer Videokonferenz) und Phasen zeitlich versetzten Arbeitens, bei dem die Schülerinnen und Schüler selbstgesteuert Arbeitsaufträge erledigen. Diese Variation in der Arbeitsweise spiegelt sich im Wechselunterricht dergestalt, dass eine Gruppe im Präsenzunterricht mit der Lehrkraft in der Schule arbeitet, während die zweite Gruppe zu Hause an den vorgesehenen Arbeitsaufträgen arbeitet, die in der Regel im vorausgehenden Unterricht bereits vorbereitet wurden. Die Schülerinnen und Schüler zu Hause arbeiten dabei häufig selbstgesteuert an Aufgaben zur Übung, Vertiefung oder Wiederholung, während sie in der Präsenzphase in engem Zusammenspiel mit der Lehrkraft neue Lerninhalte erarbeiten und hier vorwiegend Feedback erfolgt. Bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen ist natürlich auch ein „Streamen“ des Unterrichts denkbar.

Wechselunterricht ermöglicht Präsenzbeschulung in kleinen Gruppen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans. Er bietet in besonderer Weise Möglichkeit zum nachhaltigen Lernen im direkten Kontakt mit der Lehrkraft und ist auch im Hinblick auf die Gewährleistung möglichst gleicher Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 3.2 verwiesen.

Frage 4.2: Wie bewertet das StMUK auftretende Abweichungen aus Frage 4.1 im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Abschlüsse insbesondere den der allgemeinen Hochschulreife und die damit einhergehende Studierfähigkeit?

Am Gymnasium und an Fach- und Berufsoberschulen ist die Abitur- bzw. Fachabiturprüfung (nur FOSBOS) die wichtigste Prüfung am Abschluss der Schullaufbahn und ermöglicht den Hochschulzugang. Das Staatsministerium hat daher bei allen Maßnahmen stets die unter der gegebenen Ausnahmesituation bestmögliche Gewährleistung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit im Blick – innerhalb des Abiturjahrgangs 2021 sowie im Verhältnis zu vorangegangenen und zu späteren Jahrgängen.

Deshalb werden sämtliche Entscheidungen nicht nur vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Sondersituation und den erforderlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes sondern auch im Hinblick auf die gymnasialen Bildungsziele bzw. die Bildungsziele der Fach- und Berufsoberschulen, die Maßgaben der Gesamtqualifikation und das von der KMK definierte Anspruchsniveau getroffen. Damit ein gemeinsames Vorgehen bei diesen grundlegenden Fragen sichergestellt ist, werden die Maßnahmen kontinuierlich

im Rahmen der KMK abgestimmt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1.3, 3.2 und 4.1 verwiesen.

Frage 4.3: Wie viele Schüler mussten in den Jahren 2016 bis 2021 jeweils aus der Einführungsklasse an der BOS zurücktreten bzw. die BOS verlassen (bitte entsprechende Zahlen auch für die FOS-Vorklassen von 2016 bis 2021 auflisten)?

Der nachfolgenden Tabelle 1 zu Frage 4.3 ist die Anzahl der Wiederholerinnen und Wiederholer der Vorklasse der Beruflichen Oberschulen in den Schuljahren 2016/2017 bis 2019/2020 zu entnehmen. Zu beachten ist, dass der Grund der Wiederholung nicht bekannt ist. Eine Differenzierung, ob die Vorklasse pflichtgemäß oder aus sonstigen Gründen (z. B. freiwillig) wiederholt wurde, ist nicht möglich.

Tabelle 1 zu 4.3. Wiederholer der Vorklasse der Beruflichen Oberschulen in den Schuljahren 2016/2017 bis 2019/2020

Schuljahr	Wiederholer der Vorklasse der	
	BOS	FOS
2016/2017	18	5
2017/2018	18	9
2018/2019	28	12
2019/2020	23	9

Für das Schuljahr 2020/2021 liegen noch keine amtlichen Daten zu den Schülerinnen und Schülern der Beruflichen Oberschulen vor.

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden an den beruflichen Schulen jährlich zum Stichtag 20. Oktober Informationen über die Abgängerinnen und Abgänger des vorangegangenen Schuljahres erhoben. Informationen über den genauen Zeitpunkt der Abgänge der einzelnen Schülerinnen und Schüler liegen nicht vor.

Zu beachten ist, dass die jeweiligen Gründe für die einzelnen Abgänge aus Vorklassen der Beruflichen Oberschulen nicht bekannt sind. Insbesondere ist keine Differenzierung danach möglich, ob es sich bei einem Abgang um einen Abbruch bzw. eine Unterbrechung der Schulausbildung oder um einen Schulwechsel mit Fortsetzung der Ausbildung an einer anderen Schule handelt. Auch ist keine Aussage möglich, ob ein Abgang freiwillig oder zwangsweise erfolgte.

In der nachfolgenden Tabelle 2 zu Frage 4.3 ist die Anzahl der Abgänge aus der Vorklasse der Beruflichen Oberschulen in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 dargestellt.

Tabelle 2 zu 4.3. Abgänge aus der Vorklasse der Beruflichen Oberschulen in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019

Schuljahr	Abgänge aus der Vorklasse der	
	BOS	FOS
2015/2016	867	516
2016/2017	733	600
2017/2018	650	776
2018/2019	569	830

Für das Schuljahr 2019/2020 liegen noch keine amtlichen Daten zu den Abgängerinnen und Abgängern Beruflicher Oberschulen vor.

5. Voraussetzungen der zentralen Abschlussprüfungen

Frage 5.1: Inwiefern sieht das StMUK an den jeweiligen Schularten FOS/BOS und Gymnasien aktuell eine veränderte Situation zur Abschlussprüfung 2020 hinsichtlich der Voraussetzungen der zentralen Abschlussprüfungen?

Mit Beschluss der KMK vom 21.01.2021 wurde eine Reihe von Maßnahmen vereinbart, die faire Rahmenbedingungen für die Abschlussklassen gewährleisten und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Prüfungsvorbereitung unterstützen, ohne das von der Kultusministerkonferenz definierte Anspruchsniveau abzusenken. Bayern trägt diesen Beschluss – auch durch die getroffenen Regelungen (vgl. Antwort zu Ziffer 1.3) – mit Blick auf ein qualitativvolles und vergleichbares Abitur dezidiert mit. Damit werden auch für den Abiturjahrgang 2021 vergleichbare und faire Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Voraussetzungen der zentralen Abschlussprüfungen geschaffen.

Frage 5.2: Was sind die konkreten Maßnahmen, die seitens des StMUK ergriffen wurden, um den Standard der Prüfungen zu wahren und auch eine Vergleichbarkeit zwischen den Jahrgängen insb. 2020/2021 aber auch den nicht von Corona beeinträchtigten Jahrgängen herzustellen?

Es wird insbesondere auf die Antworten zu den Ziffern 1.3, 3.2 und 4.1 verwiesen.

Frage 5.3: Wie viele Schüler wiederholen aktuell und in den beiden vorhergehenden Schuljahren eine Jahrgangsstufe an den jeweiligen Schularten und der dazugehörigen Oberstufe (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Kursjahr und – Freiwilligkeit bzw. Notwendigkeit – der Wiederholung)?

Den beiliegenden Tabellen 1 bis 3**) zu Frage 5.3 kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12), Fachoberschulen (Jahrgangsstufen 11 bis 13) und Berufsoberschulen (Jahrgangsstufen 12 und 13) entnommen werden, die die Jahrgangsstufe pflichtgemäß oder aus sonstigen Gründen an derselben Schulart wiederholten. Ein pflichtgemäßes Wiederholen liegt vor, wenn im Vorjahr das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht und damit die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erteilt wurde. Für das Gymnasium können die entsprechenden Daten zu den Schuljahren 2018/2019 bis 2020/2021 ausgewiesen werden. Für die Fach- und Berufsoberschule liegen noch keine Amtlichen Schuldaten zum Schuljahr 2020/2021 vor. Ersatzweise wurden für diese beiden Schularten daher jeweils die entsprechenden Daten für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 ausgewiesen.

6. Anforderungen der zentralen Abschlussprüfungen

Frage 6.1: Welche abweichenden Anforderungen gelten hinsichtlich der Abschlussprüfungen an FOS/BOS und Gymnasien jeweils vor dem Hintergrund der Coronapandemie (z. B. Notenschlüssel und Erwartungshorizonte für die Zentralprüfungen)?

Es wird auf die Antworten zu den Ziffern 1.2 und 1.3 verwiesen.

Frage 6.2: Wie lautet das Konzept des StMUK die Abschlussprüfungen an die veränderte Unterrichtswirklichkeit (Wechsel-, Distanzunterricht) anzupassen?

Es wird auf die Antwort zu den Ziffer 1.2 und 1.3 verwiesen.

Frage 6.3: Inwiefern gibt es konkrete Maßnahmen seitens des StMUK, um Schülern im Falle einer Quarantäneanordnung zeitnahe Ersatztermine für die zentrale Abschlussprüfung zu garantieren?

Am Gymnasium werden – wie in jedem Abiturjahr – zeitnah Ersatztermine für die schriftlichen Abiturprüfungen angeboten. Nachtermine für mündliche Abiturprüfungen werden gegebenenfalls von der jeweiligen Schule terminiert.

An Fach- und Berufsoberschulen werden ebenfalls zeitnah Ersatztermine für die schriftliche Fachabitur- und Abiturprüfung angeboten, falls dies notwendig wird. Die schriftlichen Nachtermine werden durch die Dienststellen der Ministerialbeauftragten koordiniert. Die mündlichen Prüfungen werden gegebenenfalls von der jeweiligen Schule terminiert.

7. Durchführung bzw. Ablegung und Ableistung der zentralen Abschlussprüfungen

Frage 7.1: Welche besonderen Sicherheits- und Hygienekonzepte liegen neben dem Rahmenhygieneplan zur Durchführung der Abschlussprüfungen vor?

Das StMUK passt den Rahmenhygieneplan in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen sehr sorgfältig an. Dieser wird an den Schulen in Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort umgesetzt. Aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens und der deshalb möglicherweise gebotenen Anpassungen sowohl der gesundheitsrechtlichen Vorgaben als auch des Rahmenhygieneplans lassen sich aus heutiger Sicht noch keine verbindlichen Aussagen zu den für die jeweiligen Abschlussprüfungen geltenden Vorgaben treffen.

Vorgesehen ist Folgendes: Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle KP 1 prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Kontaktpersonen der Kategorie 1 dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2- Testergebnis die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Frage 7.2: Inwiefern ist die Abschlussprüfung an den jeweiligen Schularten im Falle einer Corona-Infektion vor, während und nach der Prüfung wiederholbar (bitte Konzepte unter Nennung der Regelungen darstellen)?

Am Gymnasium ist die Teilnahme an der Abiturprüfung möglich, sobald die Zulassungs-

voraussetzungen gemäß § 44 GSO erfüllt sind. Gemäß § 56 GSO gilt im Falle der Verhinderung der Teilnahme: Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Attest nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Gemäß § 26 GSO können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nach Beginn der Prüfung in der Regel nicht mehr anerkannt werden. Eine Erkrankung nach der Prüfung ist für die Prüfungsleistung in der Regel unerheblich.

An Fach- und Berufsoberschulen ist die Teilnahme an den schriftlichen und praktischen Abschlussprüfungen möglich, wenn keine Bedingungen nach § 31 Abs. 2 FOBOSO vorliegen, die die Teilnahme ausschließen. Gemäß § 36 Abs. 3 FOBOSO können Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Ministerialbeauftragten nachholen. Die schriftlichen und praktischen Aufgaben stellt das Staatsministerium. Die oder der Ministerialbeauftragte legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. Sie oder er entscheidet auch, ob die nachzuholende verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt wird. Gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, können nach Beginn der Prüfung in der Regel nicht geltend gemacht werden. Eine Erkrankung nach der Prüfung ist für die Prüfungsleistung in der Regel unerheblich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 6.3 verwiesen.

Frage 7.3: Inwiefern gibt es eine entsprechende Corona-Klausel, falls Schüler während der Vorbereitungsphase an Corona erkranken und zum Prüfdatum wieder genesen?

Antwort zu Frage 7.3:

Es wird auf die Antworten zu den Ziffern 7.2 und 6.3 verwiesen.

8. Härtefälle

Frage zu 8.1: Welche Konzepte hat das StMUK für Corona-Härtefälle – die bereits 2020 auftraten und noch nicht von bisherigen Härtefallregelungen erfasst waren - neu entwickelt?

Am Gymnasium wurde für den Abiturjahrgang 2020 (letztjährige Q12) neben der Verschiebung der Abiturprüfung und Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Abiturzulassung insbesondere die Günstigerregelung zur Ermittlung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 12/2 vorgesehen. Für den Abiturjahrgang 2021 (diesjährige Q12) wurden die bereits im vorhergehenden Schuljahr getroffenen Maßnahmen – dem Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen des Schul- und Unterrichtsbetriebs entsprechend – sukzessive erweitert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1.3 verwiesen.

An Fach- und Berufsoberschulen wurde für den Fachabitur- und Abiturjahrgang 2020 (letztjährige FOSBOS 12 und 13) neben der Verschiebung der Abiturprüfung und Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Fachabitur- und Abiturzulassung insbesondere die Günstigerregelung zur Ermittlung der Halbjahresleistung im Kurshalbjahr 12/2 vorgesehen. Für den Fachabitur- und Abiturjahrgang 2021 (diesjährige FOS/BOS 12 und 13) wurden die bereits im vorhergehenden Schuljahr getroffenen Maßnahmen – dem Infek-

tionsgeschehen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen des Schul- und Unterrichtsbetriebs entsprechend – sukzessive erweitert.

Im Übrigen wird ebenfalls auf die Antwort zu Ziffer 1.3 verwiesen.

Frage 8.2: Wie lauten die exakten Härtefallregelungen für die Abschlussjahrgänge 2021 an FOS/BOS und Gymnasien?

Neben den unter 1.3 genannten Maßnahmen lässt § 45 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) stets auch individuelle Härtefallregelungen zu: *„Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen der Schulordnungen Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und Abweichungen auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“*

§ 46b BaySchO ermöglicht es dem Staatsministerium zudem während des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines coronabedingten Katastrophenfalls in Bayern, Abweichungen von den Bestimmungen der BaySchO oder anderer Schulordnungen nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in bestimmten Bereichen anzuordnen, soweit dies zur Minderung von Infektionsgefahren oder zum Ausgleich coronabedingter Unterrichts- oder Prüfungserschwernisse erforderlich ist; von der (nicht abschließenden) Aufzählung in §46b Abs. 1 BaySchO umfasst sind u. a. die Regelungen zu Abschlussprüfungen einschließlich der Termine, der Teilnahme und der Berechnung der Prüfungsgesamtnoten.

Die Anordnung der Abweichung ergeht dabei als Allgemeinverfügung und kann landes-, bezirks- oder landkreisscharf ergehen, sie ist im Bayerischen Ministerialblatt zu veröffentlichen (vgl. hierzu etwa die Bekanntmachung des StMUK über den Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Coronapandemie vom 04.02.2021 (BayMBI. Nr. 97), die durch Bekanntmachung vom 26.02.2021 (BayMBI. Nr. 154) geändert worden ist; abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_K_11819>true).

Über die nötigen Abweichungen entscheidet das Staatsministerium jeweils zu gegebener Zeit.

Frage 8.3: Wie verbindlich sind die Härtefallregelungen für die Akteure an den FOS/BOS und den Gymnasien?

Härtefallregelungen sind auf Basis der ihnen jeweils zugrundeliegenden Sach- und Entscheidungsgrundlage für alle beteiligten Akteure verbindlich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle zu 3.3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen zu 5.3 sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

14. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Ende 2020 berichtet wurde, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Lizenz für das Videokonferenztool Microsoft (MS) Teams für bayerische Schulen bis Ende April 2021 verlängert hat, mehr als 350 Schulen diese Möglichkeit nutzen und ab Mai diesen Jahres an allen Schulen dauerhaft ein vom Freistaat bereits ausgeschriebenes Kommunikationswerkzeug zur Verfügung stehen soll, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien wurden für das neue Kommunikationstool in der Ausschreibung benannt (bitte um differenzierte Beschreibung), welche Unternehmen haben bisher ein Angebot abgegeben (bitte um namentliche Nennung der Unternehmen) und für welches Tool wurde sich entschieden (bitte um Begründung)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die nationale Bekanntmachung der Kriterien für das ausgeschriebene Videokonferenztool erfolgte am 05.11.2020 auf der eVergabeplattform [auftraege.bayern.de](https://www.auftraege.bayern.de) unter der folgenden URL: https://www.auftraege.bayern.de/Dashboards/Dashboard_off?BL=09.

Informationen sowohl zu erfolgreichen als auch zu unterlegenen Bietern unterliegen nach § 5 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) der Pflicht zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Dokumente laufender Vergabeverfahren unterliegen gleichfalls der Geheimhaltungspflicht. Nach dem Zuschlag wird über das Ergebnis des Vergabeverfahrens durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU informiert. Dies geschieht ebenfalls unter Beachtung des § 5 VgV zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Bieter und zum Schutz der Bieter vor zukünftigen Wettbewerbseinschränkungen.

15. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche Art und Weise sind der Stiftungsrat der Stiftung Bayerische Gedenkstätten, der Vorsitzende des Stiftungsrats, der Stiftungsdirektor, das Kuratorium der Stiftung, der wissenschaftliche Beirat der Stiftung, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seiner Funktion als Rechtsaufsicht, der Personalrat der KZ-Gedenkstätte Dachau sowie die Leiterin der KZ-Gedenkstätte Dachau in das Bewerbungsverfahren mit eingebunden, wie wird die Stelle der pädagogischen Leitung nun neu ausgeschrieben (Ausschreibungskriterien und Ausschreibungswege) und wer entscheidet über die Stellenbesetzung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit gibt es kein laufendes Bewerbungsverfahren bzgl. der anfragegegenständlichen Stelle der Leitung der Pädagogischen Abteilung in der KZ-Gedenkstätte Dachau.

Grundsätzlich sind die Rechtsgrundlagen für eine Befassung bzw. Einbindung der genannten Stiftungsorgane der Stiftung Bayerische Gedenkstätten im Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) festgelegt. Demnach fasst der Stiftungsrat Beschlüsse über alle grundsätzlichen Angelegenheiten (Art. 8 Abs. 1 BayGedStG). So beschließt der Stiftungsrat gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayGedStG unter anderem die Haushalts- und Stellenpläne der Stiftung und der Gedenkstätten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiterinnen/Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vorsitzenden des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats sowie auch die Leitungen der Gedenkstätten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Art. 7 Abs. 3 S 1 GedStG).

Dem Stiftungsdirektor obliegt die Leitung der Stiftung (Art. 9 Abs. 1 S. 1 GedStG). Er vertritt die Stiftung nach außen und führt in Zusammenarbeit mit den Leitern der Gedenkstätten die laufenden Geschäfte (Art. 9 Abs. 1 S. 2 GedStG). Ferner ist er Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung (Art. 9 Abs. 2 GedStG).

In seiner Funktion als Stiftungsaufsichtsbehörde hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Stiftung Bayerische Gedenkstätten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entscheidungskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken (Art. 11 Bayerisches Stiftungsgesetz – BayStG) und seine Überwachungs- und Kontrollfunktion nach den weiteren Maßgaben des BayStG auszuüben.

Die Beteiligung des Personalrats richtet sich nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Bei Neueinstellungen ist insbesondere das gesetzliche Mitbestimmungsrecht des Art. 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Art. 70 BayPVG zu beachten.

Ausschreibungen für die Besetzung leitender Positionen an den Gedenkstätten werden im Regelfall von der Leitung der KZ-Gedenkstätte in Abstimmung mit dem Stiftungsdirektor der Stiftung Bayerische Gedenkstätten vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum am 24.02.2021 (Drs. 18/14190) des Abgeordneten Hep Monatzeder (Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

16. Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)
- Im Hinblick auf die Pläne, die Corona-Sonderregelungen für die Studierenden im bayerischen Hochschulgesetz auch für das Sommersemester 2021 zu verlängern, frage ich die Staatsregierung, wie viele Studierende seit dem Sommersemester 2020 jeweils ein Bachelor- oder Masterstudium an einer bayerischen Hochschule aufgenommen haben, wie hoch der Anteil der digital durchgeführten Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen ist und welche Strategie die Staatsregierung im Hinblick darauf verfolgt, die Anerkennung und Gleichwertigkeit der unter Corona-Bedingungen entstandenen Abschlüsse zu garantieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Sommersemester 2020 haben sich an den bayerischen Hochschulen insgesamt 25 798 Studentinnen und Studenten in das erste Fachsemester eines Studiengangs immatrikuliert, davon 8 495 mit angestrebtem Bachelor- und 9 591 mit angestrebtem Master-Abschluss (die verbleibende Differenz entfällt auf sonstige Abschlüsse, insb. Staatsexamen). Für das Wintersemester 2020/2021 liegen derzeit nur vorläufige, nicht weiter differenzierte Zahlen vor; danach haben sich im Wintersemester 2020/2021 rund 110 000 Studentinnen und Studenten in das erste Fachsemester eines Studiengangs immatrikuliert.¹

Hinsichtlich der Durchführung digitaler Prüfungen hat das Staatsministerium dem Landtag zu den Beschlüssen „Aktueller Stand bei den Hochschulprüfungen im Sommersemester 2020 – Durchführung fair und verlässlich ermöglichen“ (Drs. 18/9023) und „Monitoring und Bericht zu digitalen Prüfungen an staatlichen bayerischen Hochschulen“ (Drs. 18/9025) im Februar 2021 berichtet. Aus den Rückmeldungen der Hochschulen hat sich dabei ergeben, dass der Umfang digitaler Prüfungsformen stark variiert. Etwa ein Drittel der staatlichen Hochschulen gab an, nahezu alle Prüfungen in dieser Form durchgeführt zu haben; andere boten keine oder nur in Ausnahmefällen digitale Prüfungsformen an. Detailliertere Zahlen können im Rahmen der Evaluierung der Erprobungsphase für elektronische Fernprüfungen gem. Art. 61 Abs. 10 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erhoben werden, zu der dem Landtag berichtet werden wird.

Mit den in der Anfrage genannten „Corona-Sonderregelungen“ wird unter anderem die gesetzliche Bestimmung, nach der das Sommersemester 2020 in Bezug auf prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gilt, auf das Wintersemester 2020/2021 sowie das Sommersemester 2021 erstreckt. Damit wird betroffenen Studentinnen und Studenten als Ausgleich für die pandemiebedingte Ausnahmesituation ein deutlich erweiterter zeitlicher Spielraum für eine angemessene, dem Gebot der Chancengleichheit entsprechende Prüfungsvorbereitung

¹ Quelle: Statistisches Landesamt/CEUS; für das Wintersemester 2020/2021: Vorläufige Ergebnisse aus der Studierendenstatistik für das Wintersemester 2020/21 vom 15.02.2021 (https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/bildung_soziales/hochschulen/0202_studierende_im_wintersemester_2020_21_-_vorl_ergebnis.pdf).

sowie das Ablegen ihrer Prüfungen eröffnet. Die während der Pandemiezeit erworbenen Abschlüsse beinhalten die gleichen Berechtigungen, z. B. zum Zugang zu einem Masterstudium oder zu einer Promotion, wie dies vor der Pandemie der Fall war.

Unabhängig von dieser formellen Gleichwertigkeit haben die bayerischen Hochschulen aber auch im Hinblick auf Lehrinhalte und Qualifizierungsziele mit ihrem nach Wahrnehmung des Staatsministeriums herausragenden Einsatz bestmöglich gewährleistet und abgesichert, dass die Studentinnen und Studenten auch während der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie ihr Studium in bewährter Qualität – wenn auch weitestgehend in anderen Formaten – fortführen und abschließen konnten und können. Auch die pandemiegeprägten Semester sind dadurch gerade keine verlorenen Semester. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die hohe Wertigkeit der auch unter Pandemiebedingungen erworbenen bayerischen Hochschulabschlüsse auf dem Arbeitsmarkt anerkannt und den Studentinnen und Studenten somit ein erfolgreicher Berufseinstieg ermöglicht wird.

17. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung den SPD-Vorschlag eines Stipendienprogramms für Künstlerinnen und Künstler am 20.10.2020 in einer Regierungserklärung aufgegriffen und am 27.10.2020 im Kabinett beschlossen hat, wurde der Start immer wieder verschoben, zunächst von dem im Kabinett beschlossenen Termin ab dem 01.01.2021 auf den vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angekündigten Termin vom 01.02.2021, dann mit Antwort von Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler im Plenum vom 04.02.2021 („Wir sind jetzt mit dem Stipendienprogramm fertig. Die Antragstellung wird in den nächsten Tagen fertig sein.“) auf einen unmittelbar bevorstehenden Start („Wir werden das in den nächsten Tagen fertig haben“), um heute, am 15.03.2021, festzustellen, dass die Antragstellung für das Stipendienprogramm immer noch nicht möglich ist und auch kein verbindlicher Starttermin genannt wurde, frage ich die Staatsregierung, warum der Programmstart drei Mal verschoben wurde bzw. Ankündigungen dreimal nicht eingehalten wurden, ab welchem Datum endlich Anträge für das Stipendienprogramm gestellt werden können und wie zufrieden sie damit ist, dass die im Oktober 2020 gemachte Ankündigung, dass das Stipendienprogramm ab dem 01.01.2021 zur Verfügung steht (Kabinettsbeschluss am 27.10.2020) über viereinhalb Monate danach immer noch nicht umgesetzt ist bzw. welche Konsequenzen daraus gezogen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Umsetzung des Stipendienprogramms finden seit Dezember komplexe Abstimmungsprozesse u. a. mit dem Obersten Rechnungshof auf der Basis eines vorher im engen Austausch mit einem aus Vertreterinnen und Vertretern der Kunstbranche, Künstlerverbände und Freien Szene bestehenden Begleitausschuss erarbeiteten Konzeptes statt. Diese Abstimmungsprozesse bewegen sich zwischen den Polen hoher Erwartungen der Kunstbranche an ein maximal niedrigschwelliges Anforderungsprofil für Antragstellung und Bedarfsnachweis einerseits und einer Gestaltung von Richtlinien und Vollzug andererseits, die die rechtlichen Anforderungen erfüllen und im Einklang mit geltendem Förderrecht stehen. Eine Ausgestaltung der Richtlinien als Projektförderung wäre innerhalb der Staatsregierung und auch mit dem Obersten Rechnungshof abgestimmt gewesen und hätte Anfang Februar an den Start gehen können, ließ aber – nach einer Rückkoppelung mit dem Begleitausschuss – eine fehlende Akzeptanz der Kulturbranche befürchten.

Deshalb wurde in der Folge eine weitere Lösung erarbeitet und abgestimmt. Das notwendige Einvernehmen seitens des Obersten Rechnungshofs wurde am 16.03.2021 mitgeteilt. Im Übrigen ist das von den strittigen Fragen wenig berührte elektronische Antragsverfahren seit Januar programmiert und wird in der folgenden Woche nach letzten finalen Anpassungen nach Veröffentlichung der Richtlinien und einer Testphase an den Start gehen.

18. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Nachdem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Pressemitteilung vom 11.03.2021 mitgeteilt hat, dass für das Soloselbstständigenprogramm rund 5 000 Anträge gestellt bzw. in Vorbereitung sind und von diesen 1 900 bewilligt sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bewilligungen bzw. noch nicht ausbezahlt sind, was sind die Gründe dafür, aus denen 3 100 Anträge nur „in Vorbereitung“ sind und derzeit (noch) nicht bearbeitet werden bzw. ist es richtig, dass einem Großteil der „in Vorbereitung“ befindlichen Anträge das Argument der (vermeintlichen) „Überkompensation“ entgegengehalten wird, und bis wann die Staatsregierung gedenkt, die grundsätzlichen Hürden des Programms (wie z. B. die vermeintliche „Überkompensation“) zugunsten der Soloselbstständigen zu klären, damit viele Soloselbstständige nicht weiter in ihrer prekären Situation im Ungewissen gelassen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es wurden aktuell für das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe 2 956 Anträge abgegeben und 2 753 befinden sich noch in Vorbereitung. Bewilligt wurden derzeit 1 938 Anträge, 392 sind in Bearbeitung und 170 wurden abgelehnt. Nach aktuellem Stand wurden 5,1 Mio. Euro bewilligt und davon 4,7 Mio. Euro ausbezahlt.

In Vorbereitung befinden sich Anträge dann, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragssteller im System registriert hat und ggf. mit dem Ausfüllen des elektronischen Antragsformulars bei Bayern Innovativ bereits begonnen, den Antrag aber noch nicht abgeschickt hat. Die Anträge können in diesem Fall also noch nicht bearbeitet werden, insofern besteht auch kein Antragsstau. Deshalb ist es auch nicht zutreffend, dass einem Großteil der in Vorbereitung befindlichen Anträge das Argument der vermeintlichen Überkompensation entgegengehalten würde.

Das Problem der Überkompensation wurde nach Rücksprache mit dem Obersten Rechnungshof geklärt und eine entsprechende Anweisung an die Regierungen zum Vollzug gegeben. Danach kann eine Antragstellerin oder ein Antragssteller keine Finanzhilfe erhalten, die höher ist als der Nachteil, dessen Ausgleich die Finanzhilfe bezweckt. Aus diesem Grund muss die Gewährung von weiteren Unterstützungsleistungen bei zeitlicher Überschneidung zu einer Reduzierung der Hilfe nach dem Soloselbstständigenprogramm führen, soweit in der Summe die Höhe des monatlichen Umsatzrückgangs überschritten wird. Die Antragstellerin oder der Antragssteller darf also nicht mehr Geld im Monat des Antragszeitraums durch Kumulation des Unternehmerlohns mit anderen Leistungen erhalten, wie z. B. der Überbrückungshilfe III des Bundes inkl. der Neustarthilfe, der bayerischen Lockdown-Hilfe für besonders betroffene Gebiete (Oktoberhilfe), den außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (November- und Dezemberhilfe) sowie dem Spielstätten- und Veranstalterprogramm. Diese Regelung gilt auch für den Antragszeitraum Oktober bis November 2020. Nachdem diese Frage der Unzulässigkeit der Überkompensation geklärt werden konnte, können Anträge, die bis zur Klärung dieser Frage vorübergehend zurückgestellt wurden, wieder von den Regierungen bearbeitet werden.

19. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Anlässlich der geplanten Verbändeanhörung zum Hochschulinnovationsgesetz, die Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler während des YouTube-Livestreams zur Hochschulreform angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wann diese Verbändeanhörung geplant ist (falls es bereits ein genaues Datum gibt, bitte dieses angeben, sollte dies nicht der Fall sein, bitte einen angedachten Zeitraum nennen), wer genau hierzu eingeladen ist (bitte Nennung der Institutionen und Personen, die eingebunden werden sollen) und inwieweit die Oppositionsparteien im Landtag hierin integriert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Verbändeanhörung ist ein schriftliches Verfahren. Sie beginnt nach der ersten Behandlung des Gesetzes im Ministerrat. Ein Termin hierfür steht noch nicht fest. Der nachfolgenden Liste können die bislang vorgesehenen Adressaten entnommen werden. Da Parteien als solche von dem Gesetz nicht betroffen sind, erfolgt kein Versand an politische Parteien. Die Verbändeanhörung dient der Beteiligung der von einem Gesetz selbst betroffenen Gruppierungen. Eine Einbindung der Opposition ist daher in diesem Verfahrensschritt nicht vorgesehen. Die Beteiligung der Opposition erfolgt naturgemäß bei der Behandlung des Gesetzes im Parlament.

Nach derzeitigem Stand sollen in die Verbändeanhörung eingebunden werden:

- Die staatlichen bayerischen Hochschulen
- Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Die Universität der Bundeswehr München
- Der Landespersonalausschuss
- Die Studierendenvertretung in Bayern Landes-ASTen-Konferenz
- Der Landesverband Wissenschaftler in Bayern
- Die Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LaKoF)
- Der Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen in Bayern e. V.
- Der Deutsche Hochschulverband
- Der Universität Bayern e. V.
- Der Hochschule Bayern e. V.
- Die Landeskonferenz der bayerischen Kunsthochschulen
- Der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Der Bayerische Beamtenbund
- Die Hochschule für Philosophie München
- Die Augustana Hochschule
- Die SDI München
- Die Hochschule der Bayerischen Wirtschaft
- Die Munich Business School
- Die Wilhelm Löhe Hochschule
- Die Hochschule für angewandtes Management
- Die Katholische Stiftungshochschule München
- Die Katholischen Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern (Trägerin der Katholischen Stiftungshochschule)
- Die Evangelische Hochschule Nürnberg

-
- Die Universitätsmedizin Bayern (UMB) (Zusammenschluss der bayerischen Universitätsklinika und medizinischen Fakultäten)
 - Die Hauptschwerbehindertenvertretung
 - Der Landesverband Bayern des Deutschen Hochschulverbandes
 - Der Dachverein Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten (4ING) e. V.
 - Das Netzwerk Studium und Behinderung
 - Die Stiftung Akkreditierungsrat
 - Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
 - Die Studentenwerke Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Würzburg
 - Die Bayerische Architektenkammer
 - Der Philosophische Fakultätentag
 - Der Arbeitskreis Wissenschaftsmanager München

20. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Hinblick auf die Ende März auslaufende Antragsmöglichkeit für Finanzhilfen für die Zeit von Oktober bis Dezember 2020 aus dem Soloselbstständigenprogramm I für soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Antragstellung der Hilfen im Einzelnen ist (bitte mit Angabe der bereits bewilligten und ausgezahlten Anträge), in welchem Umfang das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Überkompensation kumulierbarer Hilfen feststellen konnte (bitte Anzahl der Fälle und durchschnittliche Höhe der Überkompensation auflisten) und wie schwerwiegend – nach Versteuerung der Hilfen für 2020 durch die jeweiligen Empfängerinnen und Empfänger – die Staatsregierung die Problematik der Überkompensation der Betroffenen ansieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es wurden aktuell für das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe 2 956 Anträge abgegeben; 2 753 befinden sich noch in Vorbereitung. Bewilligt wurden bislang 1 938 Anträge, 392 sind in Bearbeitung und 170 wurden abgelehnt. Aktuell wurden Förderungen in Höhe von 5,1 Mio. Euro bewilligt, ausbezahlt davon sind 4,7 Mio. Euro.

Zum Umfang von Überkompensationen bei kumulierbaren Hilfen bei den bereits bearbeiteten Fällen aus dem Antragszeitraum Oktober bis Dezember 2020 liegen weder dem Staatsministerium, noch den Regierungen abschließende Daten vor. Das Staatsministerium hat das Vorgehen bei dieser Frage mit dem Obersten Rechnungshof geklärt und entsprechende Weisungen zum Vollzug an die Regierungen herausgegeben. Diese überprüfen jetzt die einzelnen Fälle daraufhin, ob es zu einer Überkompensation gekommen ist und ob im Einzelfall Bescheide mit Blick auf die Überkompensation angepasst werden müssen. Dies richtet sich nach Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Hierbei ist insbesondere eine Rücknahme des Bescheides nicht möglich, soweit die oder der Begünstigte auf den Bestand des Bescheids vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse einer Rücknahme schutzwürdig ist.

Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn die oder der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die sie oder er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

21. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem sich Klagen von Künstlerinnen und Künstlern häufen, dass sie Finanzhilfen aus dem Soloselbstständigenprogramm und zusätzlich beantragten außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (November- und Dezemberhilfe) wegen Überkompensation teilweise zurückzahlen sollen bzw. Hilfen aus dem Soloselbstständigenprogramm nicht gewährt werden und sie bei Nachfragen bei den zuständigen Stellen keine Antworten erhalten, weil dafür in den Richtlinien keine Definition von Überkompensation vorliegt und vor dem Hintergrund steigender Inzidenzen und erneut drohender Schließungen große Unklarheiten bezüglich der Hilfen bestehen, frage ich die Staatsregierung, wie die Forderung auf Rückzahlung wegen Überkompensation rechtlich begründet wird, bei wie vielen Anträgen bisher Gelder wegen Überkompensation wieder zurückgefordert wurden und ob die Staatsregierung beabsichtigt, auf die Rückzahlung rückwirkend und künftig angesichts der geringen Summen und der in der Regel prekären Lebenssituation der Antragstellerinnen und -steller z. B. mittels einer Bagatelle-Regelung zu verzichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Frage, wie bei einer Überkompensation vorzugehen ist, also in dem Fall, in dem eine Antragstellerin/ein Antragsteller aufgrund einer Kumulation von Finanzhilfen einen Ausgleich erhält, der höher ist als der tatsächliche Umsatzrückgang im Antragszeitraum, wurde nach Rücksprache mit dem Obersten Rechnungshof geklärt. Überkompensationen sind grundsätzlich nicht zulässig, da eine Antragstellerin/ein Antragsteller durch finanzielle Hilfen des Staates nicht bessergestellt werden darf, als wenn der Schaden – hier der Umsatzrückgang aufgrund der Coronakrise – nicht eingetreten wäre. Diese Regelung gilt nicht nur für die am 15.03.2021 freigeschaltete Verlängerung des Soloselbstständigenprogramms, sondern auch für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020.

Nachdem die Frage der Unzulässigkeit der Überkompensation geklärt ist, können Anträge, die vorübergehend während der Klärung dieser Frage zurückgestellt wurden, wieder von den Regierungen bearbeitet werden. Die Regierungen müssen jetzt im Einzelfall prüfen, ob eine Überkompensation vorliegt und ob ggf. eine Anpassung des Bescheides mit Blick auf die Überkompensation vorgenommen werden muss.

Dies richtet sich nach Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Hierbei ist insbesondere eine Rücknahme des Bescheides nicht möglich, soweit die oder der Begünstigte auf den Bestand des Bescheids vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn die oder der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die sie oder er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

22. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)
- Nachdem aus einer Pressemitteilung vom 01.12.2020 hervorgeht, dass die Staatsregierung bei der Erarbeitung des sog. „Hochschulinnovationsgesetzes“ eng mit den Hochschulen im Dialog steht, auf der anderen Seite an den Hochschulen im Freistaat eine sehr kritische Diskussion zu den von der Staatsregierung geplanten Zielen geführt und zum Teil massiver Protest artikuliert wird, frage ich die Staatsregierung, wann Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler, das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie die Staatskanzlei 2020 mit einzelnen Gesprächspartnern an den Hochschulen und mit hochschulpolitischen Akteuren bzw. Institutionen diesen Dialog bisher konkret geführt hat (bitte konkret aufgeschlüsselt nach Datum, Vertreter der Staatsregierung, Gesprächspartner der einzelnen Hochschulen, hochschulpolitischen Akteuren/Institutionen sowie Art der Gespräche angeben), die Bedenken, die seitens der Gesprächspartner an der geplanten Hochschulreform geäußert wurden (bitte mit konkreter Angabe zu den Bedenken) und welche Konsequenzen und Rückschlüsse die Staatsregierung hieraus für die Korrektur der Eckpunkte bzw. die Formulierung des Gesetzentwurfs zur Hochschulreform zieht, z. B. bezüglich des Erhalts der Fächerdiversität, der „unternehmerischen Hochschule“, dem Globalbudget, dem Gesamtlehrdeputat bzw. der Sicherstellung der demokratischen Verfasstheit der Hochschulen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Staatsministerium sowie auch Staatsminister Bernd Sibler persönlich mit den Akteuren im Hochschulbereich in unterschiedlichen Kontexten im intensiven Austausch steht und dabei vielfach an das Staatsministerium herangetragen wird, welche Belange für die verschiedenen Statusgruppen der Hochschulen in Bayern mit Blick auf die Erarbeitung des Hochschulinnovationsgesetzes von Bedeutung sind. Nachstehend wird ein Überblick und Einblick in die Gespräche gegeben: Die Gespräche von Staatsminister Bernd Sibler zum neuen Gesetz fanden 2020 ihren Auftakt mit Videokonferenzen am 02.10.2020 mit Hochschule Bayern e. V., Universität Bayern e.V. und den Kunsthochschulen. Auch auf vielen weiteren Terminen der Hochschulverbände mit dem Staatsministerium wurde das Gesetzgebungsprojekt erörtert. Am 06.11.2020 erfolgte beispielsweise ein Austausch von Herrn Staatsminister und Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsabteilung des Staatsministeriums mit den Hochschulverbänden sowie Vertreterinnen und Vertretern der Professorenschaft, der Personalräte, des Mittelbaus, der Gleichstellungsbeauftragten, der Studentinnen und Studenten und der Studentenwerke. Parallel wurden zahlreiche Fachgespräche mit Beteiligung von Herrn Staatsminister oder auf Arbeitsebene durchgeführt, so z. B. mit den Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten (10.11.2020), Hochschulen für angewandte Wissenschaften (17.11.2020) und Kunsthochschulen (23.11.2020) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern einzelner Mitgliedergruppen bzw. Interessenvertretern, so z. B. mit der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Bayerischen Hochschulen (10., 12. und 16.12.2020), der Landes-ASTen-Konferenz Bayern (z. B. 11.12.2020 und 26.02.2021) oder dem Landesverband Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in Bayern (17.12.2020).

Aus diesen Gesprächen wurden immer wieder Konsequenzen für den möglichen Inhalt des neuen Gesetzes gezogen. Die in dieser Phase laufenden Gespräche und die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in einen komplexen Meinungsbildungsprozess ein. Nach einer ersten Beratung im Ministerrat haben zudem im Rahmen einer formalen Verbändeanhörung die vom Gesetz selbst betroffenen Gruppierungen Gelegenheit, ihre Positionen zum Gesetzentwurf einzubringen. Am Ende dieses Verfahrens steht ein Gesetzentwurf, der mit der zugehörigen Begründung dem Parlament zugeleitet wird. Ein bereits veröffentlichter inhaltlicher Aspekt ist die beabsichtigte Beibehaltung der Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft des Staates für das Hochschulpersonal.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

23. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie seit 01.01.2019 mit einem der Unternehmen Tectum Holding GmbH, EMIX Trading AG, Löbel Projektmanagement GmbH, Immosites Projektentwicklung GmbH oder Nikolas Löbel pr.marketing.event oder mit einer der Rechtsanwaltskanzleien Sauter und Wurm GbR, Gauweiler & Sauter Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, König Gauweiler Sauter Rechtsanwälte – Steuerberater Partnergesellschaft mbB bzw. mit Dritten unter Vermittlung der Genannten Verträge geschlossen (bitte ggfs. unter Angabe aller relevanten Inhalte, insbesondere der genauen Beschreibung des Vertragsgegenstandes, der Art der Vergabe sowie des Vertragsumfangs beantworten), welchen Inhalts sind die Listen für die beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ab 2.500 Euro, die gemäß Nr. 7.1.4 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie an jeder Dienststelle geführt werden müssen (bitte um Wiedergabe der Listeninhalte seit Februar 2020 für alle Staatsministerien des Freistaates Bayern, ggf. in datenschutzkonformer Form) und auf welchem Stand befindet sich die Überarbeitung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, die laut Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage vom August 2019 spätestens seit 01.01.2018 notwendig ist und an der die Staatsregierung unter Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zumindest seit 2019 arbeitet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine Erhebung der geforderten Informationen zu Verträgen mit den genannten Firmen und Kanzleien bzw. Dritten, die durch die genannten Firmen oder Kanzleien vermittelt wurden sowie zum Inhalt der einzelnen Listen gemäß Nr. 7.1.4 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie, wäre nur durch umfangreiche Abfragen möglich. Dies ist im Rahmen einer Plenaranfrage nicht darstellbar.

Die Überarbeitung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie soll nach Rücksprache mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration demnächst abgeschlossen werden. Am 01.05.2021 soll die neue Korruptionsbekämpfungsrichtlinie voraussichtlich in Kraft treten.

24. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verträge (auch Lobbyberatung) hat MdL Alfred Sauter (CSU) bzw. die mit ihm verbundenen Rechtsanwaltskanzleien mit Ministerien oder nachgeordneten Behörden in den vergangenen fünf Jahren geschlossen, welche Vergütung hat er dafür erhalten und welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Art und Umfang entgeltlicher politischer Interessenvertretung, die durch MdL Alfred Sauter (CSU) neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Landtags ausgeübt wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine Erhebung der geforderten Daten wäre nur durch umfangreiche Abfragen möglich. Dies ist im Rahmen einer Plenaranfrage nicht darstellbar.

Gemäß den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags, die sich der Landtag aufgrund von Art. 4a Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG) selbst gegeben hat, sind u. a. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags schriftlich anzuzeigen. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht obliegt nicht der Kontrolle der Staatsregierung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

25. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Nachdem auf der Suche nach Lösungsansätzen zur dauerhaften Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs sog. digitale 24-Stunden-Läden sukzessive an Zuspruch erhalten, frage ich die Staatsregierung, gibt es in Bayern bereits digitale 24-Stunden-Einzelhandelsgeschäfte (Dorfläden & Vollsortimenter) und falls ja, wo (bitte aufgliedert nach Regierungsbezirken angeben) und welche Fördermöglichkeiten stehen für die Ansiedlung entsprechender digitaler Dorfläden resp. Vollsortimenter in Bayern zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach dem aktuellen Kenntnisstand der Staatsregierung gibt es von mehreren internationalen und nationalen Unternehmen in letzter Zeit verschiedenste Versuche, Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte ohne Verkaufspersonal unter Einsatz von digitaler Technologie zu betreiben, darunter etwa von Amazon, Edeka, Tegut und Lidl, aber auch von kleineren Anbietern.

Diese Versuche finden bislang allerdings außerhalb Bayerns statt und erfordern oftmals hohe Investitionskosten. Geplant ist in Bayern nach hiesigem Kenntnisstand bislang die Ansiedlung eines digitalen Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts ohne Verkaufspersonal in der Gemeinde Altenhann im Landkreis Regensburg. Weitere Projekte in Bayern sind derzeit nicht bekannt.

Die allgemeinen Fördermöglichkeiten für Dorfläden - unabhängig von der Art des Dorfladens - können der Veröffentlichung „Der Dorfladen in Bayern“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) entnommen werden, die auf der Homepage des StMWi abrufbar ist.

26. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, auf Grundlage welcher wissenschaftlichen, technologischen, „klinik-relevanten“ und ggf. weiteren Kriterien (bitte jeweils konkret benennen) fiel die Entscheidung für die im Rahmen der „Bayerischen Corona-Therapiestrategie“ zum Zwecke einer Förderung konkret ausgewählten Unternehmen bzw. Einrichtungen (bspw. das Entwicklungsprojekt bzw. den Therapieansatz des Unternehmens Ethris), als Resultat welcher konkreten Abwägungen fanden Einreichungen von Unternehmen und Einrichtungen mit ggf. vergleichbar erfolgsversprechenden Ansätzen keine Berücksichtigung und kann die Staatsregierung geschäftliche oder persönliche Beziehungen von Mitgliedern der Staatsregierung und der Regierungsfractionen mit Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen der Bayerischen Therapiestrategie gefördert werden, ausschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Am 23. Dezember 2020 wurde ein Förderaufruf unter Nennung der für die Projektauswahl herangezogenen Kriterien veröffentlicht. Die im Projektaufruf genannten Kriterien sind:

- Fachlich-inhaltlicher Bezug zum Förderaufruf
- Wissenschaftlich-technische Qualität des FuEul-Ansatzes, Originalität
- Innovationshöhe und Risikobehaftung des Vorhabens
- Volkswirtschaftliche Bedeutung, Hebelwirkung für den Wirtschaftsstandort Bayern inkl. Markt- und Arbeitsplatzpotential
- Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Verwertungskonzeptes inkl. Schutzrechtssituation, Anschlussfähigkeit
- Kompetenz des Antragstellers bzw. bei Verbundvorhaben Qualität des Konsortiums (Kompetenz, Abdeckung der für das Projektziel relevanten Wertschöpfungskette, Arbeitsteilung zwischen den Partnern)
- Angemessenheit der finanziellen Aufwendungen

Zudem sollten die Vorhaben das Potenzial haben, noch während der COVID-19-Pandemie Wirkung zu entfalten. Projektskizzen konnten bis 31. Januar 2021 von Unternehmen bzw. wirtschaftsgeführten Verbänden mit Sitz oder Niederlassung in Bayern eingereicht werden. Die eingegangenen Projektskizzen wurden nach oben genannten Kriterien von einem unabhängigen fachlichen Expertengremium bewertet. Die Gutachtersitzung fand am 26. Februar 2021 als Videokonferenz statt. Das Expertengremium bestand dabei aus elf anerkannten Wissenschaftlern, Medizinern (Virologen, Internisten, Pneumologen), Biotechnologieunternehmern sowie Experten im Bereich klinischer Studien. Die vom Expertengremium zur Förderung empfohlenen Vorhaben werden nun zur Antragstellung aufgefordert.

27. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Vorhaben wurden bislang für die bis zu 42 Mio. Euro hohe Förderung des Clean Tech Parks in Bamberg/Hallstadt sowie des Wasserstoffclusters in der Metropolregion Nürnberg (Haushaltsstellen in 2021 und 2022: 07 02 892 60) im Rahmen der High Tech Agenda plus (HTA+) bzw. der Bayerischen Innovationspark-Initiative angemeldet, welche Förderkriterien gelten für die Inanspruchnahme der genannten Fördermittel und ist eine Kooperation mit dem durch Bundesmitteln in Höhe von 3 Mio. Euro geförderten künftigen Wasserstoff-Vernetzungsprojekt von Herrn Dirk von Elk sowie anschließenden weiteren Förderungen (i. H. v 25 Mio. Euro) der sogenannten Wasserstoffinitiative Oberfranken vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Bayerische Ministerrat hat im Rahmen seiner Kabinettsitzung am 14. September 2020 Beschlüsse zu den Eckpunkten der Hightech Agenda plus (HTA+) getroffen. Zu den Maßnahmen zählen auch die Bayerische Innovationspark-Initiative mit dem Cleantech-Industriepark im Raum Bamberg sowie die Aktivitäten in der Metropolregion Nürnberg und bayernweit zur Unterstützung innovativer Wasserstoff-Projekte v. a. in der Automobil- und Zulieferindustrie (Wasserstofftransformation). Der überwiegende Teil der Mittel ist für Projekte der Wasserstofftransformation vorgesehen. Dabei gelten die haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben sowie die Förderkriterien bestehender Förderprogramme wie dem Bayerischen Energieforschungsprogramm. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie steht hierzu im engen Austausch mit interessierten Akteuren aus Industrie und Wissenschaft. Eine Einreichung von Vorhaben steht grundsätzlich allen Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern offen. Darüber hinaus können Projekte außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Sinne von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) gefördert werden.

Ob und inwieweit Mittel für investive Maßnahmen des Cleantech-Innovationsparks bereitgestellt werden können, kann erst nach Konkretisierung der Planungen bzw. bei Vorliegen konkreter Förderanträge entschieden werden.

Das o. g. vom Bund geförderte Wasserstoff-Vernetzungsprojekt hat nach Kenntnis des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Ziel, über ein Wasserstoffnetzwerk Akteure für die Wasserstoffnutzung insbesondere im Mobilitätsbereich zu gewinnen. Hier kann das seit 1. Oktober 2020 gestartete Bayerische Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur wertvolle Investitionsanreize und Anknüpfungspunkte für Kooperationsprojekte bieten.

28. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem der Freistaat Bayern im Frühjahr 2020 laut offiziellen Angaben OP- bzw. CPA-Schutzmasken bei der Firma Zettl bestellt bzw. gekauft hat und darüber auch schon in den Medien berichtet wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Schutzmasken – OP-, CPA-, FFP2-Masken oder andere – bei der Firma Zettl von März bis Mai 2020 bestellt und gekauft wurden (mit Angabe der Beschreibung aus den Angeboten, der jeweils gelieferten Stückzahl und der unterschiedlichen Art der Verarbeitung), welche Angebote dem Freistaat Bayern bzw. der Staatsregierung für OP-, CPA- und FFP2-Masken im Zeitraum März bis Mai 2020 vorlagen (mit Angabe der Art der Schutzmasken, der jeweiligen Preise, der jeweils angebotenen Mengen sowie welche Angebote einen Zuschlag bekommen haben) und wie genau – mit Angabe der beteiligten Personen aus der Staatsregierung, insbesondere der Person des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwaner, – der Kontakt bzw. das Geschäft zwischen der Firma Zettl und dem Freistaat Bayern angebahnt wurde bzw. zustande gekommen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorbemerkung:

Am 6. März 2020 stieg die Zahl der Corona-Erkrankten in Bayern auf über 100. Nur zehn Tage später waren bereits über 1 000 Personen infiziert. Mitte März verdoppelte sich die Zahl der Infizierten alle drei Tage. Das Robert Koch-Institut (RKI) stufte die Gefährdungslage für die Bevölkerung nun als „hoch“ ein. Die Szenarien gingen damals davon aus, dass bis Mitte April schlimmstenfalls bis zu 2,4 Mio. Personen in Bayern erkrankt sein könnten. Es bestand die Gefahr, dass die Ausbreitung der Krankheit nicht unter Kontrolle gebracht werden kann. Um den Schutz der bayerischen Bevölkerung zu gewährleisten, bereitete sich die Staatsregierung auf den äußersten Ernstfall vor. Es galt, die drohenden Materialengpässe in allen von der Katastrophe betroffenen Bereichen wie Medizin, Pflege, etc. abzuwenden. Beispielsweise drohten sogar Masken und Desinfektionsmittel in Krankenhäusern auszugehen. Am 16. März 2020 wurde der Katastrophenfall ausgerufen. Einen Tag später, am 17. März 2020, beschloss der Ministerrat umfangreiche Materialbeschaffungen: Alle Möglichkeiten zur Beschaffung von notwendigem Material sollten ausgeschöpft werden, bis hin zur Beschlagnahmung.

Zur Bewältigung der Coronapandemie haben zahlreiche Unternehmer innerhalb und außerhalb Bayerns der Staatsregierung ihre Unterstützung angeboten. Die Frage, „welche Angebote dem Freistaat Bayern bzw. der Staatsregierung für OP-, CPA- und FFP2-Masken im Zeitraum März bis Mai 2020 vorlagen“, schließt nicht nur sämtliche beauftragten Angebote ein, sondern darüber hinaus auch tausende Offerten, die nach Vorprüfung von Seriosität und Produktqualität letztlich nicht beauftragt worden waren. Eine Sichtung und Zusammenstellung all dieser Angebote wäre nicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, sondern innerhalb der Antwortfrist im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Daneben hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Markterkundungen durchgeführt, um potenzielle Hersteller von heimischer

Schutzausrüstung zu ermitteln. Durch den weltweiten Mehrbedarf war insbesondere das Angebot an Desinfektionsmitteln und das Angebot an Masken aus seriösen Quellen eingeschränkt und mit nicht abzuschätzenden Lieferzeiten verbunden. Daher war es das Ziel, diese Produkte sowohl kurz- als auch langfristig in Bayern zu fertigen und von in Bayern produzierenden Anbietern zu beziehen.

Hinsichtlich der Schutzmasken konnte das StMWi damals rasch insgesamt drei Hersteller (zwei aus Bayern, einer aus Sachsen) ausfindig machen, die ihre Bereitschaft bekundeten, in kurzer Zeit geeignete Schutzmasken zu produzieren. In diesem Zusammenhang ging das StMWi auch auf die Firma Zettl zu, nachdem diese von Seiten des Landrates des Landkreises Landshut als mögliches Unternehmen genannt wurde, das im Stande wäre, seine bisherige Produktion im Automobil-Zulieferbereich auf die Herstellung von Masken umzustellen. Bis dahin waren sich Staatsminister Hubert Aiwanger und der Geschäftsführer der Zettl Automotive GmbH, [REDACTED], nicht bekannt.

Zum damaligen Zeitpunkt war ein schnelles Handeln erforderlich. Zur Beschaffung besonders dringlicher Schutzgüter fand in Einzelfällen eine mündliche Kontaktaufnahme und Absprache wesentlicher Vertragsbestandteile statt, um die sich auch Staatsminister Aiwanger persönlich kümmerte. Nur so gelang es innerhalb von wenigen Tagen eine schnelle und verlässliche Produktion zu organisieren.

In einem weiteren Schritt erfolgten Auftragsvergaben. Verträge hierzu wurden schriftlich bestätigt, sämtliche Einkäufe wurden rechtlich korrekt abgewickelt. Darüber hinaus wurden alle Vergaben des Wirtschaftsministeriums ordnungsgemäß veröffentlicht, so auch die Beauftragung der Firma Zettl über 1 Mio. Schutzmasken zu einem Stückpreis von 5 Euro netto durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Die beschafften Masken der Firma Zettl wurden von der DEKRA Testing and Certification GmbH auf Grundlage der von der EU-Kommission am 13. März 2020 erlassenen Empfehlung (EU) 2020/403 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung als Coronapandemie-Atemschutzmasken (CPA-Masken) eingestuft.

Am 1. April 2020 folgte die Sonderzulassung der Masken durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für den Einsatz als Schutzausrüstung für medizinisches Personal.

Zitat aus der BfArM-Sonderzulassung vom 1. April 2020:

„Das erstmalige Inverkehrbringen des oben angeführten Medizinprodukts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird auch ohne CE-Kennzeichnung aus Gründen des Gesundheitsschutzes gemäß § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (MPG) zugelassen.“

Außerdem heißt es dort:

„Dem BfArM ist der aktuell auf die COVID-19/SARS-CoV-2-Pandemie zurückzuführende, weltweite Mangel von Atemschutzmasken bekannt. Die Versorgung des medizinischen Personals in Deutschland kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit CE-gekennzeichneten Atemschutzmasken sichergestellt werden. Die Anwendung des betroffenen Medizinprodukts dient dem Schutz des medizinischen Personals vor Infektionen und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.“

Neben der Bestellung des StMWi hat das Staatsministerium der Justiz im angefragten Zeitraum eine Menge von insgesamt 6 000 wiederverwertbaren Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Community-Masken) mit dem Aufdruck der URL der Bayerischen Justiz (<https://www.justiz.bayern.de/>) zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zum Gesamtpreis von 24.000,00 Euro netto (4 Euro netto pro Stück) von der Firma Zettl erworben. Am entsprechenden (Verhandlungs-)Vergabeverfahren beteiligten sich insgesamt 14 Unternehmen. Der Zuschlag wurde der Firma Zettl am 18. Mai 2020 erteilt, weil diese das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte. Ein Kontakt von Mitgliedern der Staatsregierung bei dieser Beschaffung mit Vertretern der Firma Zettl fand nicht statt

29. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, gab es im Rahmen der jüngsten Betrugsfälle bei den Corona-Hilfen auch Fälle in Bayern, ist im Antragsverfahren eine Plausibilitätsprüfung (vor allem für die Identitäten der Antragsteller) vorgesehen und wie verteilen sich die jüngsten Betrugsfälle auf die verschiedenen Antragsteller?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei den jüngsten Betrugsfällen bei den Corona-Hilfen, in deren Folge zeitweilig die Abschlagszahlungen ausgesetzt werden mussten, gab es keine Fälle in Bayern. Der Staatsregierung liegen zu den Verdachtsfällen in den betroffenen Bundesländern keine näheren Angaben vor. Dementsprechend können keine Aussagen getroffen werden, wie sich die jüngsten Betrugsfälle auf die verschiedenen Antragsteller verteilen.

Bei den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes (Überbrückungshilfen, außerordentliche Wirtschaftshilfen) findet eine Prüfung der Identität des Antragstellers im Antragsverfahren durch die prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer) statt. Die Identität der prüfenden Dritten wird im Rahmen des Registrierungsverfahrens in Abgleich mit dem entsprechenden Berufsregister geprüft. Soweit Direktanträge ohne prüfenden Dritten möglich sind, erfolgt die Prüfung der Identität des Antragstellers durch das ELSTER-Zertifikat.

30. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen (oder in Bayern tätige) Unternehmen haben in den vergangenen zehn Jahren Fördermittel zur Entwicklung von E-Mobilität (einschließlich Motorentchnik, Antriebstechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik, Softwarelösungen) erhalten, aus welchen Haushaltstiteln stammen diese Fördermittel und in welcher Höhe wurden diese Fördermittel bewilligt (bitte nach Jahr und Unternehmen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aufgrund des Interpretationsspielraums in der Anfrage werden der Beantwortung die folgenden Annahmen vorangestellt:

- Unter dem in der Anfrage verwendeten Begriff „E-Mobilität“ wird hier die straßengebundene Elektromobilität verstanden,
- elektrisch angetriebene Schienen- oder Luftfahrzeuge werden daher nicht einbezogen.
- Auch wird die Elektromobilität mit Brennstoffzellen und die Entwicklung im Bereich der Brennstoffe hier nicht einbezogen.
- Es sei ferner darauf hingewiesen, dass Entwicklungen der Elektromobilität mit Brennstoffzellen und batterieelektrische Mobilität teilweise nicht voneinander getrennt werden können,
- gleiches gilt für Grundlagenforschung und die dafür erforderliche Forschungsinfrastruktur.

Unter Fördermitteln zur Entwicklung von E-Mobilität wird im Sinne der Anfrage mit den getroffenen Annahmen vorrangig die straßengebundene Elektromobilität verstanden, deren Technologieförderung in der heutigen Förderlinie „Mobilität – Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ und ihren Vorgängerrichtlinien zusammengefasst wird.

Die darin enthaltenen Projekte wurden aus dem Haushaltstitel 07 03/ 683 63 und im Rahmen der HTA(+) zusätzlich aus dem Haushaltstitel 07 02/ 683 86 bedient. Unternehmen, Bewilligungsdatum und Fördersumme können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuwendungsempfänger	Bewilligung	Zuwendung gesamt in Euro
AUDI AG	03.05.2011	172.000,00
ZG - Zahnräder und Getriebe GmbH	03.05.2011	197.000,00
Hör Technologie GmbH	12.05.2011	146.000,00
Valeo Klimasysteme GmbH	30.08.2011	819.600,00
AUDI AG	12.03.2012	34.800,00
DEE Dräxlmaier Elektrik- und Elektroniksysteme GmbH	03.04.2012	218.000,00
AVL Software and Functions GmbH	30.10.2013	784.700,00
LEW Lechwerke AG	22.05.2014	194.500,00
Baumüller Nürnberg GmbH	28.05.2014	681.400,00
CoSyst Control Systems GmbH	28.05.2014	414.000,00
Polyplast Sander GmbH	28.05.2014	321.600,00
Bayerisches Laserzentrum gGmbH	28.05.2014	581.600,00
SMS - engineering GmbH	28.05.2014	753.200,00
Conti Temic microelectronic GmbH	03.12.2014	357.900,00
Bayerisches Laserzentrum gGmbH	04.12.2014	198.600,00
metz automotive GmbH	22.12.2014	114.000,00
Hans Mayer Elektrotechnik GmbH	09.11.2015	83.800,00
MACCON Elektroniksystementwicklung und Beratungs GmbH	09.11.2015	161.600,00
Ingenieurbüro Zilk	09.11.2015	91.300,00
Modell- und Formenbau Blasius Gerg GmbH	04.03.2016	782.000,00
Batterien-Montage-Zentrum GmbH	31.03.2016	147.500,00
ITK Engineering GmbH	31.03.2016	669.800,00
MACHmotors GmbH	12.08.2016	86.600,00
TDK Electronics AG	24.08.2016	141.800,00
Finepower GmbH	06.09.2016	342.500,00
Performance GmbH	10.10.2016	151.200,00
iwis motorsysteme GmbH & Co. KG	10.10.2016	260.700,00
Spedition Ansorge GmbH & Co. KG	27.10.2016	70.800,00
Sensortechnik Wiedemann GmbH	27.10.2016	731.200,00
Toni Maurer GmbH & Co KG	27.10.2016	309.200,00
Kratzer Automation AG	27.09.2018	272.800,00
Prettl Elektrik Automotive GmbH	04.12.2018	343.200,00
AVL Software and Functions GmbH	04.12.2018	171.300,00
Valeo Thermal Commercial Vehicles GmbH	01.08.2019	704.600,00
Silver Atena GmbH	18.11.2020	345.400,00
SCIO Technology GmbH	21.12.2020	293.800,00
Quantron AG	21.12.2020	344.600,00
Tomorrow's Motion GmbH	21.12.2020	637.800,00

Darüber hinaus fallen die Förderungen im Rahmen der Förderinitiative „Modellregionen Elektromobilität Bayern“, welche in den Jahren 2012 bis 2014 verbeschieden wurden in den Fokus der obenstehenden Anfrage. Diese Projekte wurden aus dem Haushaltstitel 07 03/ 686 66 bedient und sind nachfolgend aufgelistet.

Zuwendungsempfänger	Bewilligung	Zuwendung gesamt (Mio. Euro)
BMW AG	19.10.2012	1,17
BMW AG	15.11.2012	0,30
Fertigungsgerätebau A. Steinbach GmbH & Co. KG	12.12.2012	0,83
Winora-Staiger GmbH	27.04.2013	0,10
Batterie-Montage-Zentrum BMZ GmbH	27.04.2013	0,09
Jopp GmbH	27.04.2013	0,58
Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG	13.05.2013	1,13
Technagon GmbH	17.05.2013	0,81
BMW AG	27.05.2013	0,55
Deutsche Post AG	03.07.2013	0,11
Abt Sportline GmbH	03.07.2013	2,08
Sensor Technik Wiedemann GmbH	03.07.2013	0,15
Audi AG	10.07.2013	0,90
Audi AG	15.07.2013	0,75
Linuxpartner GmbH	23.07.2013	0,22
IBEKOR GmbH	25.07.2013	0,10
General Electric Global Research GmbH	06.08.2013	0,28
E-Wald GmbH	07.08.2013	2,19
HM-PV GmbH	07.08.2013	0,98
GAB Enterprise IT Solutions GmbH	07.08.2013	0,84
R&R Fahrzeugtechnik GmbH	08.08.2013	0,23
Systemtechnik Leber GmbH & Co. KG	08.08.2013	0,16
Continental Temic Microelektronik GmbH	08.08.2013	0,12
Audi AG	09.08.2013	1,44
MTC Maintronic GmbH	27.11.2014	0,19
Senertec Kraft-Wärme-Energiesysteme GmbH	27.11.2014	0,16
General Electric Global Research GmbH	02.12.2014	0,10
IBEKOR GmbH	15.12.2014	0,04
Swarco Traffic Systems	16.12.2014	0,06

31. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Die „Medizinische Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung“ (MedBVSV) trat am 26.05.2020 in Kraft, deshalb frage ich die Staatsregierung, ob die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) seinerzeit bei der niederbayerischen Firma Zettl, später Mitbegründer des Bayerischen Maskenverbundes, gekauften eine Million Atemschutzmasken entgegen der Verordnung (MedBVSV) in Kliniken, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen eingesetzt wurden, wenn kein Einsatz erfolgte, was passierte mit den CPA-Masken und mit welcher Begründung rechtfertigt das StMWi den Kauf der Masken der Firma Zettl zum Nettostückpreis von 5 Euro, obwohl das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gleichwertige Masken anderer Hersteller für 70 Cent pro Stück und FFP2-Masken für 2,70 Euro pro Stück kaufen konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorbemerkung:

Am 6. März 2020 stieg die Zahl der Corona-Erkrankten in Bayern auf über 100. Nur zehn Tage später waren bereits über 1 000 Personen infiziert. Mitte März verdoppelte sich die Zahl der Infizierten alle drei Tage. Das Robert Koch-Institut (RKI) stufte die Gefährdungslage für die Bevölkerung nun als „hoch“ ein. Die Szenarien gingen damals davon aus, dass bis Mitte April schlimmstenfalls bis zu 2,4 Mio. Personen in Bayern erkrankt sein könnten. Es bestand die Gefahr, dass die Ausbreitung der Krankheit nicht unter Kontrolle gebracht werden kann. Um den Schutz der bayerischen Bevölkerung zu gewährleisten, bereitete sich die Staatsregierung auf den äußersten Ernstfall vor. Es galt, die drohenden Materialengpässe in allen von der Katastrophe betroffenen Bereichen wie Medizin, Pflege, etc., abzuwenden. Beispielsweise drohten sogar Masken und Desinfektionsmittel in Krankenhäusern auszugehen. Am 16. März wurde der Katastrophenfall ausgerufen. Einen Tag später, am 17. März, beschloss der Ministerrat umfangreiche Materialbeschaffungen: Alle Möglichkeiten zur Beschaffung von notwendigem Material sollten ausgeschöpft werden, bis hin zur Beschlagnehmung.

Die beschafften Masken der Firma Zettl haben bereits am 1. April 2020 eine Sonderzulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erhalten und konnten somit medizinischem Personal als Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

Ein Einsatz entgegen der am 26.05.2020 in Kraft getretenen Verordnung „Medizinische Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung“ (MedBVSV) erfolgte somit nicht.

Zitat aus der BfArM-Sonderzulassung vom 01.04.2020:

„Das erstmalige Inverkehrbringen des oben angeführten Medizinprodukts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird auch ohne CE-Kennzeichnung aus Gründen des Gesundheitsschutzes gemäß § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (MPG) zugelassen.“

Außerdem heißt es dort:

„Dem BfArM ist der aktuell auf die COVID-19/SARS-CoV-2-Pandemie zurückzuführende, weltweite Mangel von Atemschutzmasken bekannt. Die Versorgung des medizinischen Personals in Deutschland kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit CE-gekennzeichneten Atemschutzmasken sichergestellt werden. Die Anwendung des betroffenen Medizinprodukts dient dem Schutz des medizinischen Personals vor Infektionen und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.“

Ein Vergleich mit damaligen Preisen für OP-Masken ist unsachgemäß. Mangel herrschte damals insbesondere im Hinblick auf die dringend benötigten Atemschutzmasken. Außerdem führte die mindere Qualität einiger ausländischer Atemschutzmasken dazu, dass diese aufgrund ihrer Untauglichkeit nicht eingesetzt werden konnten. Das StMWi kümmerte sich daher um den schnellen Aufbau einer heimischen Produktion. Diesbezüglich stand Herr Staatsminister Hubert Aiwanger insbesondere in sehr engem Kontakt v. a. mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, da zunächst die Hürde der Zertifizierung genommen werden musste. Gemeinsam mit der DEKRA Testing and Certification GmbH gelang es in relativ kurzer Zeit die Maske der Firma Zettl auf Grundlage der von der EU-Kommission am 13.03.2020 erlassenen Empfehlung (EU) 2020/403 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren als sogenannte Coronapandemie-Atemschutzmaske (CPA) zertifizieren zu lassen. Damit konnte sie als Surrogat für die damals sehr teuren FFP2-Masken genutzt werden. Mit diesen Atemschutzmasken bayerischer Qualität wurde medizinisches Personal versorgt und die Versorgungssicherheit des Freistaates mit diesen wichtigen Schutzgütern verbessert.

32. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem in der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (PM 91/21) vom 11.03.2021 Staatsminister Hubert Aiwanger fordert, dass Kommunen am Betrieb von PV-Freiflächenanlagen (PV = Photovoltaik) finanziell beteiligt werden sollen, eine solche finanzielle Beteiligung von Kommunen beim Betrieb von Windenergieanlagen seit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 bereits möglich ist und dazu beitragen soll die Akzeptanz für den Bau von Windenergieanlagen zu steigern, frage ich die Staatsregierung, warum wurde von Seiten der Staatsregierung nicht bereits im Zuge der Verhandlungen zum EEG 2021 über einen Änderungsantrag im Bundesrat vor der Verabschiedung des Gesetzes am 19.12.2020 der Vorschlag eingebracht, Kommunen finanziell am Betrieb von PV-Freiflächenanlagen zu beteiligen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit der von Bayern lange geforderten finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen im EEG 2021 wurde ein Meilenstein für mehr Akzeptanz für den Bereich der Windenergie erreicht.

Aber nicht nur Windenergieanlagen, auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen greifen in das Landschaftsbild ein und stoßen deswegen insbesondere bei größeren Anlagen vermehrt auf Vorbehalte der Bevölkerung vor Ort. Um ähnliche Probleme wie bei der Windenergie zu verhindern, sollten bereits frühzeitig akzeptanzsteigernde Maßnahmen ergriffen werden.

Insbesondere sind auch PV-Freiflächenanlagen auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen, da sie im Außenbereich in der Regel nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden dürfen.

Mit § 95 Nr. 3 EEG 2021 wurde im EEG 2021 jetzt eine Ermächtigung der Bundesregierung geschaffen, mittels Verordnung eine finanzielle Beteiligung der Kommunen bei anderen erneuerbaren Energien als Windenergieanlagen an Land – also auch bei Solaranlagen – zu ermöglichen.

Diese Änderung wurde vom Bundestag kurz vor Verabschiedung des EEG 2021 über einen Änderungsantrag eingebracht. Damit wird letztlich der Gedanke der Akzeptanzsteigerung analog zur Windenergie aufgegriffen, der nicht zuletzt durch Bayern in die EEG-Thematik eingebracht worden ist.

Deshalb ist es nun wichtig, hierauf aufzusetzen und den nächsten Schritt rechtzeitig zu gehen, um proaktiv die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort für die PV-Freiflächenanlagen aufrechtzuerhalten.

33. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Da die bayerische Fahrgastschiffahrt mindestens acht Tage Vorlaufzeit braucht, um den Betrieb aufzunehmen und eine mögliche Eröffnungsstrategie umzusetzen, frage ich die Staatsregierung, welche Wiedereröffnungsperspektive sie den Betreibern der Personenschiffahrt unter Berücksichtigung der existierenden Hygienekonzepte unterbreitet (zu Saisonbeginn: keine gastronomischen Angebote, Maskenpflicht auch während der Fahrt, keine Stehplätze sowie Vorgaben analog zum Hygienekonzept 2020 unter Einbeziehung existierender Parkplatzkonzepte, Online-Buchungsportale und Reservierungssysteme sowie ab dem Zeitpunkt der Gastronomieöffnungen analog geltende Vorschriften)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß §11 Abs. 4 der geltenden Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ist die Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr derzeit bis einschließlich 28. März 2021 untersagt. Die Personenschiffahrt im Linienverkehr ist dagegen gegenwärtig - anders als Personenschiffahrt im Gelegenheitsverkehr – analog § 8 der 12. BayIfSMV zulässig.

Im Hinblick auf mögliche Öffnungsszenarien für Freizeiteinrichtungen und auch die Fahrgastschiffahrt im Ausflugsverkehr bleibt das Treffen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 22. März 2021 abzuwarten.

Im Falle einer Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen müssen sich Anbieter touristischer Verkehre an den Handlungsempfehlungen des Rahmenhygienekonzepts Touristische Dienstleister, das gemeinsam von den Staatsministerien für Gesundheit und Pflege, Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemacht wird, orientieren.

34. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wirken sich die Grenzschließungen im Zuge der Corona-Maßnahmen auf die Versorgungssicherheit in Bayern aus, ist zu befürchten, dass es zu einem Versorgungsengpass von Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs in Bayern kommt und wie kann trotz der Grenzschließungen die Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs in Bayern garantiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung steht in regelmäßigem Kontakt mit dem bayerischen Handelsverband und mit den großen, in Bayern tätigen Lebensmitteleinzelhändlern. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensmittelversorgung und der Versorgung mit sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs ist, trotz der eingeführten Grenzkontrollen, derzeit nicht erkennbar und wird auch nicht erwartet.

35. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sind Förderungen für Fernwärme-Verbundleitungen im Haushalt 2021 im Rahmen des Masterplans Geothermie eingeplant, ist eine Fündigkeitsversicherung für Geothermiebohrungen im Masterplan vorgesehen und wie hoch waren die durchschnittlichen Einnahmen pro laufender Meter von Geothermie-Fernwärmeleitungen bei den bayrischen Staatsforsten in den letzten zehn Jahren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für die Umsetzung des Masterplans Geothermie sind im Haushaltsentwurf für 2021 Haushaltsmittel i. H. v. 2,5 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 2,5 Mio. Euro eingestellt.

Eine Fündigkeitsversicherung für Geothermiebohrungen ist im Masterplan Geothermie nicht vorgesehen. Sowohl für Wärme- als auch für Stromprojekte gibt es Angebote der privaten Versicherungswirtschaft, die durch eine staatliche Fündigkeitsversicherung keine Chance am Markt hätten. In der Vergangenheit gab es in Bayern zum Teil auch nicht fündige Projekte, die zu Versicherungsfällen mit hohen Ausfallzahlungen führten. Aufgrund der zum Teil sehr hohen Fündigkeitsrisiken von Bohrprojekten und dem damit verbundenen Ausfallrisiko ist eine staatliche Fündigkeitsversicherung auch aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht opportun.

Wie hoch die durchschnittlichen Einnahmen pro laufender Meter von Geothermie-Fernwärmeleitungen bei den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) in den letzten zehn Jahren waren, bedarf einer eingehenden Prüfung und kann durch die BaySF auch auf Bitten der Staatsregierung in so kurzer Zeit nicht ausgewertet werden. Marktübliche Entgelte für Leitungsrechte liegen in Abhängigkeit der jeweilig betroffenen Grundstückswerte in der Größenordnung von 0,25 bis 5 Euro pro Quadratmeter (nicht laufender Meter).

36. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Förderung des Maskenverbundes Bayern durch die Staatsregierung, werden alle Bestandteile für Masken des Maskenverbundes Bayern in Bayern hergestellt (bitte genau auflisten) und wo werden die Masken des Maskenverbundes Bayern vertrieben (bitte genau auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Verbundforschungsvorhaben befindet sich aktuell in der Antragsphase. Geplant ist ein Verbund von sechs Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft. Bisher sind erst drei Teilanträge auf Unterstützung in Forschung und Entwicklung eingegangen. Der Projektträger steht in ständigem Austausch mit den Petenten.

Es liegen keine Angaben zu den Bestandteilen und ihrem Herstellungsort vor. Die Ausgestaltung der jeweiligen Lieferbeziehung obliegt den Wirtschaftsakteuren, geschützt durch das Geschäftsgeheimnis.

Bekannt ist, dass ein Teil in Bayern vertrieben wird. Eine Gesamtübersicht zu allen Vertriebskanälen liegt nicht vor. Vertriebsaktivitäten obliegen den Wirtschaftsakteuren selbst und unterliegen der unternehmerischen Geheimhaltung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung zur geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ bei Würzburg, frage ich die Staatsregierung, was die Gründe sind, aus denen ein solches Erweiterungsverfahren bisher unterblieben ist und erst jetzt auf den Weg gebracht werden soll, bis wann nach Auffassung der Staatsregierung das Verfahren Erlass der neuen Schutzgebietsverordnung abgeschlossen sein sollte und welche Instrumente die Staatsregierung aktuell und perspektivisch für richtig und angemessen hält, um einen gerechten Ausgleich für die mit der Ausweisung verbundenen Einschränkungen für Kommunen, Landwirtschaft und private Eigentümer zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das bestehende Wasserschutzgebiet (WSG) wurde 1978 festgesetzt. Bereits 1992 wurde deutlich, dass das WSG aus fachlicher Sicht zu überprüfen war. Ab 1996 wurden zahlreiche hydrogeologische Gutachten mit Untersuchungen an rund 400 Messstellen vom Wasserversorger in Auftrag gegeben. Weitere Detailgutachten folgten. Seit 2019 sind die Grenzen des unterirdischen Wassereinzugsgebietes hydrogeologisch nun hinreichend bekannt.

Das vorgesehene Wasserschutzgebiet der „Zeller Quellen“ umfasst ein sehr großes Areal (ca. 66 km²) mit komplexen hydrogeologischen Verhältnissen und unterschiedlichsten anthropogenen Nutzungen.

Im Rahmen der Erstellung der Verfahrensunterlagen wurden unter anderem alle existierenden und demnächst zu erwartenden Nutzungen und Betroffenheiten zeit- und aufwendig erfasst und bewertet. Im Hinblick auf ein rechtssicheres Verfahren lässt sich dieser Prozess auch nicht signifikant beschleunigen. Die überarbeiteten aktuellen Antragsunterlagen für die Eröffnung des Verfahrens zur Ausweisung des WSG sollen demnächst eingereicht werden, sodass das Verfahren noch in 2021 eingeleitet werden kann. Bei einem Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets handelt es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, bei dem die entsprechenden Unterlagen öffentlich ausgelegt werden und die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Einwendungen vorzubringen. Es ist Aufgabe des zuständigen Landratsamts als verfahrensführende Behörde sich mit diesen Einwendungen ergebnisoffen auseinanderzusetzen und alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen zu sammeln, zu prüfen und zu bewerten.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie viele Einwendungen in diesem Verfahren erhoben werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt auch keine zeitliche Aussage zum Abschluss des Verfahrens getroffen werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Ge- und Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung um zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums. Soweit möglich, werden unzumutbare Beschränkungen des Eigentums durch Befreiungsregelungen vermieden. Ist dies aus Gründen des Trinkwasserschutzes nicht möglich, so steht allen betroffenen Bürgern nach bestehender Rechtslage

(§ 52 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) eine Entschädigung zu. Daneben bestehen auch Ausgleichsansprüche unterhalb der Unzumutbarkeitsschwelle für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie für Mehraufwendungen bei landwirtschaftlichen baulichen Anlagen (z. B. zusätzliche Abdichtung/Leckerkennung bei Güllegruben oder Stallungen) nach § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Diese Regelungen gewährleisten den durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumschutz, indem sie die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen.

38. Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“ bei Würzburg jetzt nach fast 30 Jahren Planung, nicht zuletzt geschuldet einer mangelnden Personalausstattung im zuständigen Wasserwirtschaftsamt, endlich voran kommen soll und anlässlich der Regierungserklärung des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber vom 28.10.2020 „Wasserzukunft Bayern 2050 – Wasser neu denken“ in der er u. a. beim Thema „sauberes Wasser“ einen „Verantwortungspakt“ bei den 3 200 Wasserschutzgebieten bei derzeit zu langen „acht Jahre durchschnittliche Verfahrensdauer“ eine Beschleunigung angemahnt und in einem Appell alle Mandatsträgerinnen und -träger um Hilfe bei den Wasserschutzgebieten gebeten hat, frage ich die Staatsregierung, ob im nächsten halben Jahr eine Veränderungssperre (u. a. mit Befürwortung durch die Regierung von Unterfranken) für die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“ auf 66 Quadratkilometer erlassen wird, um diesem „Verantwortungspakt für die Kinder und Enkel gerecht“ zu werden, wie wird (sonst) sichergestellt, dass unabhängig von evtl. für den Wasserschutz kritischen (Bau-)Vorhaben in der Region die Ausweisung des erweiterten Wasserschutzgebiets vorrangig und im Sinne von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber beschleunigt durchgeführt und zeitnah abgeschlossen wird (bitte mit Angabe des Umgriffs des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellen“, des aktuellen Umsetzungsstands und der voraussichtlichen Dauer der Ausweisung) und wäre eine neue Deponie der Klasse 1 in diesem erweiterten Wasserschutzgebiet nach Einschätzung der Staatsregierung vereinbar, ohne die Ausweisung des Wasserschutzgebiets weiter zu verzögern (bitte mit Angabe der Mindestanforderungen und Maßnahmen, die bei einer Errichtung einer Deponie Klasse 1 bei Helmstadt notwendig sind)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das zuständige Landratsamt Würzburg führt das Neufestsetzungsverfahren von Amts wegen in eigener Zuständigkeit nach den gesetzlichen Vorgaben durch. Nach aktuellem Kenntnisstand sollen die überarbeiteten Antragsunterlagen für die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung des WSG demnächst eingereicht werden. Insofern ist auch die dem Verfahren zugrunde zu legende Schutzgebietsgeometrie noch nicht abschließend bekannt. Das Verfahren könnte dann noch in 2021 begonnen werden.

Bei einem Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets handelt es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, bei dem die entsprechenden Unterlagen öffentlich ausgelegt werden und die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Einwendungen vorzubringen. Es ist Aufgabe des zuständigen Landratsamts als verfahrensführende Behörde, sich mit diesen Einwendungen auseinanderzusetzen und alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen zu sammeln, zu prüfen und zu bewerten. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie viele Einwendungen in diesem Verfahren erhoben werden, kann auch keine zeitliche Aussage zum Abschluss des Verfahrens getroffen werden. Allerdings ist es im Sinn der Staatsregierung, dass auch derartige Verfahren zügig und zeitnah zum Abschluss gebracht

werden, um den Erfordernissen für den Grund- und Trinkwasserschutz Rechnung zu tragen.

Das Landratsamt Würzburg hat umfassend geprüft, ob es geplante Vorhaben gibt, die den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung oder das Trinkwasservorkommen als solches gefährden könnten. Als einziges risikobehaftetes Vorhaben wurde die geplante Deponie der Klasse DK I bei Helmstadt ermittelt. Das Trinkwasservorkommen kann nach aktueller Einschätzung der Gutachter auch ohne Erlass einer Veränderungssperre ausreichend geschützt werden. Hierzu wurde das Sicherungskonzept der geplanten Deponie entsprechend überarbeitet. Maßnahmen, die über den Mindestanforderungen liegen, werden ergriffen, um Sicherheitsstandards anzuheben (Abdichtung verstärkt, Sicherheitseinrichtungen verbessert) und um die Kontrollierbarkeit bzw. Überwachung der potenziellen Auswirkungen der Deponie zu verbessern (Monitoring, Qualitätssicherung der Messstellen, Pumpanlagen etc.). Nach Einschätzung des vom Wasserversorger beauftragten Gutachters ergeben sich durch die geplante Deponie keine zusätzlichen Beeinflussungen gegenüber der jetzigen Situation.

39. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konzentrationen an Benzo(a)pyren wurden bei der schadstoffbelasteten Ackerfläche am Lehr- und Versuchsgut Oberschleißheim festgestellt, welche anderen Schadstoffe wurden untersucht und wann wurde die Gemeinde Oberschleißheim über die vorliegende Bodenkontamination informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Sollte sich diese Anfrage, wie die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Markus Bächler und Claudia Köhler vom 29.01.2021 auf den Umgriff des derzeitigen Neubaus des Rinderlaufstalls im Lehr- und Versuchsgut Oberschleißheim (LVG) beziehen, können wir die Fragen wie folgt beantworten:

Nach Auskunft des Landratsamtes München wurde für die Baumaßnahme vom staatlichen Bauamt München 2 ein Baugrundgutachter beauftragt. Bei der Baugrunduntersuchung wurden in ausgewählten Bodenproben für den polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoff Benzo(a)pyren (Einzelparameter) Gehalte von 0,3 bis 1,0 mg/kg ermittelt.

Außerdem wurde in der Baugrunduntersuchung an ausgewählten Proben der Summenparameter für die polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) und der Cyanid-Gehalt analysiert.

Laut Auskunft des Landratsamtes München hat die Gemeinde Oberschleißheim mit Schreiben vom 06.02.2020 die Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhalten. Die Baugrundgutachten lagen dem Antrag bei.

40. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bezugnehmend auf die Äußerung des Abgeordneten Benno Zierer (FREIE WÄHLER) in der Plenardebatte des Landtags am 04.03.2020 zu Drs. 18/14240, dass aktuell die Weiterentwicklung der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie stattfindet und in der 2. Jahreshälfte im Landtag debattiert werden soll, welche Sachverständigen, Experten oder Verbände außerhalb der beteiligten Ressorts werden für die Überarbeitung der Strategie angehört, wie sieht der konkrete Zeitplan (Zwischenschritte, Abschluss des Verfahrens) zur Überarbeitung der Strategie aus und in welcher Form soll die geplante Debatte zur überarbeiteten Nachhaltigkeitsstrategie im Landtag konkret stattfinden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Über eine mögliche Anhörung von Sachverständigen, Experten oder Verbänden außerhalb der beteiligten Ressorts ist noch zu entscheiden.

Die Staatsregierung wird noch in der laufenden Legislaturperiode eine weiterentwickelte Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen. Vorgesehen ist eine Behandlung im Ministerrat in der zweiten Jahreshälfte 2021. Der Ministerrat entscheidet auch über mögliche weitere Schritte.

Der Landtag entscheidet selbst über die Form seiner Debatten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

41. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen der „Gemeinsamen Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald“ (Kommunalwaldpakt) bereits im Jahr 2019 evaluiert wurden, frage ich die Staatsregierung, wann die Ergebnisse der Evaluierung vorliegen, ob sie an den Inhalten der Erklärung trotz der durch den Klimawandel zunehmend geschädigten Wälder festhält und wie die Staatsregierung sicherstellt, dass waldbesitzende Kommunen mit mehr als 200 Hektar bei der nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Wälder auch nach 2025 ausreichend unterstützt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Evaluierungsprozess läuft, die Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2021.

Der Landtagsbeschluss Drs. 17/15445 vom 14.02.2017 gibt die Rahmenbedingungen für die staatliche Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald vor. Bei der Festlegung von Bewirtschaftungserschwernissen werden die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder berücksichtigt.

Jede waldbesitzende Kommune hat Zugang zu einer individuellen und gemeinwohlorientierten Beratung durch die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung Landwirtschaft und Forsten. Sie partizipieren zudem an den staatlichen Förderprogrammen wie dem waldbaulichen Förderprogramm (WALD-FÖPR), der Wegebauförderung (FORST-WEGR) und dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald), ferner profitieren Kommunen, die die staatliche Betreuungsdienstleistung nicht in Anspruch nehmen, vom staatlichen Gemeinwohlausgleich. Für die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten übernimmt der Freistaat Bayern i. S. v. Art. 19 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) 50 Prozent der entstehenden Kosten. Die Bayerische Forstverwaltung ist damit auch in Zukunft für alle Kommunen verlässlicher Partner, darüber hinaus stehen den Kommunen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und private Dienstleister zur Verfügung.

42. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Ergebnissen ist die Anfang 2020 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit der Prüfung und Planung der Honorierung der Klimaschutzleistungen der Waldbesitzer beauftragt wurde, bisher gekommen, welche Akteure aus Bayern sind Teil dieser Arbeitsgruppe und wie ist der Sachstand bei der Einführung einer CO₂-Bindungsprämie für kommunale und private Waldbesitzer?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Sommer 2020 Eckpunkte für eine bundesweite Prämie für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung klimastabiler Wälder vorgelegt. Im Herbst 2020 hat die Arzneimittelkommission (AMK) sich zu einer Waldklimaprämie grundsätzlich zustimmend positioniert (siehe Anlage*).

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten arbeitet in der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit.

Das BMEL hat die angedachte Waldklimaprämie in den letzten Monaten innerhalb der Bundesregierung und im Rahmen von Bund-Länder-Arbeitsgremien diskutiert und weiterentwickelt. Bei der kommenden Agrarministerkonferenz wird das BMEL über den Sachstand berichten. Bericht und Ergebnis können im Nachgang zur Verfügung gestellt werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

43. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wurden nach der Durchführung des hydrologischen Gutachtens für das Hofgut Erlenfurt inzwischen weitere Planungen zum Eichenzentrum Hochspessart durchgeführt und bereits die finanziellen Auswirkungen der im Gutachten festgestellten Unwägbarkeiten abgeklärt, welcher Art – außer der Verlegung der bestehenden Wasserleitungen im Naturschutzgebiet – sind diese Unwägbarkeiten und wann sind hier Ergebnisse zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Laut des von der Regierung von Unterfranken übermittelten Gutachtens zum Standort Erlenfurt bestehen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen kommender Projektphasen aufgrund konkreter Planung abgeklärt werden können. Das erfordert für die finanziellen Risikobewertungen eine Betrachtung unterschiedlicher Szenarien. Die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen sind bislang nicht abgeklärt, ein Zeitpunkt zur Vorlage der Ergebnisse ist offen.

Mit der zu untersuchenden Verlegung bestehender Wasserleitungen aus dem Naturschutzgebiet heraus sind auch Fragen zur Nutzung von Fremdeigentum verbunden. Genannt werden zudem Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes, Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität des Trinkwassers für das Eichenzentrum bis hin zur Gewässergüte der Hafenlohr im Zusammenhang mit der geplanten Pflanzenkläranlage.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

44. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ab wann sie sicherstellt, dass Schnelltests in den Kitas flächendeckend auch den dort betreuten Kindern angeboten werden, wie viele Tests dabei wöchentlich pro Kind durchgeführt werden und welche Arten von Tests (beispielsweise Lolly- oder Spucktests) dabei verwendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung haben die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich kostenlos mittels Selbsttest auf eine Coronavirus-Infektion zu testen. Die Testung (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) von Kindern ist bei den niedergelassenen Kinderärzten, in Apotheken und in den bayerischen Testzentren möglich. Diese Tests sind nur dann erforderlich, wenn Kinder trotz leichter Krankheitssymptome die Kindertageseinrichtung besuchen sollen oder wenn Kinder nach einer ernsthaften Erkrankung in die Einrichtung zurückkehren.

Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fallen des Weiteren unter § 3 Abs. 4a Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MedizinprodukteabgabeVO) des Bundes und können in der jetzigen „epidemischen Lage“ eigenverantwortlich und auf eigene Kosten selbst Schnelltests beziehen. Die POC-Antigen-Schnelltests müssen von geschulten Personen durchgeführt werden.

Lolly- oder Spucktests kommen derzeit in der Kindertagesbetreuung nicht zum Einsatz.

45. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel sind für wie viele Plätze an welchen Orten für das Modellprojekt „Kooperative Ganztagsbildung“ im Jahr 2021 im Entwurf der Staatsregierung für den Haushaltsplan 2021 vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Haushaltsplanung wurden entsprechend dem Ausbauziel von 50 Standorten bis zum Jahr 2022 die erforderlichen Mittel (bei Titel 633 94 bzw. 684 94 Verpflichtungsermächtigungen mit einer Fälligkeit im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 3.915.400 Euro) bereitgestellt. Die Anzahl der Plätze für die bestehenden Standorte wurde unter Berücksichtigung der Buchungszahlen in der Vergangenheit errechnet. Abgesehen von den bereits vorhandenen 23 Modellen (z. B. OGTS-Kombi) werden (Stand 16.03.2021) an folgenden Standorten Kombieinrichtungen sukzessive aufgebaut:

München (10 Standorte)
Nürnberg
Würzburg (2 Standorte)
Aschaffenburg
Markt Goldbach
Mühldorf a. Inn
Markt Wendelstein
Markt Neunkirchen a. Brand
Kirchheim b. München

Den bereits vorhandenen 23 Modellstandorten wird ein Wechsel in die kooperative Ganztagsbildung angeboten. Im Haushaltsplan 2021 sind hierfür noch keine Mittel vorgesehen. Weitere Standorte befinden sich noch in Planungen für einen Start zum Schuljahr 2021/2022 und sind daher bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

46. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass das Präsidium des Landesverbands Bayern im Deutschen Jugendherbergswerk am 26.02.2021 aufgrund der wirtschaftlichen Untragbarkeit die demnächst endgültige Schließung der Jugendherbergen in Lohr, Feuchtwangen und Kelheim beschlossen hat (<https://bit.ly/38l6Gx4>), frage ich die Staatsregierung, wie viel Geld haben die bayerischen Jugendherbergen aus den bisher vom Freistaat Bayern aufgestellten Hilfsprogrammen erhalten (bitte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, Jugendherbergen und jeweiligem Hilfsprogramm), welche weiteren finanziellen Hilfsprogramme und sonstigen Unterstützungsmaßnahmen zur Überbrückung der Einnahmeverluste aufgrund pandemiebedingter Schließungen plant sie für die Jugendherbergen und plant die Staatsregierung darüber hinaus finanzielle Sonderinvestitionen für die Unterstützung der Jugendherbergen bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen, die die Träger der Jugendherbergen aufgrund der coronabedingten Einnahmeverluste aufschieben müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Hinsichtlich der Mittel für die bayerischen Jugendherbergen aus den bisher vom Freistaat Bayern aufgestellten Hilfsprogrammen kann Folgendes mitgeteilt werden: Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurden aus coronabedingten Landesprogrammen keine Hilfen an bayerische Jugendherbergen gewährt. Die Überbrückungshilfen und die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- bzw. Dezemberhilfe), für die Jugendherbergen grundsätzlich antragsberechtigt sind, sind Bundesprogramme.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wurden aus dem bayerischen „Corona-Programm Soziales“ Billigkeitsleistungen i. H. v. insgesamt 7.993.702,63 Euro an bayerische Jugendherbergen gewährt. Da die Billigkeitsleistungen nicht einrichtungs-, sondern trägerbezogen gewährt wurden und Träger z. T. bayernweit mehrere Einrichtungen betreiben, lassen sich die Billigkeitsleistungen nicht vollständig einzeln aufschlüsseln. Die Träger folgender im Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e. V. vereinigten Jugendherbergseinrichtungen haben (aufgegliedert nach Regierungsbezirken) Billigkeitsleistungen erhalten:

- Oberbayern: Jugendherberge Bad Tölz, Jugendherberge Bayrischzell-Sudelfeld, Jugendherberge Bischofswiesen, Jugendherberge Burghausen, Jugendherberge Dachau im Max-Mannheimer-Haus, Jugendherberge Eichstätt, Jugendherberge Garmisch-Partenkirchen, Jugendherberge Moun10, Jugendherberge Kreuth-Scharling, Jugendherberge Lenggries, Jugendherberge Mittenwald, Jugendherberge München-City, Jugendherberge München-Park, Jugendherberge Oberammergau, Jugendherberge Pöcking, Jugendherberge Schliersee, Jugendherberge Walchensee, Jugendherberge Pullach – Burg Schwaneck -, Jugendherberge Mühldorf und Jugendherberge Benediktbeuern „Don Bosco“
- Niederbayern: Jugendherbergen Bayerisch Eisenstein, Jugendherberge Haidmühle, Jugendherberge Kelheim, Jugendherberge Passau, Jugendherberge Saldenburg und Jugendherberge Neuschönau

- Schwaben: Jugendherberge Donauwörth, Jugendherberge Füssen, Jugendherberge Lindau, Jugendherberge Oberstdorf-Kornau, Jugendherberge Ottobeuren und Jugendherbergen Augsburg
- Oberpfalz: Jugendherberge Burg Trausnitz, Jugendherberge Falkenberg-Tannenlohe, Jugendherberge Furth i. Wald und Jugendherberge Regensburg
- Oberfranken: Jugendherberge Bayreuth, Jugendherberge Wunsiedel und Jugendherberge Bamberg „Am Kaulberg“
- Mittelfranken: Jugendherberge Feuchtwangen, Jugendherberge Hartenstein, Jugendherberge Nürnberg, Jugendherberge Rothenburg ob der Tauber, Jugendherberge Dinkelsbühl, Jugendherberge Burg Wernfels und Jugendherberge Gunzenhausen am Altmühlsee
- Unterfranken: Jugendherberge Lohr, Jugendherberge Pottenstein, Jugendherberge Schweinfurt, Jugendherberge Würzburg, Jugendherberge Bad Kissingen -Der Heiligenhof- und Jugendherberge Burg Rothenfels

Die Staatsregierung plant derzeit keine weiteren Hilfsprogramme und sonstigen Unterstützungsmassnahmen für die Jugendherbergen sowie auch keine finanziellen Sonderinvestitionen.

Die Staatsregierung weist außerdem darauf hin, dass laut Pressemeldung des Deutschen Jugendherbergswerks Landesverband Bayern e. V. vom 19.01.2021 „die seit fast einem Jahr anhaltende Coronapandemie nicht der Auslöser und Grund für den Tendenzbeschluss zur Schließung [der Standorte Lohr, Feuchtwangen und Kelheim] gewesen sei. Corona habe lediglich die Prozesse beschleunigt – auch ohne diese Krise hätte mittelfristig die Entscheidung zur Aufgabe der drei Standorte getroffen werden müssen.“

47. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder im Alter bis zu 15 Jahren gibt es in Bayern, wie hoch ist die Armutsgefährdungsquote derzeit nach dem Bundesmedian bei Kindern bis zum Alter von 15 Jahren in Bayern und wie hat sich diese Quote seit 2010 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung lebten in Bayern zum Jahresende 2019 rund 1,8 Mio. Kinder im Alter von unter 15 Jahren. Zuzüglich von rund 119 000 15-Jährigen ergab sich eine Anzahl von rund 1,919 Mio. Personen im Alter bis einschließlich 15 Jahren.

Die sog. Armutsgefährdungsquote für unter 15-Jährige auf Basis des Bundesmedians liegt lediglich für das Jahr 2014 vor. Sie bildet aufgrund der unterschiedlichen Datenquelle (Mikrozensus) und des unterschiedlichen Bezugszeitpunkts/-raums (Jahresdurchschnittswert) aber ohnehin eine unpassende Vergleichsbasis zu den vorgenannten Bevölkerungsdaten. Im Jahr 2014 lag sie in Bayern mit 12,0 Prozent deutlich unter dem gesamtdeutschen Vergleichswert von 17,6 Prozent (vgl. Vierter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern, Darstellung 5.24, S. 170).

Alternativ kann die Entwicklung der sog. Armutsgefährdungsquote sowie der Sozialgesetzbuch Zwei-Quote (SGB II-Quote) der unter 18-Jährigen in Bayern wie Deutschland zwischen 2010 und 2019 der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Beide Quoten verzeichneten für Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren im Zuge der gestiegenen Zuwanderung bis 2017 einen leichten Anstieg mit anschließender Entspannung. Die Werte für Bayern rangieren jeweils deutlich unter den gesamtdeutschen Durchschnittszahlen.

Darstellung: Entwicklung der sog. Armutsgefährdungsquote und SGB II-Quote von unter 18-Jährigen in Bayern und Deutschland 2010-2019 (in Prozent)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Armutsgefährdungsquote*									
Bayern	11,6	11,6	11,6	11,6	11,9	12,3	13,1	13,2	12,9	13,1
Deutschland	18,2	18,7	18,7	19,2	19,0	19,7	20,2	20,4	20,1	20,5
	SGB II-Quote**									
Bayern	5,5	5,3	5,4	5,7	6,0	6,1	6,5	6,6	6,1	5,8
Deutschland	12,5	12,5	12,8	13,3	13,6	13,6	13,9	14,1	13,4	12,9
* Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des bundesweiten Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.										
** Die SGB II-Quote bezieht die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren auf die Bevölkerung im Alter von unter 18 Jahren zum Stand des 31.12. des entsprechenden Jahres.										

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

48. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da aus dem COVID-19-Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10.03.2021 hervorgeht, dass Bayern die täglichen Imp fzahlen nicht über das digitale Impfquotenmonitoring (DIM) übermittelt, sondern in aggregierter Form per E-Mail, frage ich die Staatsregierung, wieso übermittelt sie die täglichen Imp fzahlen an das RKI nicht digital über das Impfquotenmonitoring, in welcher Form werden die Daten an das RKI gemeldet (bitte Übertragungsweg, Dateiformat und übermittelte Kennzahlen angeben) und reichen diese Daten aus Sicht der Staatsregierung für das RKI vollumfänglich aus, um detaillierte regionale oder gruppenspezifische Auswertungen des Imp fgeschehens anfertigen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bayern übermittelt seit Beginn der Impfungen alle Daten zu COVID-19-Impfungen an das RKI.

Datenschutz und Datensicherheit sind bei einer Verarbeitung sensibler personenbezogener und auch medizinischer Daten von großer Bedeutung. Personenbezogene Daten werden daher nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Für die Datenverarbeitung und damit auch für die Umsetzung der strengen europäischen und nationalen Vorschriften zum Datenschutz sind die Impfzentren und Mobilen Impfteams sowie der Freistaat Bayern als Betreiber der dazu genutzten Software verantwortlich. Eine Datenverarbeitung im Verantwortungsbereich des Bayerischen Impfmanagements gegen Corona (BayIMCO) erfolgt daher bei medizinischen Daten ausschließlich verschlüsselt.

Die vom RKI zur Verfügung gestellte Schnittstelle des Digitalen Impfquotenmonitorings (DIM) konnte anfangs solche verschlüsselten Datensätze nicht verarbeiten und wurde deshalb speziell für Bayern erweitert. Bis zur Erweiterung der RKI-seitigen DIM-Schnittstelle um die Verarbeitung verschlüsselt angelieferter Daten wurde eine aggregierte Auswertung der täglich über BayIMCO in den Impfzentren angefallenen Imp fdaten, wie mit dem RKI vereinbart, per E-Mail an das RKI gesendet. Diese E-Mail enthielt keine Einzeldatensätze, sondern beispielsweise die Summen der einzelnen am Berichtstag gezählten Indikationen. Seit 02.03.2021 kann die erweiterte RKI-DIM-Schnittstelle automatisiert datenschutzkonform durch BayIMCO genutzt werden. Dabei werden alle vom RKI geforderten Indikationen auf Einzeldatensatzebene übertragen.

Impfungen, die außerhalb von BayIMCO in den Krankenhäusern erfolgen, werden von dem Bayerischen Institut für Krankenhaus-Organisation und -Betriebsführung GmbH (BIK) aktuell noch per verschlüsselter E-Mail an das RKI übermittelt. Die Schnittstelle zum RKI für die automatisierte Datenübermittlung wird aktuell entwickelt.

49. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verträge hat nach ihrer Kenntnis MdL Alfred Sauter (CSU) für Pandemiebeschaffungsgeschäfte mit bayerischen Ministerien oder nachgelagerten Behörden im Rahmen seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit entworfen, haben bayerische Ministerien oder nachgelagerte Behörden hierfür Honorare entrichtet und welche anderen Verträge wurden in der Pandemiebeschaffung durch Rechtsanwaltskanzleien entworfen, bei denen Anwälte oder Anwältinnen tätig sind, die zugleich Mitglied des Landtags sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im März 2020 hat die Rechtsanwaltskanzlei Sauter & Wurm im Auftrag der Firma „Lomotex GmbH & Co. KG“ einen Vertrag zum Ankauf von Schutzmasken ausgefertigt und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geschickt. Nach entsprechender juristischer sowie fachlicher Prüfung wurde ein Vertrag über den Kauf von rund 3,5 Mio. Schutzmasken (FFP2/FFP3) für einen Betrag von 14.250.000 Euro abgeschlossen. Eine Zahlung für eine Vermittlungstätigkeit war weder Gegenstand des geschlossenen Vertrages, noch wurde eine solche seitens des StMGP geleistet.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde, zugleich wäre eine Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft München angezeigt.

Schließlich sind gemäß den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags, die sich der Landtag aufgrund von Art. 4a Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG) selbst gegeben hat, u. a. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags schriftlich anzuzeigen. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht obliegt nicht der Kontrolle der Staatsregierung.

50. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Angesichts der Tatsache, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel die Vorgabe aufstellte: „Wenn wir genügend Menschen ein Impfangebot gemacht haben werden und sich einige partout nicht impfen lassen wollen, wird man überlegen müssen, ob es in bestimmten Bereichen Öffnungen und Zugänge nur für Geimpfte geben soll. Aber da sind wir noch nicht.“¹ und angesichts der Tatsache, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder diese eindeutige Vorgabe für die Bayern wie folgt wiederholte und hierbei verklausulierte „Ich finde es nicht richtig, dass Grundrechte dauerhaft eingeschränkt bleiben müssen, wenn ein Teil sich nicht impfen lassen will.“² und angesichts der Tatsache, dass der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier in der Zeitung die WELT derartige Äußerungen und die durch diese Äußerungen zum Ausdruck gebrachte Haltung zu Grund- und Bürgerrechten u. a. wie folgt einordnete „Aber seit einem Jahr müssen wir infolge der Pandemie Abweichungen von dieser Werteordnung feststellen, die sich niemand zuvor hat vorstellen können. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Geltung der Grund- und Menschenrechte, als auch im Hinblick auf die Strukturen der parlamentarischen Demokratie.“ „Ich habe den Eindruck, dass Wert und Bedeutung der Freiheitsrechte in weiten Teilen der Bevölkerung, aber auch in der Politik unterschätzt werden – heute mehr denn je“³, frage ich die Staatsregierung, aufgrund welcher Tatsachen und/oder rechtlicher Wertungen teilt die Staatsregierung die Aussage des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts aus dem im Vorspruch zitierten Artikel in der Zeitung die WELT zur regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Konferenz „Aber es handelt sich um ein Gremium, das in der Verfassung nicht vorgesehen ist und über keinerlei Kompetenzen verfügt.“ nicht, aufgrund welcher Tatsachen und/oder rechtlicher Wertungen teilt die Staatsregierung die Aussage des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu der eingangs zitierten Vorgabe der Kanzlerin und korrespondierender Umsetzung durch den Ministerpräsidenten „Darin kommt die irrige Vorstellung zum Ausdruck, dass Freiheiten den Menschen gewissermaßen vom Staat gewährt werden, wenn und solange es mit den Zielen der Politik vereinbar ist.“ nicht und aufgrund welcher Tatsachen und/oder rechtlicher Wertungen teilt die Staatsregierung die Aussage des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts aus dem im Vorspruch zitierten Artikel in der Zeitung die WELT „... Geimpften...von den...keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht...gegenüber... [sind] Freiheitsbeschränkungen nicht mehr verhältnismäßig und dürfen meines Erachtens nicht mehr aufrechterhalten werden...Ich kann aber keine Solidarität

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article227027703/Angela-Merkel-will-Geimpfte-nichtbevorzugt-behandeln.html>

² <https://www.facebook.com/watch/?v=804965153429809>

³ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus227789681/Hans-Juergen-Papier-Die-Menschen-dieses-Landes-sind-keine-Untertanen.html>

verlangen gegen geltendes Verfassungsrecht, [verlangen] zumal eine solche Solidarität den nicht geimpften Personen überhaupt nichts nutzen würde“ nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus den Begründungen zu den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen ergibt sich ausführlich, welche Gründe den zuständigen Verordnungsgeber jeweils zum Erlass der einzelnen Regelungen bewogen haben. Dass die Verordnungen im Wesentlichen die in den Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) beschlossenen Eckpunkte umsetzen, steht dem nicht entgegen. Vielmehr hat sich die Staatsregierung insoweit die gemeinsame Lagebeurteilung und die Erwägungen, die den in der Konferenz gefassten Beschlüssen zugrunde liegen, unter Berücksichtigung des bayerischen Infektionsgeschehens und der Einschätzungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu eigen gemacht.

Die Frage, ob und inwieweit gravierende Beschränkungen der Freiheit von geimpften Personen aufrechterhalten werden können, muss derzeit noch nicht entschieden werden, da noch nicht endgültig verlässlich wissenschaftlich abschätzbar ist, in welchem Maße Impfungen gegen COVID-19 die Infektiosität der geimpften Personen vermindern. Weil selbst Kontakte von geimpften Personen untereinander das Virus weiterverbreiten und mittelbar zur Infektion noch nicht geimpfter Personen führen können, kommt jedenfalls derzeit eine individuelle Rücknahme staatlicher Freiheitsbeschränkungen für geimpfte Personen nicht in Betracht.

Die Staatsregierung stellt sicher, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen Lage erforderlich ist. Bei den nächsten Beschlüssen der MPK und des Ministerrats wird dabei auch das Fortschreiten des Impfprogramms verstärkt zu berücksichtigen sein.

51. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Hinblick auf den Bestechungsskandal um MdB Georg Nüßlein und etwaige Verbindungen nach Bayern frage ich die Staatsregierung, welche pandemiebedingten Beschaffungsverträge haben bayerische Ministerien (bitte unter Nennung des jeweiligen Vertragsgegenstandes und Auftragsvolumens) insbesondere mit der Textilfirma Lomotex GmbH & Co. KG abgeschlossen und welche Preise wurden dabei für welche Güter (Gesamtvolumen und Stückpreis) entrichtet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im März 2020 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit der Firma „Lomotex GmbH & Co. KG“ ein Vertrag über den Kauf von rund 3,5 Millionen Schutzmasken (FFP2/FFP3) für einen Betrag von 14.250.000 Euro geschlossen.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde, zugleich wäre eine Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft München angezeigt.

52. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung , ob ihr vor Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens bekannt war , dass MdB Georg Nüßlein oder die Tectum Holding GmbH für Unternehmen Kontakte zu Entscheidungsträgern hergestellt hat, um Pandemiebeschaffungsverträge abzuschließen, wenn ja, welche Kontakte mit bayerischen Ministerien und nachgelagerten Behörden sind unter Vermittlung oder Beratung von MdB Georg Nüßlein (CSU) bzw. der Tectum Holding GmbH zustande gekommen und welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Vertragsverhältnisse der bayerischen Ministerien oder nachgelagerter Behörden im Rahmen der Pandemiebeschaffung zu dem Geschäftsmann [REDACTED]?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Sachverhalt ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München. Weitere Informationen können hierzu nicht erteilt werden.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde, zugleich wäre eine Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft München angezeigt.

53. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Ich frage die Staatsregierung, entspricht die Ausgestaltung von Beschaffungsverträgen durch die Lieferanten bzw. von ihnen beauftragte Dritte der gängigen Praxis, mit welchen Unternehmen wurden solche Pandemiebeschaffungsverträge geschlossen und welches Auftragsvolumen wurde dabei jeweils vereinbart?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Ausgestaltung von Beschaffungsverträgen durch Lieferanten bzw. von ihnen beauftragte Dritte ist nicht der Regelfall. Üblicherweise werden die vertraglichen Regelungen von der jeweiligen beschaffenden Stelle vorgegeben und müssen von Anbietern im Rahmen von Vergabeverfahren bei Abgabe von Angeboten akzeptiert bzw. ihrem jeweiligen Angebot zugrunde gelegt werden.

Davon zu unterscheiden sind Ausnahmefälle, in denen eine Beschaffung nicht im Rahmen von Vergabeverfahren unter Beteiligung mehrerer Bieter, sondern im Wege einer Direktbeauftragung eines Unternehmens erfolgt. Dieser Weg musste insbesondere zu Beginn der Coronapandemie im Frühjahr 2020 für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung beschritten werden, weil es infolge von weltweiten Exportbeschränkungen, des Zusammenbruchs von Lieferketten sowie eines dramatischen Anstiegs der weltweiten Nachfrage zu einem Marktversagen gekommen war. Die Erforderlichkeit und vergaberechtliche Möglichkeit solcher unbürokratischen und schnellen Beschaffungsprozesse wurden beispielsweise in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020 (Az.: 20601/000#003) insbesondere für Schutzartikel wie Masken und Schutzkittel ausdrücklich betont. Die Verwaltung war in dieser kurzfristig und unvorhersehbar eingetretenen, historischen Ausnahmesituation gezwungen, unter enormem Zeitdruck und immensem personellen Engagement sämtlichen Beschaffungsangeboten nachzugehen, um insbesondere die Beschäftigten im klinischen und pflegerischen Bereich so gut als eben möglich mit Schutzausrüstung auszustatten. Offerten, die hinsichtlich Lieferzeit und Qualitätsstandards positiv prognostiziert wurden, mussten möglichst rasch beauftragt werden, zumal Angebote häufig nachfragebedingt extrem kurz befristet bzw. freibleibend ausgestaltet waren. Unter diesen außergewöhnlichen Rahmenbedingungen war die Durchführung von Vergabeverfahren auf üblichen Wegen, also durch Einholung mehrerer Angebote in wettbewerblichen Verfahren und mit auftraggeberseitig vorgegebenen Vertragsbedingungen, nicht möglich.

54. Abgeordnete **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Verdienstaufschüßigungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurden mit Stichtag 12.03.2021 gestellt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Anzahl der bislang gestellten Anträge auf Verdienstaufschüßigung nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1a IfSG ergibt sich aus der folgenden Übersicht (Stand: 12.03.2021):

Regierungsbezirk	Eingegangene Anträge	Eingegangene Anträge
	§ 56 Abs. 1 IfSG	§ 56 Abs. 1a IfSG
Oberbayern	ca 35 000 ⁽¹⁾	2 876
Niederbayern	22 468	857
Schwaben	19 834	1 186
Oberpfalz	13 845 ⁽²⁾	694
Mittelfranken	14 471	1 348
Oberfranken	13 905	1 142
Unterfranken	15 641 ⁽³⁾	963
gesamt	135 164	9 066

Anmerkungen:

(1) Geschätzt, tägliche korrekte Erfassung aufgrund der Vielzahl an Anträgen nicht leistbar.

(2) In der E-Akte wird nicht pro Aktenzeichen ein Antrag erfasst, sondern ein Arbeitnehmer. D. h., wenn für einen Arbeitnehmer mehrere Anträge eingehen, weil er z. B. bereits mehrfach in Quarantäne war oder mehrere Arbeitgeber hat, werden diese alle unter demselben Aktenzeichen erfasst. Eine genaue Angabe, wie viele Anträge eingegangen sind, ist daher nicht möglich. Schätzungsweise liegt die Anzahl der tatsächlich eingegangenen Anträge um 10 Prozent höher als die genannte Zahl.

(3) Auch bei der Regierung von Unterfranken werden Aktenzeichen nicht für die einzelnen Anträge, sondern für die jeweiligen Arbeitnehmer bzw. Selbständigen vergeben. Wegen Mehrfachanträgen für einzelne Betroffene ist die Zahl der tatsächlich eingegangenen Anträge daher etwas höher, als in der Tabelle angegeben (ca. fünf Prozent).

55. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien gewichtet das Impf-Programm der Staatsregierung zur Herstellung von Impf-Gerechtigkeit die Terminvergabe hinsichtlich älterer Menschen einerseits und Menschen, die in Pflegeeinrichtungen, Kitas und Schulen arbeiten andererseits, welche spezifischen Zusatzinformationen zu einzelnen Personen sorgen für eine Priorisierung gegenüber anderen, ebenfalls bereits impfberechtigten Menschen und welche Rolle bei der Impf-Priorisierung spielt auch innerhalb der Gruppe von Lehrkräften und Mitarbeiterinnen in Kita- und Pflegeeinrichtungen das Alter?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Maßgeblich für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen COVID-19 sind die Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) des Bundesgesundheitsministeriums. Danach steht die Priorität für die Alterskohorte der über 80-Jährigen gegenüber Lehrkräften und Erziehern nicht in Frage, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronalmpfV.

Nachdem aber bereits am 24.02.2021 mit Wirkung ab diesem Tag eine Höherstufung der Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie in Grund- und Fördersonderschulen tätig sind (nunmehr geregelt in § 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronalmpfV n. F.) erfolgte, also zu einer Zeit, als der Impfstoff von AstraZeneca lediglich für Personen bis 65 Jahren zur Verfügung stand, waren Schutzimpfungen der in Rede stehenden Personengruppen möglich und rechtlich ohne weiteres zulässig. Diese sind teils umgehend – etwa durch separate Terminlots – terminlich vereinbart und in der 9. Kalenderwoche bereits gestartet. An den vereinbarten Terminen ist schon aus organisatorischen Gründen ungeachtet der in der letzten Woche erfolgten Vorabmitteilung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom 04.03.2021 und der nun vorliegenden Neufassung der CoronalmpfV festzuhalten. Die CoronalmpfV gibt hierfür ausdrücklich mit § 1 Abs. 3 Satz 1 (bisher § 1 Abs. 2 Satz 3) CoronalmpfV den nötigen Spielraum.

Innerhalb der Gruppe der Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie in Grund- und Förderschulen tätig sind, spielt das Alter der Personen für diese Priorisierung keine Rolle.

56. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Pandemiebeschaffungsverträge unter Einbeziehung der Tätigkeit des MdBs Georg Nüßlein (CSU) und/oder des MdLs Alfred Sauter (CSU), bzw. mit ihren Unternehmen oder Rechtsanwaltskanzleien, mit welchen bayerischen Staatsministerien oder nachgelagerten Behörden geschlossen wurden und bei welchen Pandemiebeschaffungsverträgen sie für Dritte aufgetreten sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im März 2020 hat die Rechtsanwaltskanzlei Sauter & Wurm im Auftrag der Firma „Lomotex GmbH & Co. KG“ einen Vertrag zum Ankauf von Schutzmasken ausgefertigt und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geschickt. Nach entsprechender juristischer sowie fachlicher Prüfung wurde ein Vertrag über den Kauf von rund 3,5 Mio. Schutzmasken (FFP2/FFP3) für einen Betrag von 14.250.000 Euro abgeschlossen. Eine Zahlung für eine Vermittlungstätigkeit war weder Gegenstand des geschlossenen Vertrages, noch wurde eine solche seitens des StMGP geleistet. Die Angelegenheit ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München. Weitere Informationen können daher derzeit nicht erteilt werden.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde, zugleich wäre eine Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft München angezeigt.

57. Abgeordneter
**Christian
Hiernois**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek angekündigt hat, dass in Bayern ab Anfang April die „Hausärzte“ (in den Medien wird auch von „niedergelassenen Ärzten“, „Hausarztpraxen“ oder „Arztpraxen“ gesprochen) Impfungen gegen COVID-19 durchführen werden, allerdings in der Bevölkerung und sogar bei Ärztinnen und Ärzten selbst Unsicherheit besteht, welche Ärztinnen und Ärzte im Sinne der Staatsregierung Hausärztinnen und -ärzte, welche Praxen im Sinne der Staatsregierung Hausarztpraxen sind und deshalb allerorten Unsicherheit besteht, welche Ärztinnen und Ärzte tatsächlich Impfstoffe gegen COVID-19 erhalten (der Fragesteller erhielt Rückmeldungen von Ärztinnen und Ärzten, sie seien offiziell z. B. spezialisierte Internistin bzw. spezialisierter Internist und offiziell kein Hausarzt und bekämen deshalb wohl keinen Impfstoff, obwohl sie faktisch wie ein Hausarzt arbeiten und Patienten aus der näheren Umgebung mit allen möglichen Symptomen behandeln und auch Grippeimpfungen durchführen), welche Ärztinnen und Ärzte konkret den Impfstoff bekommen (also welche Ausbildung, Fachkenntnis, Spezialisierung [z. B. Internist, Endokrinologe etc.], Verbandszugehörigkeit, Patientenkreis, tatsächliche Tätigkeit etc. notwendig ist und bitte Liste der Ärztinnen und Ärzte, die Impfstoff gegen COVID-19 erhalten, vorlegen, falls vorhanden und bitte getrennt nach Lieferung/Verteilung über Apotheken und andere Lieferwege darstellen), wie wird die Belieferung aller Apotheken, die COVID-19-Impfstoffe an Ärztinnen und Ärzte weiterverteilen werden, mit jeweils ausreichend COVID-19-Impfstoffen sichergestellt und welche konkreten Planungen gibt es seitens der Staatsregierung, Produktionsstätten für Impfstoffe gegen COVID-19 zu errichten (in Bayern selbst Produktionsstätten für Impfstoffe aufzubauen oder sich an Produktionsstätten in Deutschland zu beteiligen), da Impfstoffe gegen COVID-19-Erkrankungen dauerhaft gebraucht werden und deshalb in den kommenden Jahren (u. a. für Auffrischungsimpfungen) in ausreichender Anzahl (auch bei Ärztinnen und Ärzten) zur Verfügung stehen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Phase II der Nationalen Impfstrategie sollen grundsätzlich alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bzw. Arztpraxen im ambulanten Bereich einbezogen werden, also solche, die selbstständig, alleine oder mit anderen Ärztinnen und Ärzten eine medizinische Einrichtung (Einzelpraxis/Gemeinschaftspraxis/Praxismgemeinschaft/Medizinisches Versorgungszentrum) betreiben. Hierunter fallen Haus- und Fachärzte. Die näheren Einzelheiten zu der Verteilung der Impfstoffmengen stehen noch nicht fest.

Der Bund ist für die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Lieferkette in der Regelversorgung zuständig. Die Lieferkette sieht vor, dass der Bund den Impfstoff an den Großhandel abgibt und dieser wiederum die Apotheken beliefert. Von

dort können die Arztpraxen den Impfstoff beziehen. Die näheren Details werden derzeit auf Bundesebene festgelegt.

Die Staatsregierung plant nicht, selbst Produktionsstätten für Impfstoffe gegen COVID-19 zu errichten oder sich an Produktionsstätten in Deutschland zu beteiligen. Es ist Aufgabe der Hersteller der Impfstoffe, ausreichende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Staatsregierung ist hier unterstützend tätig. So fand z. B. am 03.02.2021 ein Austausch von Staatsminister Klaus Holetschek, Staatsminister Hubert Aiwanger und Vertretern der Bayerischen Pharmaindustrie statt. Danach sind viele bayerische Unternehmen bereits direkt oder durch die Bereitstellung von Grundstoffen an der Herstellung von Impfstoff gegen COVID-19 beteiligt. Die Vertreter der Unternehmen signalisierten große Bereitschaft bei der Unterstützung der Produktionskapazitäten sowohl für Impfstoff als auch für Herstellungsbestandteile. Für Unternehmen ist ausreichend Risikoabsicherung bei Investitionen in Produktionskapazitäten wichtig.

Auf Bundesebene wurden am 24.02.2021 offiziell ein Staatssekretärsausschuss und eine Taskforce Impfstoffproduktion eingesetzt, mit dem Ziel, ein Monitoring aufzusetzen, um in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen gegenzusteuern, sollte es zu Engpässen in der Impfstoffproduktion kommen. Dieses Monitoring betrifft die gesamte Wertschöpfungskette von der Beschaffung von Rohstoffen bis hin zur Produktion und Abfüllung der Impfstoffe einschließlich der erforderlichen Impfnebenprodukte (Kochsalzlösung, Kanülen, etc). Die Taskforce Impfstoffproduktion dient zudem als Ansprechpartner für die Wirtschaft und die EU.

58. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien bei der elf Lose umfassenden Vergabeentscheidung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Februar/März 2021 zur Beschaffung von FFP2-Masken galten, wie viele Firmen mit deutscher bzw. bayerischer Produktionsstätte an dem Vergabeverfahren teilgenommen haben (bitte jeweilige Firma und deren Standort angeben) und warum man sich bei der Vergabe der elf Lose ausschließlich für Firmen entschieden hat, die ihre FFP2-Masken nicht in Deutschland produzierten, sondern aus China bezogen, obwohl laut Aussagen des stellvertretenden Ministerpräsidenten und des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger die bayerische Produktion hochwertiger Masken verlässlicher und effizienter sei als ein Ankauf „billiger Asien-Ware“¹?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unter denjenigen Angeboten, welche die in den Vergabeunterlagen vorgegebenen produktbezogenen qualitativen Anforderungen nachweislich erfüllt hatten, galt als Zuschlagskriterium der Preis. Dementsprechend fußte die Vergabeentscheidung in den einzelnen Losen auf diesem, im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Zuschlagskriterium. Eine Bevorzugung von Produkten bestimmter regionaler Herkunft wäre mit dem Vergaberecht nicht vereinbar gewesen.

¹ (Vgl. <http://www.bayern.de/wirtschaftsministerium-erlaeutert-ankauf-hochwertiger-bayerischer-atemschutz-masken-und-weist-falschdarstellungen-zurueck/?seite=2453>)

59. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie vor dem Hintergrund einbrechender Mitgliederzahlen/-beiträge ergriffen hat, um Betreibern von Fitness- und Gesundheitsanlagen (v. a. Fitness- und Sportstudios) durch die Pandemie zu helfen, weshalb sie der Meinung ist, dass vorstehende Betriebe nur unter freiem Himmel, d. h. nicht in geschlossenen Räumen unter Einhaltung der Allgemeinen Regelungen gemäß Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) bzw. ausgearbeiteten Schutz- und Hygienekonzepten, öffnen dürfen und welches konkrete Rahmenkonzept die Staatsregierung für die perspektivische Öffnung vorstehender Betriebe insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit tagesaktueller COVID-19-Schnell- oder Selbsttests voraussetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Betreiber von gewerblichen Fitness- und Sportanlagen können, wie andere Unternehmen der von den Corona-Maßnahmen betroffenen Branchen, die von Bundes- und Staatsregierung aufgelegten Corona-Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen, also insbesondere die außerordentliche Wirtschaftshilfe sowie die Überbrückungshilfe III. Im Rahmen der Überbrückungshilfen und der November- bzw. Dezemberhilfe wurden bisher an Fitnessstudios in Bayern Hilfen von über 60 Mio. Euro ausbezahlt.

Die Differenzierung zwischen Sportstätten unter freiem Himmel und in Innenbereichen basiert nicht auf subjektiven Auffassungen, sondern auf den während der Coronapandemie gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Unter freiem Himmel besteht generell ein deutlich geringeres Infektionsrisiko als in geschlossenen Räumen. Gerade bei körperlicher Anstrengung werden vermehrt potenziell infektiöse Aerosole bei der Atmung ausgestoßen, sodass in Sportstätten im Innenbereich, gerade bei stärkerer körperlicher Aktivität, das Risiko der Anreicherung von Aerosolen und damit auch das Risiko einer möglichen Infektionsübertragung erheblich steigt.

Die Öffnung von Indoor-Sportstätten ist – inzidenzabhängig – frühestens ab 22. März 2021 vorgesehen. Hierfür werden Rahmenkonzepte von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht. In diesen werden die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen, darunter auch die konkreten Anforderungen an die Testpflichten, festgelegt. Eine Aussage zum konkreten Inhalt des Rahmenkonzepts kann noch nicht getroffen werden, da diese derzeit noch zwischen den Ressorts abgestimmt werden.

Bereits § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV legt fest, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in welchen mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen SARS-CoV-2 Schnell- oder Selbsttest verfügen, zugelassen werden kann. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, kann auf einen Testnachweis verzichtet werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

60. Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Einnahmen in welcher Höhe hat nach Kenntnis der Staatsregierung MdL Alfred Sauter (CSU) mit Beschaffungsverträgen für Pandemiegüter für welche Mandaten erzielt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Über derartige Einnahmen hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Kenntnisse.

Gemäß den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags, die sich der Landtag aufgrund von Art. 4a Bayerisches Abgeordnetengesetz selbst gegeben hat, sind u. a. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtags schriftlich anzuzeigen. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht obliegt nicht der Kontrolle der Staatsregierung

61. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die aktuellen Meldungen zu Vorfällen und medizinischen Komplikationen bei Impfungen (speziell AstraZeneca), welche Konsequenzen werden hierfür für Bayern gezogen und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass das Impfkonzepkt aufrechterhalten werden kann, falls ein Impfstoff vom Markt genommen werden müsste?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat am 15.03.2021 die vorübergehende Aussetzung der Impfungen mit dem COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca empfohlen. Dies betrifft sowohl Erst- als auch Zweitimpfungen. Hintergrund waren insgesamt 7 Fälle von aufgetretenen schwerwiegenden thrombotischen Ereignissen in Deutschland, darunter auch eine Patientin in Augsburg. Das PEI hat aufgrund dessen eine statistisch auffällige Häufung einer speziellen Form von sehr seltenen Hirnvenen-Thrombosen in Verbindung mit einem Mangel an Blutplättchen und mit Blutungen in zeitlicher Nähe zu Impfungen mit AstraZeneca gesehen, die einer näheren Prüfung bedürfen. Die Daten werden aktuell von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) analysiert und bewertet. Das sogenannte Sicherheitskomitee der EMA wird sich am Donnerstag, 18.03.2021, mit den Ergebnissen der Analysen befassen und entscheiden, ob und wie sich die neuen Erkenntnisse auf den weiteren Einsatz des Impfstoffs auswirken.

Vor diesem Hintergrund wurden die Impfzentren und Krankenhäuser noch am 15.03.2021 informiert und angewiesen, die Impfungen mit dem COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca bis auf Weiteres auszusetzen und keine weiteren Termine für Impfungen mit diesem Impfstoff zu vereinbaren. Die Entscheidung der Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) bleibt abzuwarten.

Die Bayerische Impfstrategie setzt auf alle für eine Verimpfung zugelassenen COVID-19-Impfstoffe unter Beachtung der Zulassungsvorgaben und der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut. Etwaige Anpassungen werden umgehend mitgeteilt und auch in Bayern zugrunde gelegt.

62. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund verschiedener Medienberichte, die auf einen Zusammenhang zwischen Herkunft von Patienten und Belegung von Intensivbetten im Zusammenhang mit COVID-19 hinweisen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch der Anteil von Ausländern bei der Belegung von Intensivbetten ist, ob sie belastbares Zahlenmaterial, möglicherweise aus der Vergangenheit, hierzu hat und welche Informationen darüber vorliegen, dass Ausländer nach Deutschland einreisen, um sich hierzulande gegen Viruserkrankungen wie Ebola oder eine SARS-COV-2-Infektion behandeln zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die angeforderten Daten und Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor. Sie werden für die Belange der Krankenhausplanung, der Krankenhausförderung und für die Festlegung der Organisationsstrukturen nicht benötigt. Bereits aus Gründen der Datensparsamkeit, aber auch zur Vermeidung unnötiger Dokumentationsaufwände in Krankenhäusern besteht deshalb weder eine Pflicht noch die Notwendigkeit einer solchen Datenlieferung an das Ministerium. Regelmäßig werden von Krankenhäusern ausschließlich die gesetzlich vorgegebenen Daten erhoben (§ 21 Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG, § 301 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V). Geburtsort und Staatsangehörigkeit gehören nicht dazu und dürfen nach den Grundsätzen des Datenschutzes auch nicht in eigener Initiative erhoben werden.

Auch das vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im Rahmen der Pandemiebekämpfung zur Überwachung und Steuerung der Krankenhauskapazitäten genutzte IT-Tool erfasst lediglich zahlenmäßig Daten zur Bettenbelegung in bayerischen Krankenhäusern. Weiterführende Patientendaten werden hierüber nicht erfasst. Eine Aussage über die Nationalität der jeweils intensivmedizinisch versorgten COVID-19-Patienten kann daher auch auf dieser Grundlage nicht getroffen werden.

Der Staatsregierung ist bekannt, dass es einzelne Hilfeersuchen aus benachbarten Ländern, wie der Tschechischen Republik, zur Übernahme von COVID-19-Patienten gab. Hierbei wurden vereinzelt mit SARS-CoV-2 infizierte Patienten in bayerische Krankenhäuser verlegt und dort im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Hauses behandelt.

Angesichts der aktuell weiterhin hohen Arbeitsbelastung der Krankenhäuser aufgrund der Coronapandemie wäre eine eigens hierfür initiierte Abfrage weder in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung umsetzbar noch verhältnismäßig.

63. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 26.02.2021 mit dem Titel „Holetschek: Bayern hat frühzeitig Selbsttests gesichert – Schulen und Kitas bekommen schon nächste Woche 1,3 Millionen Selbsttests“ und jüngsten Kultusministeriellen Schreiben zur Testdurchführung frage ich die Staatsregierung, wie die Auslieferung der angekündigten Impfdosen an die Kitas und Schulen seitdem erfolgt ist (bitte um möglichst genaue Darstellung des logistischen Prozesses, Angabe der gelieferten Mengen nach Regierungsbezirk und Kalenderwoche, in der diese die Bildungseinrichtungen selbst erreichten, und Anzahl der jeweils versorgten Kitas und Schulen), wie viele Schulen und Kitas zum Stichtag des weiteren Öffnungsschritts am 15.03.2021 noch gar nicht mit Selbst-Schnelltests der Staatsregierung versorgt worden sind (bitte gegliedert nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten) und in wie vielen der von vorheriger Frage mit mindestens einer Einrichtung betroffenen Kreise auch keine eigenen Test-Zeitfenster mehr durch das örtliche Testzentrum für Schüler und Personal der Bildungseinrichtungen angeboten worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Familie, Arbeit und Soziales

Eine Auslieferung von Impfdosen (s. Fragestellung) an Schulen und Kitas ist weder erfolgt, noch ist eine solche Auslieferung geplant.

Dagegen wurden sukzessive bis zum 15.03.2021 alle Kreisverwaltungsbehörden mit Selbsttests beliefert. Die Kreisverwaltungsbehörden übernehmen die Weiterverteilung der Selbsttests an die Schulen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege. Eine Abfrage an allen Bildungseinrichtungen des Freistaates ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die teilnehmenden Einrichtungen teilen zur Bedarfsermittlung und -deckung in anonymisierter Form die Zahl der durchgeführten und verwendeten Tests der Kreisverwaltungsbehörde in geeigneter Weise wöchentlich mit.

Rückmeldungen zufolge hat die überwiegende Mehrheit der anfragenden Schulen Test-Zeitfenster erhalten. Eine detaillierte Abfrage bei den Schulen ist in der Kürze der Zeit vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Belastungen jedoch nicht abbildbar. Gleiches gilt für die Kitas.

64. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Zusammenhang mit dem Bestechungsskandal gegen MdB Georg Nüsselin frage ich die Staatsregierung, ob ihr vor der Aufhebung der Immunität von MdB Georg Nüsselin bekannt war, dass dieser offenbar Provisionen für seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit Pandemiebeschaffungsverträgen erhalten hatte, ob sich MdB Georg Nüsselin in seiner Tätigkeit als Vermittler von Pandemiebeschaffungsgütern auch an die Staatsregierung, bayerische Ministerien, deren nachgelagerte Behörden oder an Mitglieder des Landtags gewendet hat und wenn ja, an wen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Sachverhalt ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München. Weitere Informationen können hierzu nicht erteilt werden.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde, zugleich wäre eine Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft München angezeigt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestags (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags), die sich der Bundestag aufgrund von § 44b Abgeordnetengesetz (AbgG) selbst gegeben hat, u. a. bestimmte entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, dem Präsidenten des Deutschen Bundestags schriftlich anzuzeigen sind. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht obliegt nicht der Kontrolle der Bayerischen Staatsregierung.

65. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Nachdem die Staatsregierung inzwischen der Grenzregion/Ostbayern 150 000 zusätzliche Impfdosen zugesagt hat, frage ich die Staatsregierung, wie diese auf die einzelnen Landkreise verteilt werden/bzw. verteilt werden sollen (bitte unter Angabe der Mengen je Landkreis, des Impfstoffherstellers sowie der Verteilungskriterien), welche Vorgaben die zuständigen Behörden bezüglich der Verwendung dieser Impfdosen erhalten (bitte Übermittlung des genauen Wortlauts dieser Vorgaben unter besonderer Darstellung der Prioritätenberücksichtigung sowie der Beteiligung von Haus- und Betriebsärzten an diesen Impfungen) und mit welchem zeitlichen Ablauf zu rechnen ist (bitte unter Angabe des Lieferbeginns und des voraussichtlichen Abchlusses der Lieferungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit Stand vom 15.03.2021 wurden bereits 43 830 Impfdosen mittels Sonderzuweisungen an Hotspots und Grenzlandkreise ausgeliefert. Weitere Auslieferungen im Umfang von 23 740 Impfdosen sind am 16.03.2021 erfolgt.

Die Verteilung der Mengen je Impfstoffhersteller auf die einzelnen Stadt- und Landkreise und Lieferdaten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Bei den Auslieferungen vom 26.02.2021 und vom 05.03.2021 handelt es sich um Sonderzuweisungen für Hotspots (Land- und Stadtkreise mit einer Inzidenz über 100). Bei den Zuweisungen vom 09.03.2021, vom 12.03.2021 und vom 16.03.2021 handelt es sich um Sonderzuweisungen an Grenzlandkreise und grenznahe Stadt- und Landkreise mit einer Inzidenz über 100.

Die Stadt- und Landkreise haben die Sonderzuweisungen zusätzlich zu den regulären nach Bevölkerungszahlen erfolgenden Zuweisungen zur Verwendung im Rahmen der Impfungen nach den Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung erhalten, siehe beigefügte Tabelle *).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

66. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem im Zusammenhang mit dem Bestechungsskandal um MdB Georg Nüßlein bekannt geworden ist, dass MdL Alfred Sauter einen Vertrag mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt hat, frage ich die Staatsregierung, welchen Wortlaut dieser Vertrag hat, ob der Freistaat Bayern hierfür eine Vergütung entrichtet hat und wenn ja, wie hoch diese war?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im März 2020 hat die Rechtsanwaltskanzlei Sauter & Wurm im Auftrag der Firma „Lomotex GmbH & Co. KG“ einen Vertrag zum Ankauf von Schutzmasken ausgefertigt und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) geschickt. Nach entsprechender juristischer sowie fachlicher Prüfung wurde ein Vertrag über den Kauf von rund 3,5 Mio. Schutzmasken (FFP2/FFP3) für einen Betrag von 14.250.000 Euro abgeschlossen. Eine Zahlung für eine Vermittlungstätigkeit war weder Gegenstand des geschlossenen Vertrages, noch wurde eine solche seitens des StMGP geleistet.

67. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kam der Kontakt zwischen bayerischen Ministerien oder nachgelagerten Behörden und der Dometic Germany GmbH insb. zum Kauf von Transport-Kühlboxen zustande, ist hierbei ein Mitglied des Europäischen Parlaments, Mitglied des Bundestags oder des Landtags vermittelnd oder rechtsberatend aufgetreten oder hat es bei der Ausarbeitung von Verträgen mitgewirkt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zu den Fragen 2a bis 2 c der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Patrick Friedl, Christina Haubrich, Paul Knoblach, Claudia Köhler, Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Vorbereitung des Transports von temperatursensiblen Corona-Impfstoffen“, Drs. 18/14424 verwiesen.

Für das StMGP ist eine Mitwirkung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder des Landtags bei der Ausarbeitung der Verträge nicht erkennbar.

68. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die durch Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn vorgestellten Eckpunkte für eine Pflegereform 2021 und die darin geplante Halbierung des Sachleistungsbudgets für die Tagespflege gemäß § 41 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Veränderung zu Ungunsten der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen abzuwenden und welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen sowie die Anbieter von Tagespflege, sollte sich Jens Spahn mit seinem Vorschlag durchsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Eckpunkte des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Pflegereform 2021 vom 04.11.2020 wurden nicht offiziell vorgelegt oder veröffentlicht. Die 97. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) am 26.11.2020 hat einen Beschluss zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung gefasst (TOP 5.10). Darin haben die Länder die in den bekannt gewordenen Eckpunkten des Bundesministeriums für Gesundheit vorgesehene Maßnahme begrüßt, den pflegebedingten Eigenanteil in stationären Einrichtungen zu begrenzen. Bayern hat dabei insbesondere die vollständige Übernahme der pflegebedingten Eigenanteile bei langen Pflegeverläufen begrüßt. Weiterhin haben die Länder Steuerzuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch die Pflegeversicherung gefordert. Daneben haben die Länder gefordert, in die weitere Diskussion über die Ausgestaltung der in den Eckpunkten vorgesehenen Maßnahmen eingebunden zu werden. Schließlich haben die Länder auf den Beschluss der 96. ASMK (TOP 5.0) zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung verwiesen. Darin haben sie unter anderem die Gleichbehandlung ambulanter und stationärer Versorgung sowie die Aufhebung der Sektorengrenzen in der ambulanten und stationären Langzeitpflege mit einer Stärkung von Personenzentrierung und Selbstbestimmung im Leistungsrecht der Pflegeversicherung gefordert. Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, dass Pflegebedürftige weiterhin ein echtes Wahlrecht zwischen ambulanter und stationärer Versorgung haben und dass weiterhin ein Budget für Tagespflegeleistungen zur Verfügung steht, mit dem eine ambulante Versorgung einschließlich Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige attraktiv bleibt. Eventuelle weitere Schritte auf Landesebene hängen davon ab, ob und mit welchem Inhalt eine Pflegereform auf Bundesebene verabschiedet wird.

69. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ab wann können die Impfungen komplett durch die niedergelassenen Ärzte übernommen werden, wie lange laufen die Mietverträge für die Impfzentren im Freistaat Bayern und werden die Impfzentren trotzdem weiterhin betrieben, auch wenn die Impfungen komplett durch die niedergelassenen Ärzte vorgenommen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die anstehende Einbindung der niedergelassenen Ärzte stellt eine wichtige Weiterentwicklung der Bayerischen Impfstrategie dar. Um möglichst Anfang April mit den Impfungen in den Arztpraxen beginnen zu können, hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit den Vorbereitungen begonnen und mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), dem Bayerischen Hausärzteverband (BHÄV) und der Bayerischen Apothekerkammer (BLAK) ein Impfbündnis geschlossen. Ebenfalls soll die ARGE Bevölkerungsschutz einbezogen werden.

Der Bund und der Freistaat Bayern werden – vorbehaltlich der Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz – den Betrieb der Impfzentren gemäß der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) bis mindestens zum 30. September 2021 finanzieren. Die entsprechende rechtliche Grundlage soll nach Zusage des Bundes zeitnah geschaffen werden.

Die Impfzentren und deren Mobile Teams werden weiterhin als eine der beiden Säulen einer schnellen und effektiven Verimpfung benötigt. Die Impfzentren werden auf Basis des erreichten Status quo weiter betrieben. Bestehende und realisierte Impfkapazitäten sollen auch weiterhin genutzt werden.

Die Impfzentren werden durch die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort betrieben. Zu den Laufzeiten eventueller Mietverträge liegen dem StMGP keine detaillierten Informationen vor.

70. Abgeordneter
**Florian
Siekman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Im Hinblick auf den Bestechungsskandal um MdB Georg Nüßlein und etwaige Verbindungen nach Bayern frage ich die Staatsregierung, welche Pandemiebeschaffungsverträge (bitte unter Nennung der Vertragspartner, des Vertragsgegenstandes und des jeweiligen Auftragsvolumens) haben bayerische Ministerien oder nachgelagerte Behörden mit welchen Firmen geschlossen, bei denen MdB Georg Nüßlein bzw. die Beratungsfirma Tectum Holding GmbH vermittelnd oder beratend beteiligt waren, und welche Stückpreise (Netto) für die erworbenen Güter wurden dabei gezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Sachverhalt ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München. Weitere Informationen können hierzu nicht erteilt werden.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde, zugleich wäre eine Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft München angezeigt.

71. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass der Ministerrat am 12.01.2021 beschlossen hat, dass ab Montag, 18.01.2021, in den öffentlichen Verkehrsmitteln des Nahverkehrs und den dazugehörigen Einrichtungen im Freistaat Bayern die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarer Schutzwirkung gilt, frage ich die Staatsregierung, wie hat sie dafür Sorge getragen, dass genügend FFP2-Masken für alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern zu dem Zeitpunkt vorhanden waren, welche Angebote lagen der Staatsregierung bei den jeweiligen Käufen, für die die bisherigen Vergabekriterien aufgehoben wurden, vor und welche Stückpreise wurden von der Staatsregierung für FFP2-Masken an welche Firmen gezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur und seit Einführung der in der Anfrage in Bezug genommenen Maskenpflichten sind keine Versorgungsengpässe im Bereich von FFP2- oder vergleichbaren Masken für Bürgerinnen und Bürger aufgetreten. Das Marktangebot erwies sich ungeachtet der höheren Nachfrage als stabil. Für den Fall, dass dennoch Versorgungsengpässe aufgetreten wären, hätte der Freistaat Bayern zur Überbrückung auf staatliche Bestände insbesondere im Bayerischen Pandemiezentallager zurückgreifen können. Nach Einführung der besagten Maskenpflicht wurden tatsächlich auch bereits FFP2-Masken aus staatlichen Beständen an Bürgerinnen und Bürger ausgegeben, allerdings nicht zur Überbrückung von Versorgungsengpässen, sondern zur vorsorglichen Abmilderung sozialer Härten durch kostenlose Abgabe von zunächst jeweils fünf FFP2- oder vergleichbaren Masken an Bedürftige.

Im Übrigen wurden Vergabekriterien bei den durchgeführten Vergabeverfahren zu keiner Zeit „aufgehoben“.

72. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob durch das zuständige Staatsministerium im Zusammenhang mit dem Coronavirus-Geschehen seit März 2020 spezielle Weisungen an die nachgeordneten Behörden zur Qualifikation und Überwachung des probenehmenden Personals und der die Proben bearbeitenden Labore ergangen sind (falls ja, bitte Nennung der Schreiben mit Datum), wie viele Vor-Ort-Kontrollen (Anzahl) durch die zuständigen Landesbehörden (bitte benennen) seit März 2020 zur Einhaltung der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili BÄK) bei diesen Laboren erfolgten und ob der Staatsregierung inzwischen bekannt ist, wie viele dieser Labore seit März 2020 zumindest zeitweise mit nicht kompatiblen Testsystemen und/oder nicht nur für das SARS-CoV-2 spezifischen Testsystemen gearbeitet haben (falls ja, bitte Nennung Anzahl der Labore aufgliedert nach Regierungsbezirken, einschließlich des medienbekanntesten Falls eines Labors im Regierungsbezirk Schwaben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christina Haubrich vom 17.11.2020 (druckgelegt am 19.02.2021 Drs. 18/12229, Seite 2) wird Bezug genommen.

73. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sieht die Impfstrategie für Lehrkräfte und Erzieherinnen bzw. Erzieher an bayerischen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen aus und bis wann sollen diese Personengruppen vollständig geimpft sein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesgesundheitsministeriums vom 24.02.2021 erfolgte eine Höherpriorisierung des Personals an Grund- und Förderschulen und Kitas in die Stufe 2 (hohe Impfpriorität).

Aufgrund der damaligen Sach- und Rechtslage und der damaligen Empfehlung, Impfstoff der Firma AstraZeneca nicht an Personen ab 65 Jahre zu verimpfen, konnte bereits mit den Impfungen dieses Personenkreises begonnen werden, da die CoronaImpfV mit AstraZeneca den Übergang zur nächstniedrigeren Impfpriorität erlaubte, wenn für die registrierten, noch nicht geimpften Personen der Priorität 1 dieser Impfstoff wegen seiner Altersempfehlung nicht in Betracht kam.

Die Staatsregierung hat bereits am 25.02.2021 ein entsprechendes Konzept zur Impfung dieses Personenkreises verabschiedet, welches ein Impfangebot durch Vor-Ort-Termine in den Einrichtungen, Sammeltermine in den Impfzentren oder individuell vereinbarte Termine in den Impfzentren vorsieht; die Entscheidung über das konkrete Impfangebot trifft das Impfzentrum vor Ort. Die dementsprechenden Impfungen haben bereits begonnen bzw. es wurden bereits entsprechende Termine vereinbart.

Dieses Konzept richtet sich an einen Personenkreis von ca. 260 000 Personen (ca. 85 000 an Grundschulen, 25 000 an Förderschulen, 150 000 an Kinderbetreuungseinrichtungen).

Das Konzept kann aus Sicht der Staatsregierung bei Erreichung der Prioritätsstufe 3 als Grundlage für ein Konzept für das in dieser Stufe angesiedelte Personal an sonstigen Schulen und in der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe dienen (ca. 38 000 Lehrkräfte an Gymnasien, ca. 21 000 Lehrkräfte an Mittelschulen, ca. 18 000 Lehrkräfte an Realschulen, ca. 33 000 Lehrkräfte an Beruflichen Schulen; ca. 110 000 Beschäftigte in der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, davon ca. 90 000 Ehrenamtliche). Der Impffortschritt bei diesen Personengruppen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit von Impfstoff bzw. der Impfwilligkeit der weiteren jeweils Berechtigten ab.

Nach der inzwischen geänderten Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut wird der Impfstoff der Firma AstraZeneca nun auch für Personen über 65 Jahre empfohlen. Auch bei der Verwendung dieses Impfstoffs ist grundsätzlich zunächst die höhere Priorität vor der niedrigeren Priorität zu prüfen; derzeit ist die Impfung mit diesem Impfstoff jedoch aufgrund der aktuellen Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts ohnehin ausgesetzt. An den bereits vereinbarten Terminen ist jedoch ungeachtet der geänderten Impfempfehlung und der Aussetzung der Impfung mit diesem Impfstoff bei entsprechender Verfügbarkeit von Impfstoff aus organisatorischen Gründen festzuhalten. Die CoronaImpfV gibt hierfür ausdrücklich mit § 1 Abs. 3 Satz 1 (bisher § 1 Abs. 2 Satz 3) CoronaImpfV den nötigen Spielraum.

Für das weitere Vorgehen sollten ebenfalls organisatorische Aspekte Berücksichtigung finden. Soweit über 80-Jährige nicht in ausreichender Zahl – etwa mangels

hinreichender Mobilität – einen Termin im Impfzentrum wahrnehmen können, Schutzimpfungen für Lehrkräfte und Erzieher indessen als Kohortenimpfungen durch den Einsatz Mobiler Impfteams oder über Terminslots in den Impfzentren unproblematisch durchgeführt werden können, erscheint es zulässig und sinnvoll, derartige Wege zu beschreiten.

74. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum erhalten die staatlichen Gesundheitsämter gemäß aktuellem Stellenplan des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) nur 124 der 487 und damit 25 Prozent der neuen Stellen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), welche konkreten Aufgaben sind für die 163 bzw. 200 neuen ÖGD-Stellen im StMGP bzw. im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vorgesehen und warum hält sich die Staatsregierung nicht an die Vereinbarung im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ grundsätzlich 90 Prozent der neuen Stellen an den unteren Gesundheitsbehörden einzurichten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Pakt für den ÖGD fordert für das Jahr 2021 in Bayern insgesamt mindestens 237 neue Stellen. Davon sind 90 Prozent, also 213 Stellen, an den unteren Gesundheitsbehörden auszubringen. Nach Abzug der auf die kommunalen Gesundheitsämter entfallenden 42 Stellen verbleiben insgesamt 171 neue Stellen, die an den unteren staatlichen Gesundheitsbehörden auszubringen sind. Hierzu zählen die staatlichen Gesundheitsämter und – aufgrund des sehr engen Sachzusammenhangs – auch die Regierungen. Im Zusammenhang mit dem ÖGD-Pakt sind hierfür insgesamt 184 Stellen im Regierungsentwurf des Stellenplans ausgebracht, die sich aufgrund der Zuständigkeit für die Stellenbewirtschaftung auf die Einzelpläne 03 des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und 14 des StMGP verteilen. Die geforderte Quote von 90 Prozent wird also gewahrt.

Die genannte Stellenmehrung für das StMGP dient davon losgelöst zum großen Teil der Verstärkung von bereits vorhandenen befristeten Stellen, der Verstärkung von aufgrund der Pandemie besonders betroffenen Organisationseinheiten bzw. gebildeten Schwerpunktbereichen sowie insbesondere auch dem Aufbau der zwei neuen Abteilungen (Öffentlicher Gesundheitsdienst, Gesundheitssicherheit). Das StMGP ist durch den Kampf gegen die Coronapandemie extrem stark belastet und bedarf dringend der neuen Stellen.

Die neu ausgebrachten Stellen für das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden größtenteils zum Ausbau der Task Force Infektiologie und zur Stärkung der durch die Pandemie besonders belasteten Bereiche verwendet. Ein weiterer, nicht unwesentlicher Anteil der Stellenmehrung geht auf eine Stellenumsetzung vom Einzelplan 05 zum Aufbau des Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen zurück.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Forderungen aus dem ÖGD-Pakt durch den Freistaat Bayern mit dem vorgesehenen Haushalt 2021 übererfüllt werden.

75. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob und wenn ja, welche Pandemiebeschaffungsverträge mit bayerischen Ministerien oder nachgelagerten Behörden unter Vermittlungen von MdEP Monika Hohlmeier oder [REDACTED] abgeschlossen (bitte unter Nennung der jeweiligen Vertragspartner und des Auftragsvolumens) wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist diesbezüglich lediglich der Beschaffungsvorgang zum Kauf von 1 Mio. Schutzmasken sowie 65 000 Einweg-Schutzanzügen von der Fa. EMIX Trading bekannt.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde.

76. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts der zuletzt hohen Schwankungen bei den gemeldeten Neuinfektionen in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt, die nicht zuletzt einen signifikanten Einfluss auf die 7-Tage-Inzidenz und damit auf Öffnungen u. a. bei Schulen und im Einzelhandel in der Stadt und im Landkreis hatten, frage ich die Staatsregierung, auf welche Ursachen diese Schwankungen nach Kenntnis der Staatsregierung im Bereich des Gesundheitsamts Erlangen zurückzuführen sind (bitte aufschlüsseln nach tatsächlichen Schwankungen im Infektionsgeschehen, Meldeverzug durch Labore und Meldeverzug durch Weitergabe des Gesundheitsamts an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter Angabe der Ursachen des Meldeverzugs der letzten 4 Kalenderwochen), welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu weiteren Landkreisen bzw. kreisfreien Städte Bayerns zu den Ursachen von Meldeverzügen und damit einhergehender Schwankungen, die auf Grundlage der aktuellen Bestimmungen zu Öffnungsschritten geführt haben, die bereits wieder zurückgenommen werden mussten und wie will die Staatsregierung die Situation verbessern, damit insbesondere Schulen eine verlässliche Perspektive haben und gleichzeitig Öffnungsschritte in anderen Bereichen, sofern sie vollzogen werden, durch derartige Meldeverzüge nicht auf wacklige Beinen gestellt sind und die Logik der Infektionsschutzverordnung in gewisser Weise untergraben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ungewöhnliche Schwankungen können weder für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt noch für andere Regionen in Bayern festgestellt werden.

Die Infektionen erfolgen in der Bevölkerung nicht linear, insofern muss grundsätzlich von gewissen Schwankungen ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass sich an unterschiedlichen Tagen unterschiedlich viele Menschen testen lassen, sodass tageweise unterschiedlich viele Infektionen aufgedeckt und den Gesundheitsämtern gemeldet werden.

Bei der Übermittlung der Fälle von den Gesundheitsämtern über das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) an das Robert Koch-Institut (RKI) kann es zu einem Melde- und Übermittlungsverzug kommen, z. B. wenn das örtliche Gesundheitsamt Fälle zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt an das LGL übermittelt und diese deshalb nicht mehr am selben Tag an das RKI übermittelt werden können. Ein Übermittlungsverzug kann auch durch technische Störungen verursacht sein. Das LGL steht im guten Kontakt sowohl mit den Gesundheitsämtern als auch mit dem RKI, sodass etwaig aufgetretene Ursachen für einen Melde- und Übermittlungsverzug rasch behoben werden und auch in der Zukunft zügig behoben werden können.

Bei der für weitere Öffnungsschritte maßgeblichen, vom RKI ausgewiesenen 7-Tage-Inzidenz liegt das Meldedatum beim Gesundheitsamt zugrunde, also das Datum, an dem das örtliche Gesundheitsamt Kenntnis über den Fall erlangt und ihn elektronisch erfasst hat (also nicht das Datum, an dem die Daten des Falls dem RKI

übermittelt werden). Insofern werden etwaige verspätete Datenlieferungen in den Berechnungen adäquat berücksichtigt.

Die aktuellen Bestimmungen zu Öffnungsschritten (vgl. § 3 i. V. m. mit den jeweils geltenden Regelungen für die konkreten Lebensbereiche und §§ 18, 19 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 12. BayIfSMV) schaffen eine der Dynamik des Infektionsgeschehens entsprechende Perspektive und fangen etwaige kurzzeitige Schwankungen in der 7-Tage-Inzidenz auf.

Mit der 12. BayIfSMV wurde das Vorgehen bei der inzidenzabhängigen Entscheidung über Schul- und Kitafragen angepasst. Diese stellt nunmehr auf eine Wochenperspektive auf der Grundlage der jeweils am Freitag vorliegenden Daten ab (vgl. Begründung der 12. BayIfSMV vom 6. März 2021, BayMBI. Nr. 172).

Die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen z. B. bei einem unvorhergesehen rasanten Anstieg der Infektionszahlen oder bei im Einzelfall offenkundiger Fehlerhaftigkeit der vom RKI veröffentlichten Zahlen zu treffen (§ 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV), bleibt unberührt